

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1976

MONTAG, 28. JUNI 1976

Nr. 26

Seite		Seite		Seite		
	Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —		Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt	
	Erteilung des Exequaturs an Herrn Mohamed Riffi Aiouch, Generalkonsul des Königreichs Marokko	1170	Sicherstellung des Baues und Betriebes der Gashochdruckleitung für die Ortsumgehung Niederhöchstadt	1174	Flurbereinigung Naunheim, Krs. Wetzlar	1207
	Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. Michael Fitz, Österreichischer Generalkonsul	1170	Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Frühjahr 1977	1174	Flurbereinigung Bermuthshain-Obermoos, Vogelsbergkreis	1208
	Der Hessische Minister des Innern		Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		Flurbereinigung Herbstein — Lanzenhain, Vogelsbergkreis	1209
	Öffentliches Auftragswesen; hier: 6. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung betr. VOL / Bevorzugte Bewerber / Zonenrandgebiet / Mittelstandsrichtlinien	1170	Gemeinsamer Runderlaß betr. Öffentliches Auftragswesen; Verdinnungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) — VOL/A und VOL/B —	1174	Förderung des Privatwaldes; hier: Aufgabenbegrenzung zwischen Einheitsforstamt und Forstlicher Wirtschaftsberatung	1209
	Hessisches Beamtenversorgungsrecht und Versorgung nach dem G 131; hier: Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenze nach dem Stand vom 1. 2. 1976	1170	Gemeinsamer Runderlaß betr. Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten)	1183	Personalnachrichten	
	Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 172 HBG (§ 158 BBG); hier: Tätigkeit beim Berufsgenossenschaftlichen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst e. V.	1172	Gemeinsamer Runderlaß betr. Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	1198	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1210
	Deutsch-luxemburgische Vereinbarung über die Rechtshilfe in ausländerpolizeilichen Angelegenheiten	1172	Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien für die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen	1201	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	1212
	Berücksichtigung der Belange behinderter Personen bei der Planung und Ausführung von baulichen Anlagen	1172	Öffentliches Auftragswesen; hier: Verhinderung von Schwarzarbeit bei der Ausführung von öffentlichen Aufträgen	1202	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt	1213
	Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	1173	Aufstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße 634 und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 634 in der Gemarkung Hallgarten, Rheingaukreis	1202	Regierungspräsidenten	
	Der Hessische Minister der Finanzen		Der Hessische Sozialminister		DARMSTADT	
	Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen	1173	Kriegsopferfürsorge; hier: Richtlinien für die Durchführung der Erholungsfürsorge nach § 27 a Abs. 2 BVG	1203	Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz	1213
	Der Hessische Kultusminister		Bildungsurlaub; hier: als geeignet anerkannte Träger für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen ..	1206	Aufhebung der „Neubürger-Bechhold-Stiftung — Institut für Kolloidforschung“, Sitz Frankfurt (Main)	1213
	Pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Rinderbürgen mit der Evangelischen Kirchengemeinde Wolfersborn, beide Evangelisches Dekanat Düdingen	1174	Anerkennung von Städten, Stadtteilen und Gemeinden bzw. Ortsteilen als Heilklimatische Kurorte, Luftkurorte und Erholungsorte	1207	KASSEL	
	Errichtung einer Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Urberach, Dekanat Rodgau, mit Sitz in Eppertshausen	1174			Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vorsperre-Twistetalssperre“ in der Gemarkung Braunsen, Krs. Waldeck-Frankenberg	1213
					Buchbesprechungen	1216
					Öffentlicher Anzeiger	1217
					Jahresbilanz 1975 der Nass. Brandvers.-Anstalt Wiesbaden	1226
					Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen	1228
					Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg ..	1228
					Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen	1229
					Haushaltssatzung des Wasserverbandes Kinzig für das Rechnungsjahr 1976	1229
					Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen	1229

Die 6. Folge 1976 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM + Versandkosten zuzüglich 5,5% Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 3 96 71

858

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Erteilung des Exequaturs an Herrn Mohamed Riffi Aiouch, Generalkonsul des Königreichs Marokko

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul des Königreichs Marokko in Frankfurt am Main ernannten Herrn Mohamed Riffi Aiouch am 1. 6. 1976 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hessen, Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 11. 6. 1976

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/03
StAnz. 26/1976 S. 1170

859

Erteilung des Exequaturs an Herrn Dr. Michael Fitz, Österreichischer Generalkonsul

Die Bundesregierung hat dem zum Österreichischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Michael Fitz nunmehr am 28. Mai 1976 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 4. 6. 1976

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/03
StAnz. 26/1976 S. 1170

860

Der Hessische Minister des Innern

Öffentliches Auftragswesen;

hier: 6. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung betr. VOL / Bevorzugte Bewerber / Zonenrandgebiet / Mittelstandsrichtlinien

Zum öffentlichen Auftragswesen sind am 25. Mai 1976 folgende Erlasse ergangen:

1. Bekanntmachung der Landesregierung betr. Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) — VOL/A und VOL/B — (StAnz. 1976 S. 1174);
2. Gemeinsamer Runderlaß der Landesregierung betr. Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) — StAnz. 1976 S. 1183);
3. Gemeinsamer Runderlaß der Landesregierung betr. Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (StAnz. 1976 S. 1198);
4. Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik betr. Richtlinien für die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen (StAnz. 1976 S. 1201).

Die vorgenannten Erlasse sind auch von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu beachten.

Ich weise insbesondere darauf hin, daß zu der vorstehend unter Nr. 1 angeführten Bekanntmachung der Landesregierung betr. Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) vom 25. Mai 1976 die VOL — Fassung 1960 — in vollem Wortlaut als Anlage abgedruckt ist und ihr bei der Vergabe von Nicht-Bauleistungen in gleichem Umfang Rechnung zu tragen ist, wie für die Vergabe von Bauleistungen hinsichtlich der VOB gefordert.

Durch die mit dem vorstehend unter Nr. 3 angeführten Gemeinsamen Runderlaß vom 25. Mai 1976 gegebene Neufassung der Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist von meiner 5. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (Erlaß vom 30. April 1975 — StAnz. S. 939 —) der Abschnitt Nr. 4 überholt.

Wiesbaden, 8. 6. 1976

Der Hessische Minister des Innern
V A 5 — 61 c 04/11 — 7/76
StAnz. 26/1976, S. 1170

861

Hessisches Beamtenversorgungsrecht und Versorgung nach dem G 131;

hier: Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenze nach dem Stand vom 1. 2. 1976

Bezug: Mein Rundschreiben vom 9. 1. 1976 (StAnz. S. 131)

Die Bundesregierung hat am 28. April 1975 den Entwurf eines Fünften Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes beschlossen, der mit Wirkung vom 1. Februar 1976 eine allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge vorsieht.

Die sich hiernach ergebenden Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen werden hiermit bekanntgegeben; § 2 der Verordnung zur Regelung des örtlichen Sonderzuschlages für Hamburg vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3631) ist berücksichtigt worden. Die Tabellen stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung.

Wiesbaden, 4. 6. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 34 — P 1602 A — 95
P 1601 A — 50
StAnz. 26/1976 S. 1170

Mindestversorgungsbezüge, Mindestkürzungsgrenze ab 1. Februar 1976

Anlage 1

Personenkreis	§ 40 Abs. 1 BBesG			§ 40 Abs. 2 BBesG Art. 1 § 2 Abs. 1, 3 HStruktG		
	1		S	2		S
Stufe des OZ	S + 3%	S + 3% ⁽¹⁾		S + 3%	S + 3% ⁽¹⁾	
Ortsklasse						
Grundgehalt (Endstufe A 3)	1059,77	1059,77	1059,77	1059,77	1059,77	1059,77
Örtlicher Sonderzuschlag	31,80	7,42	—	31,80	7,42	—
Ortszuschlag (Tarifklasse II)	418,37	418,37	418,37	508,37	508,37	508,37
Stellenzulage (Artikel II § 6 Abs. 1 des 1. BesVNG)	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	1549,94	1525,56	1518,14	1639,94	1615,56	1608,14
Ruhegehalt (65% von RD)	1007,47	991,62	986,80	1065,97	1050,12	1045,30
Erhöhung (E)	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00
Mindestruhegehalt (§ 118 Abs. 1 Sätze 3, 4 BBG)	1042,47	1026,62	1021,80	1100,97	1085,12	1080,30
Witwengeld (60% von R)				639,59	630,08	627,18
Erhöhung (E)				35,00	35,00	35,00
Mindestwitwengeld (§ 124 i. V. mit § 118 Abs. 1 Sätze 3, 4 BBG)				674,59	665,08	662,18
Mindesthalbwaisengeld (12% von R)				127,92	126,02	125,44
(§ 127 Abs. 1 i. V. mit § 118 Abs. 1 Satz 3 BBG)						
Mindestvollwaisengeld (20% von R)	201,50	198,33	197,36	213,20	210,03	209,06
(§ 127 Abs. 1 i. V. mit § 118 Abs. 1 Satz 3 BBG)						

Personenkreis	§ 40 Abs. 1 BBesG			§ 40 Abs. 2 BBesG Art. 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG		
	1			2		
Stufe des OZ	S + 3%	S + 3%	S	S + 3%	S + 3%	S
Ortsklasse						
Unfallruhegehalt (75% von RD)	1162,46	1144,17	1138,61	1229,96	1211,67	1206,11
Erhöhung (E)	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00
Mindestunfallruhegehalt (§ 140 Abs. 1 Satz 2, § 181a Abs. 1 BBG)	1197,46	1179,17	1173,61	1264,96	1246,67	1241,11
Unfallwitwengeld (60% von UR)				737,98	727,01	723,67
Erhöhung (E)				35,00	35,00	35,00
Mindestunfallwitwengeld (§ 144 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 140 Abs. 1 Satz 2 BBG)				772,98	762,01	758,67
Mindestunfallwaisengeld (30% von UR) (§ 144 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit § 140 Abs. 1 Satz 2 BBG)	348,74	343,26	341,59	368,99	363,51	361,84
Mindesthalbwaisengeld (12% von UR) (§ 144 Abs. 2 BBG)				147,60	145,41	144,74
Mindestvollwaisengeld (20% von UR) (§ 144 Abs. 2 BBG)	232,50	228,84	227,73	246,00	242,34	241,23
Unterhaltsbeitrag (40% von UR + E)	478,99	471,67	469,45	505,99	498,67	496,45
Mindestkürzungsgrenze (§ 158 Abs. 4 BBG) Ruhestandsbeamter und Witwe (125% von RD ohne St)	1887,43	1856,95	1847,68	1999,93	1969,45	1960,18
Waise (40+ vom Betrage des Ruhestandsbeamten)	754,98	742,78	739,08	799,98	787,78	784,08

*) Fußnote siehe unten.

**Mindestversorgungsbezüge, Mindestkürzungsgrenze
ab 1. Februar 1976**

Anlage 2

Personenkreis	§ 40 Abs. 5 BBesG					
	1 + 1/2 des Unterschiedes zur Stufe 2					
Ortsklasse	S + 3%	S + 3%	S	S + 3%	S + 3%	S
Grundgehalt (Endstufe A 3)	1059,77	1059,77	1059,77			
Örtlicher Sonderzuschlag	31,80	7,42	—			
Ortszuschlag (Tarifklasse II)	463,37	463,37	463,37			
Stellenzulage (Artikel II § 6 Abs. 1 des 1. BesVNG)	40,00	40,00	40,00			
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	1594,94	1570,56	1563,14			
Ruhegehalt (65% von RD)	1036,72	1020,87	1016,05			
Erhöhung (E)	35,00	35,00	35,00			
Mindestruhegehalt (§ 118 Abs. 1 Sätze 3, 4 BBG)	1071,72	1055,87	1051,05			
Witwengeld (60% von R)	622,04	612,53	609,63			
Erhöhung (E)	35,00	35,00	35,00			
Mindestwitwengeld (§ 124 i. V. mit § 118 Abs. 1 Sätze 3, 4 BBG)	657,04	647,53	644,63			
Mindesthalbwaisengeld (12% von R) (§ 127 Abs. 1 i. V. mit § 118 Abs. 1 Satz 3 BBG)						
Mindestvollwaisengeld (20% von R) (§ 127 Abs. 1 i. V. mit § 118 Abs. 1 Satz 3 BBG)						
Unfallruhegehalt (75% von RD)	1196,21	1177,92	1172,36			
Erhöhung (E)	35,00	35,00	35,00			
Mindestunfallruhegehalt (§ 140 Abs. 1 Satz 2, § 181a Abs. 1 BBG)	1231,21	1212,92	1207,36			
Unfallwitwengeld (60% von UR)	35,00	35,00	35,00			
Erhöhung (E)						
Mindestunfallwitwengeld (§ 144 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 140 Abs. 1 Satz 2 BBG)	752,73	741,76	738,42			
Mindestunfallwaisengeld (30% von UR) (§ 144 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit § 140 Abs. 1 Satz 2 BBG)						
Mindesthalbwaisengeld (12% von UR) (§ 144 Abs. 2 BBG)						
Mindestvollwaisengeld (20% von UR)						
Unterhaltsbeitrag (40% von UR + E) (§ 145 BBG)	492,49	485,17	482,95			
Mindestkürzungsgrenze (§ 158 Abs. 4 BBG) Ruhestandsbeamter und Witwe (125% von RD ohne St)	1943,68	1913,20	1903,93			
Waise (40% vom Betrage des Ruhestandsbeamten)	—	—	—			

*) Vom Grundgehalt nach dem Stand vom 1. Januar 1971; vermindert um zwei Drittel.

Erläuterung:

- RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- R = Ruhegehalt
- UR = Unfallruhegehalt
- E = Erhöhung nach § 118 Abs. 1 Satz 4 BBG
- OZ = Ortszuschlag
- St = Stellenzulage (Artikel II § 6 Abs. 1 des 1. BesVNG)

Anmerkung:

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 156 Abs. 1, 2 BBG, zu den Mindestkürzungsgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 156 Abs. 1 BBG; bei den Mindestkürzungsgrenzen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag in die Anteilsberechnung (40%) einzubeziehen.

862

Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 172 HBG (§ 158 BBG);

hier: Tätigkeit beim Berufsgenossenschaftlichen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst e. V.

Nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. 12. 1973 (BGBl. I S. 1885) sind die Arbeitgeber verpflichtet, Betriebsärzte zu bestellen. Als Betriebsärzte dürfen nur Personen bestellt werden, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben und die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen.

Gemäß § 719a RVO i. d. F. des o. a. Gesetzes können die Berufsgenossenschaften überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste einrichten. Von dieser gesetzlichen Ermächtigung haben die Berufsgenossenschaften Gebrauch gemacht und den „Berufsgenossenschaftlichen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst e. V.“ mit Sitz in Bonn gegründet. Dieser eingetragene Verein ist Träger von berufsgenossenschaftlichen arbeitsmedizinischen Zentren, die in den Bundesländern eingerichtet werden sollen.

Da ausschließlich Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts Mitglieder des eingetragenen Vereins sind, ist er als ein Verband von Körperschaften bzw. Anstalten des öffentlichen Rechts im Sinne des § 172 Abs. 5 Satz 1 HBG (§ 158 Abs. 5 Satz 1 BBG) anzusehen. Im Falle der Beschäftigung eines Versorgungsempfängers bei diesem Verein oder bei einem von dem Verein betriebenen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Zentrum sind somit die Ruhevorschriften des § 172 HBG bzw. des § 158 BBG anzuwenden.

Der Umstand, daß die finanziellen Mittel für die Errichtung und den Betrieb des Berufsgenossenschaftlichen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienstes e. V. letztlich von den Arbeitgebern und Unternehmern zu tragen sein werden, kann zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung führen, da es auf die Herkunft der Mittel der Einrichtung nach dem Wortlaut § 172 Abs. 5 Satz 1 HBG bzw. des § 158 Abs. 5 Satz 1 BBG nicht ankommt; Voraussetzung ist vielmehr nur, daß die Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder im Dienst ihrer Verbände erfolgt. Eine solche Betrachtungsweise ist für Beschäftigungen im Dienst von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen vom Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung dahingehend bestätigt worden, daß es für die Anwendung der von dem Ziel einer Vermeidung der Doppelbelastung öffentlicher Mittel geprägten Regelung § 172 Abs. 5 HBG bzw. des § 158 Abs. 5 BBG genügt, daß ein Austausch der Mittel, sei es durch Finanzausgleich, Steuern oder Beiträge, sei es durch Subventionen oder andere Zuschüsse tatsächlich erfolgt oder doch „möglich“ ist (vgl. Urteil vom 11. 11. 1959 — VI C 339, 56 — [BVerwGE 9, 314], Urteil vom 10. 3. 1965 — VI C 3.63 — [Buchholz 232 § 160 BBG Nr. 6]). In der letztgenannten Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, daß sich eine solche Möglichkeit jedenfalls für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet nicht ausschließen läßt.

Bei Heranziehung dieses Gesichtspunktes für Beschäftigungen im Dienst eines Verbandes von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen kann es somit im vorliegenden Fall nicht entscheidend darauf ankommen, daß nach § 723 Abs. 2 RVO die Mittel zur Einrichtung nach § 719a RVO von den Unternehmern aufgebracht werden, die diese Einrichtungen in Anspruch nehmen. Denn es ist mindestens möglich, daß Aufwendungen des Vereins, für die keine Erstattungszahlungen von Unternehmen vorliegen, von den Vereinsmitgliedern zu tragen sein werden. Aus vorstehenden Gründen ist das Einkommen, das ein Ruhestandsbeamter aus einer Tätigkeit als Arbeitsmediziner bei dem erwähnten eingetragenen Verein oder bei einem überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Zentrum bezieht, als Verwendungseinkommen im Sinne des § 172 HBG (§ 158 BBG) zu behandeln.

Wiesbaden, 10. 6. 1976 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 34 — P 1638 A — 1
StAnz. 26/1976 S. 1172

863

Deutsch-luxemburgische Vereinbarung über die Rechtshilfe in länderpolizeilichen Angelegenheiten

Bezug: Erlaß vom 30. 11. 1971 (StAnz. S. 2042)

Das Außenministerium des Großherzogtums Luxemburg hat mitgeteilt, daß die Erteilung und Anforderung von Auskünften im Rahmen der vorgenannten Vereinbarung nicht mehr der Generalstaatsanwaltschaft des Großherzogtums Luxemburg, sondern dem Justizministerium des Großherzogtums Luxemburg obliegt.

Ich bitte, dies bei der Anwendung der Abschnitte 1, 2, 3 und 4 der Vereinbarung zu beachten.

Wiesbaden, 14. 6. 1976

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d

StAnz. 26/1976 S. 1172

864

Berücksichtigung der Belange behinderter Personen bei der Planung und Ausführung von baulichen Anlagen

Bezug: Mein Erlaß vom 10. Juni 1974 (StAnz. S. 1147)

Mit Erlaß vom 10. Juni 1974 (StAnz. S. 1147) habe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen, dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik und dem Hessischen Sozialminister den „Katalog der Schwerpunkte bei der Beseitigung baulicher und technischer Hindernisse“ bekanntgegeben, der von dem Interministeriellen Ausschuß zur Beseitigung baulicher und technischer Hindernisse unter Federführung des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau im März 1973 herausgegeben worden ist.

Nach der Vorbemerkung zu diesem Katalog geben die Normblätter DIN 18 024 Blatt 1 und 2 und DIN 18 025 Blatt 1 und 2 über weitere Einzelheiten nähere Auskunft. Es handelt sich hierbei um die zum damaligen Zeitpunkt wie folgt bekannten Entwürfe und Ausgaben:

DIN 18 024 Blatt 1, Entwurf Dezember 1972

— Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich; Planungsgrundlagen; Straßen, Plätze und Wege —

DIN 18 024 Blatt 2, Entwurf September 1973

— Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich; Planungsgrundlagen; öffentlich zugängliche Gebäude —

DIN 18 025 Blatt 1, Ausgabe Januar 1972

— Wohnungen für Schwerbehinderte; Planungsgrundlagen; Wohnungen für Rollstuhlbewohner —

DIN 18 025 Blatt 2, Entwurf September 1972

— Wohnungen für Schwerbehinderte; Planungsgrundlagen; Wohnungen für Blinde und wesentlich Sehbehinderte —

Mit der Bekanntgabe des obengenannten Katalogs und der darin empfohlenen Anwendung der Normblätter DIN 18 024 Blatt 1 und 2 ist auch das in diesen Normblättern dargestellte internationale Bildzeichen (stilisierter weißer Rollstuhl auf blauem Grund) eingeführt worden und darf, wenn die Voraussetzungen hierzu vorliegen, angebracht werden.

Nach DIN 18 024 Blatt 1 ist das Bildzeichen als Hinweis auf die für Rollstuhlbewohner geeigneten Fußgängerunterführungen und Rampen sowie auf die besonderen Pkw-Stellplätze für Schwerbehinderte auf öffentlichen Parkflächen zu verwenden. Nach DIN 18 024 Blatt 2 dient es zur Kennzeichnung der für Behinderte vorgesehenen stufenlosen Gebäudezugänge, als Hinweis auf die Pkw-Stellplätze für Schwerbehinderte auf privaten Einstellflächen und zur Kennzeichnung der besonders ausgestatteten Aborräume für Schwerbehinderte in öffentlich zugänglichen Gebäuden.

Inzwischen sind die Normblätter DIN 18 024 Blatt 1 als Ausgabe November 1974, DIN 18 024 Blatt 2 als Ausgabe April 1976 und DIN 18 025 Blatt 2 als Ausgabe Juli 1974 erschienen. Damit liegen nunmehr alle obengenannten Normblätter als sogenannte Weißdrucke vor; sie sind beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4—7, 1000 Berlin 30, zu beziehen.

Die Herausgabe dieser Weißdrucke sowie die Tatsache, daß seit Bekanntgabe des obengenannten Katalogs nunmehr zwei Jahre verstrichen sind, und er damit bei der Planung neuer baulicher Anlagen — und unter gewissen Voraussetzungen auch bei bestehenden baulichen Anlagen — schon angewendet werden konnte, gibt mir Veranlassung, auf die Berücksichtigung der Belange behinderter Personen bei der Planung und Ausführung von baulichen Anlagen erneut hinzuweisen.

Auch die in Vorbereitung befindliche Neufassung der Hessischen Bauordnung trägt diesem Gedanken durch einen eigenen Paragraphen, dessen Wortlaut nachstehend abgedruckt

ist, Rechnung. Nach ihm sind bauliche Anlagen, die von behinderten Personen nicht nur gelegentlich aufgesucht werden, so herzustellen und zu unterhalten, daß sie von diesen Personen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Es muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß diese Vorschrift am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt. Ich bitte daher, bei der Planung und Ausführung von kommunalen baulichen Anlagen der vorgenannten Art darauf hinzuwirken, daß durch entsprechende bauliche Maßnahmen die Belange behinderter Personen ausreichend berücksichtigt werden. Im wesentlichen betrifft dies den stufenlosen erdgeschossigen Zugang (ggf. über Rampen), den Einbau eines mindestens 1,10 m × 1,40 m großen Aufzugsfahrkorbs bei mehrgeschossigen Gebäuden, die Einrichtung besonders ausgestatteter Aborträume und die Schaffung ausreichender Bewegungsflächen (1,40 m × 1,40 m) für Rollstuhlbenutzer.

Wiesbaden, 4. 6. 1976

Der Hessische Minister des Innern
V A 1 — 61 a 02/23 — 64/76
StAnz. 26/1976 S. 1172

§ 73 Bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen

(1) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die von Behinderten, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht werden, sind so herzustellen und zu unterhalten, daß sie von diesen Personen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. § 72 bleibt unberührt.

(2) Von Abs. 1 werden insbesondere auch die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile von

1. Geschäftshäusern,
2. Versammlungsstätten einschließlich der für den Gottesdienst bestimmten Anlagen,

3. Büro- und Verwaltungsgebäuden, Gerichten,
4. Schalter- und Abfertigungsräumen der Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen und der Kreditinstitute,
5. Museen, öffentlichen Bibliotheken, Messe- und Ausstellungsbauten,
6. Krankenhäusern und Apotheken,
7. Sportanlagen, Spielplätzen und ähnlichen Anlagen,
8. öffentlichen Bedürfnisanstalten,
9. Stellplätzen und Garagen, die zu den Anlagen und Einrichtungen nach Nr. 1 bis 7 gehören

erfaßt. Sind bestimmte Bereiche für Personen nach Abs. 1 vorbehalten, so bezieht sich Abs. 1 nur auf diese Bereiche.

(3) Für bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen oder Teile von ihnen, wie Wohnungen, die überwiegend oder ausschließlich für Behinderte, alte Menschen und Personen mit Kleinkindern hergestellt werden, gilt Abs. 1 für die gesamte Anlage oder Einrichtung oder deren besonderen Teil.

865

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der für Polizeiwachtmeister Roland Schneider am 24. Oktober 1975 von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-4276 ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 4. 6. 1976

Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei
V — 7 d 14

StAnz. 26/1976 S. 1173

866

Der Hessische Minister der Finanzen

An alle staatlichen Behörden des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Runderlaß des HMdF vom 25. Mai 1971 (StAnz. S. 959)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen staatlichen Behörde angeboten:

Lfd. Nr.	Behörde	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr etc.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	Versorgungsamt Gießen	1	Stahlkarteischränk, Bauer, Norm 24, für Versicherungsnachweishefte, 4 Schubladen mit je 3 herausnehmbaren Einsatzkästen, Zentralverschluß	i. O.	Versorgungsamt Gießen Südanlage 14 A 6300 Gießen
2	Versorgungsamt Gießen	1	Adressiermaschine, komplett, mit Schreibzubehör, Hersteller: Fa. Stielow, Modell: H 12/9-L, Fabrik-Nr.: 9827 Lieferdatum: Dezember 1971	Einsatzbereit	"
3	Versorgungsamt Gießen	1	Stielow-Kombinationstisch M 2	i. O.	"
4	Versorgungsamt Gießen	1	Stielow-Metallschränk M 2	i. O.	"
5	Der Präsident des Landgerichts	1	DATICA-Schreibautomat, Modell 410 LS/ZA, Baujahr 1969, mit Arbeitstisch und IBM-Kugelkopfschreibwerk, Nr. 728-58-116.593	defekt gut brauchbar	Mathildenplatz 13 6100 Darmstadt Zimmer 222
6	Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei	12 20 16 20	Radlastmesser (Raddruckwaage) Marke „Gräfe“ s. Prospekt Auffahrtschragen 600×1000 Klötze, klein 600×600 Klötze, groß 600×1000 Höchstlast: 6400 kg, Baujahr: ab 1954 Eigengewicht d. Waage: 65 kg Einkaufspreis 1954: 1200,— DM p. St. pro Klotz und Schrage je 90— DM	Gem. Erlaß HMdI III B 63 7w 04 v. 9. 12. 1975 f. Polizei n. mehr erforderlich	Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei Abt. IV/32 Wiesbadener Straße 99 6503 Mainz-Kastel

Interessenten wollen sich bitte mit der abgebenden Stelle unmittelbar in Verbindung setzen. Behörden des gleichen Ressorts haben gegenüber anderen den Vorzug. Bei einem etwaigen Austausch ist Belegwechsel erforderlich. Die abgebende Behörde wird gebeten, 2 Durchschriften an die Lbst zu senden. Eine Durchschrift davon ist für den HMdF bestimmt. Letzter Termin: 13. Juli 1976.

Danach werden die Gegenstände, für die keine Weiterverwendung besteht, an die Landesvermögens- und Bauabteilung der OFD zur Aussonderung freigegeben.

Wiesbaden, 9. 6. 1976 **Landesbeschaffungsstelle Hessen**
O 1031 — 1

StAnz. 26/1976 S. 1173

867

Der Hessische Kultusminister

Pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Rinderbügen mit der Evangelischen Kirchengemeinde Wolferborn, beide Evangelisches Dekanat Büdingen

Urkunde

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatsynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Büdingen folgendes beschlossen:

§ 1

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Rinderbügen mit der Evangelischen Kirchengemeinde Büdingen, beide Evangelisches Dekanat Büdingen, wird aufgehoben.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Rinderbügen wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Wolferborn, beide Evangelisches Dekanat Büdingen, pfarramtlich verbunden.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1976 in Kraft. Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 2. 6. 1976 **Der Hessische Kultusminister**

I B 6.1 — 881/11

StAnz. 26/1976 S. 1174

868

Errichtung einer Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Urberach, Dekanat Rodgau, mit Sitz in Eppertshausen

Errichtungsurkunde

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatsynodalvorstandes des Evangelischen Dekanats Rodgau folgendes beschlossen:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Urberach, Dekanat Rodgau, wird eine Pfarrvikarstelle mit Sitz in Eppertshausen errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 1976 in Kraft. Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 2. 6. 1976

Der Hessische Kultusminister

I B 6.1 — 881/11

StAnz. 26/1976 S. 1174

869

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Sicherstellung des Baues und Betriebes der Gashochdruckleitung für die Ortsumgehung Niederhöchst

Anordnung

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die Beschränkung und — soweit diese nicht ausreicht — die Entziehung von Grundeigentum und Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung zum Zwecke des Baues und Betriebes der Gashochdruckleitung für die Ortsumgehung Niederhöchst zugunsten der Hessen-Nassauischen Gas-AG, Frankfurt (Main)-Höchst, für zulässig erklärt.

Nach § 11 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz wird angeordnet: Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist zur Ausführung von Vorarbeiten zulässig.

Beschränkungen und — soweit diese nicht ausreichen — Enteignungen von Grundeigentum sind nur in der Gemarkung Niederhöchst zulässig.

Zuständige Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident in Darmstadt. Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) findet Anwendung.

Über den Verlauf etwaiger Enteignungsverfahren ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik zu unterrichten. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 31. Mai 1978 noch kein Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

Wiesbaden, 8. 6. 1976

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

IV b 1 — 78 b 110-05/76-1

StAnz. 26/1976 S. 1174

870

Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Frühjahr 1977

Der schriftliche Teil der Wirtschaftsprüfer-Prüfung wird voraussichtlich Anfang April 1977 beginnen. Als Termin für die mündliche Prüfung ist voraussichtlich Ende Juni 1977 vorgesehen.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung bitte ich mit den in § 2 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer i. d. F. vom 5. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3007) aufgeführten Unterlagen bis spätestens 30. November 1976 beim Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer des Landes Hessen, des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes, Wiesbaden, Postfach 3129, einzureichen.

871

Öffentliches Auftragswesen;**Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) — VOL/A und VOL/B —****Gemeinsamer Runderlaß**

- Die Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) — VOL — ist in ihren beiden Hauptteilen
VOL/A = Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen und
VOL/B = Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen
in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 105 vom 2. Juni 1960 veröffentlicht worden.
- Die nachstehend abgedruckten Teile A und B der VOL — Fassung 1960 — sind auf Grund Nr. 5.1.2 ABewGr und ABewGr — GebietsK, Anlage 1 und 2 zu den VV zu § 44 LHO (StAnz. 1974 S. 1578 und 1582), sowie durch Nr. 7.1.1 ZBau-Land, Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO (StAnz. 1974 S. 1584), und Nr. 2.1.2 der VV zu § 55 LHO (StAnz. 1974 S. 1737) für das Land Hessen verbindlich. Demgemäß ist die VOL
a) für die Vergabe von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) durch staatliche Stellen und

b) für die Vergabe von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen), für deren Finanzierung staatliche Zuwendungen gewährt werden und bei denen die Gewährung staatlicher Förderungsmittel an die Bedingung der Beachtung der VOL geknüpft ist,

anzuwenden.

In diesen Fällen ist wie folgt zu verfahren und folgendes zu beachten:

- 2.1 Die VOL/A — Fassung 1960 — ist bei allen Auftragsvergaben anzuwenden, in denen die Vergabe von Nicht-Bauleistungen vorgesehen ist.
- 2.2 Die VOL/B — Fassung 1960 — ist allen Verträgen zugrunde zu legen, in denen die Ausführung von Nicht-Bauleistungen geregelt wird.
3. Im Interesse eines funktionierenden Wettbewerbs ist bei beschränkten Ausschreibungen gemäß § 9 Nr. 2 Satz 2 VOL/A unter den Bewerbern zu wechseln, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen. Im gleichen Sinne sollte auch bei freihändigen Vergaben verfahren werden. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, inwieweit bevorzugte Bewerber aus dem Zonenrandgebiet und Berlin (West), bevorzugte Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten, Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte und Evakuierte sowie kleine und mittlere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden können.
4. Um die Wettbewerbsposition der kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, sollte auch die Abtretung von Forderungen der Auftragnehmer gegen die öffentlichen Vergabestellen von diesen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Insbesondere darf aus der Forderungsabtretung nicht ohne weiteres gefolgert werden, der betreffende Bewerber sei nicht genügend leistungsfähig oder zuverlässig.
5. Bei der Berücksichtigung ausländischer Bewerber und ausländischer Erzeugnisse gilt der Gemeinsame Runderlaß vom 19. 10. 1960 (StAnz. S. 1387). § 10 Nr. 4 Satz 2 VOL/A ist nicht anzuwenden.
6. Im Zusammenhang mit den notleidenden Gebieten in § 24 Nr. 3 VOL/A wird auf die Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verwiesen.
7. Bei einer Änderung der Leistungen entgegen § 5 Nr. 1 VOL/B kann unter Umständen Anlaß zur Vereinbarung neuer Preise bestehen.
8. Bei Auftragsvergaben an den Handel ist dieser nicht gezwungen, nur aus eigenen Beständen zu liefern. In diesem Sinne ist die Fußnote zu § 5 Nr. 6 VOL/B zu verstehen.
9. Unberührt bleibt der Runderlaß vom 12. September 1976 (StAnz. S. 1234), der die VOL für die Vergabe von Leistungen eingeführt hat, die im Zusammenhang mit Bauleistungen anfallen, die der VOB unterliegen.
10. Der Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 15. 4. 1975 (StAnz. S. 793), betreffend Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Zivilprozeßordnung, wird aufgehoben.
11. Für die Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) durch die Gemeinden und Gemeindeverbände ergeht gesonderter Erlaß durch den Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 25. 5. 1976

Der Hessische Ministerpräsident
I B 3 — 15 f 18

Der Hessische Minister des Innern
V A 5 — 61c 04/11 — 1/76

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1081 — 1 — V A 41

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
II b 4 — 611.01

Der Hessische Kultusminister
I B 1 — 000/401 — 4

Der Hessische Justizminister
5400 — I/8 — 592/76

Der Hessische Sozialminister
II A 2 — 51w 2009

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
I A 4 — H 1011

StAnz. 26/1976 S. 1174

Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) VOL

A. Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines:

- § 1 Leistungen
- § 2 Grundsätze der Vergabe
- § 3 Arten der Vergabe
- § 4 Selbstkostenberechnungen
- § 5 Vergabe nach Losen
- § 6 Auf- und Abgebotsverfahren
- § 7 Preisvereinbarung
- § 8 Mitwirkung von Berufsvertretungen und Sachverständigen
- § 9 Teilnehmer am Wettbewerb
- § 10 Gegenstand der Vergabe
- § 11 Rechtliche Unterlagen für die Ausschreibung
- § 12 Kosten der Vergabe
- § 13 Ausführungsfristen
- § 14 Vertragsstrafen
- § 15 Gewährleistung
- § 16 Sicherheitsleistung

II. Ausschreibungsverfahren

- § 17 Zweck
- § 18 Durchführung
- § 19 Angebotsfrist
- § 20 Zuschlagsfrist
- § 21 Inhalt der Angebote
- § 22 Öffnung der Angebote
- § 23 Verhandlung mit Bietern nach Öffnung der Angebote
- § 24 Prüfung und Auswahl der Angebote
- § 25 Aufhebung der Ausschreibung
- § 26 Nicht berücksichtigte Angebote
- § 27 Zuschlagserteilung
- § 28 Vertragsurkunde

I. Allgemeines

§ 1 Leistungen

Leistungen im Sinne der VOL sind alle Lieferungen und Leistungen, die nicht unter die Verdingungsordnung für Bauleistungen — VOB — fallen (vgl. VOB § 1).

§ 2 Grundsätze der Vergabe

1. Leistungen sind unter ausschließlicher Verantwortung der Beschaffungsstellen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber zu angemessenen Preisen zu vergeben; hierbei soll der Wettbewerb die Regel bilden. Ungesunde Begleiterscheinungen sollen bekämpft werden.

2. Für die Berücksichtigung von Bewerbern, bei denen Umstände besonderer Art vorliegen, sind die jeweils hierüber erlassenen Rechts- oder sonstigen Vorschriften (Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Erlasse usw.) maßgebend.

3. Die Reichsausgleichsstelle für öffentliche Aufträge und die Bezirksausgleichsstellen haben die Aufgabe, mit dem Ziele einer volkswirtschaftlich zweckmäßigen Verteilung der öffentlichen Aufträge mit den Beschaffungsstellen zusammenzuarbeiten. Art und Umfang dieser Zusammenarbeit regeln sich nach den Vereinbarungen, die vom Reichswirtschaftsministerium mit den zuständigen Beschaffungsressorts getroffen werden.

§ 3 Arten der Vergabe

Vergeben wird:

- a) nach öffentlicher Ausschreibung,
- b) nach beschränkter Ausschreibung,
- c) ohne Ausschreibung.

Vor jeder Vergabe ist zu prüfen, welche Vergabeart als die zweckmäßigste erscheint. Dabei gelten folgende Regeln:

1. Öffentliche Ausschreibung — öffentliche Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmern zur Einreichung von Angeboten unter Beachtung des vorgeschriebenen Verfahrens — soll stattfinden, wenn nicht die Eigenart der Leistungen oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen.

2. Beschränkte Ausschreibung soll stattfinden, wenn Art und Umfang der Leistung besondere Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit oder Fachkunde des Bewerbers erfordern und eine ausreichende Zahl leistungsfähiger Unternehmer vorhanden ist.

3. Die freihändige Vergabe — Übertragen einer Leistung nach freiem Ermessen des Auftraggebers ohne förmliche Ausschreibung — kann angewandt werden:

- a) bei Leistungen, für die nur bestimmte Ausführungsarten in Betracht kommen oder nur bestimmte Unternehmer vorhanden sind;
- b) bei von Syndikaten bewirtschafteten oder monopolartigen Leistungen, wenn nicht außerhalb der Syndikate oder Monopole stehende Unternehmer vorhanden sind;
- c) bei gewissen Börsenwaren;
- d) bei Leistungen, die unter Patent- oder Musterschutz stehen, wenn nicht noch andere Lieferungsberechtigte bekannt sind;
- e) bei Leistungen, die besondere Kunstfertigkeit, Erfahrung oder Geheimhaltung erfordern;
- f) bei besonderer Dringlichkeit;
- g) wenn die Leistungen nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so genau und eindeutig festgelegt werden können, daß die Angebote genügend vergleichsfähig sind;
- h) bei geringfügigen Nachbestellungen im Anschluß an einen bestehenden Vertrag, wenn kein höherer Preis als für die Hauptleistungen gefordert wird und von einer erneuten Ausschreibung kein günstigerer Preis zu erwarten ist;
- i) wenn Leistungen von Reichs-, Staats- (Bundes-, Landes-) oder Gemeindebehörden oder von Gefangenenanstalten, Anstalten sozialer Art u. dgl. ausgeführt werden sollen;
- k) wenn nach Aufhebung einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung eine Wiederholung dieser Vergabearten nicht angebracht erscheint;
- l) wenn es sich um eine vorteilhafte Gelegenheit handelt;
- m) wenn sie durch Ausführungsbestimmungen bis zu einem bestimmten Höchstwert ausdrücklich zugelassen ist;
- n) wenn Ersatzteile und Zubehörstücke zu Maschinen, Geräten usw. vom Lieferer der Hauptteile beschafft und diese Stücke in brauchbarer Ausführung von anderen Lieferanten nicht oder nicht billiger bezogen werden können.

4. Der freihändigen Vergabe soll möglichst in allen Fällen eine formlose Preisermittlung, z. B. eine Anfrage bei Unternehmern oder Behörden, vorausgehen.

5. Es ist aktenkundig zu machen, weshalb von der öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung Abstand genommen worden ist.

§ 4 Selbstkostenberechnungen

Können die abgegebenen Preise nur an Hand von Selbstkostenberechnungen nachgeprüft werden, so sind diese mit dem Angebote einzufordern; ein Muster dafür ist vorzuschreiben oder zu vereinbaren. Der Auftraggeber kann auch Nachrechnungen (Nachkalkulationen) verlangen.

§ 5 Vergabe nach Losen

1. Umfangreiche Leistungen sind, wo es zweckmäßig ist, schon bei der Ausschreibung nach Menge oder Art in Lose zu zerlegen, damit auch kleinere Unternehmer an den Leistungen teilnehmen können oder die Eigenart gewisser Betriebe zur Geltung kommen kann. Die einzelnen Lose müssen so bemessen sein, daß eine unwirtschaftliche Zersplitterung vermieden wird.

2. Unter Umständen empfiehlt es sich, den Bewerbern anheimzustellen, nach Losen oder Mengen gestaffelte Angebote einzureichen.

§ 6 Auf- und Abgebotsverfahren

Das Auf- und Abgebotsverfahren, bei denen die Preise vom Auftraggeber bestimmt und dem Auf- und Abgebote der Bewerber unterstellt werden, darf nur auf Grund besonderer Anordnung bei regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltungsarbeiten an gewissen Geräten angewandt werden.

Ferner ist das Auf- und Abgebotsverfahren bei Vergaben von fortlaufenden Lieferungen solcher Waren, deren Preise amtlich ermittelt werden, zulässig. Den Auf- und Abgebote sind in diesen Fällen die amtlichen Preisfeststellungen zugrunde zu legen.

§ 7 Preisvereinbarung

Leistungen müssen zu festen Preisen nach Maß, Gewicht oder Stück vergeben werden. Abweichungen bedürfen besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 8 Mitwirkung von Berufsvertretungen und Sachverständigen

1. Hält die beschaffende Stelle die Erörterung und Klärung rein fachlicher Fragen für erforderlich, so sind hierzu in erster Linie die fachlichen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft heranzuziehen. Erörterungen über Preise sollen bei schwebenden Verdingungsverfahren unterbleiben.

2. Erscheint die Heranziehung von besonderen Sachverständigen geboten, so sollen diese im allgemeinen im Benehmen mit den Berufsvertretungen gewählt werden; sie dürfen an der betreffenden Vergabe weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt sein.

§ 9 Teilnehmer am Wettbewerb

1. Bei öffentlichen Ausschreibungen sind die Verdingungsunterlagen auf Anfordern an alle Bewerber abzugeben, die sich gewerbsmäßig mit Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen.

2. Bei beschränkten Ausschreibungen sollen mehrere — mindestens drei — voneinander unabhängige Unternehmer zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Der Bewerberkreis soll gewechselt werden, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.

3. Zur Erhaltung eines selbständigen, leistungsfähigen Handwerks ist diesem Gelegenheit zu geben, sich um die in Betracht kommenden Leistungen zu bewerben, wobei auch auf Heranziehung der anerkannten Landeslieferungsgenossenschaften Bedacht zu nehmen ist.

4. Im Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmern sind Reichs-, Staats- (Bundes-, Landes-) oder Gemeindebehörden, Gefangenenanstalten, Anstalten sozialer Art u. dgl. nicht zuzulassen.

§ 10 Gegenstand der Vergabe

1. Die geforderten Leistungen sind in den wesentlichen Punkten so genau zu bezeichnen, daß die Preise von den Bewerbern nach denselben Gesichtspunkten errechnet und die Angebote miteinander verglichen werden können.

2. Zeichnungen, technische Lieferbedingungen, Proben und Muster, die für die Ausführung maßgebend sein sollen, müssen klar und eindeutig erkennen lassen, welche Leistungen gefordert oder angeboten werden.

3. In der Beschreibung der Leistungen sind möglichst die im Handel und Verkehr üblichen Bezeichnungen anzuwenden.

4. Bestimmte Ursprungsorte oder Bezugsquellen sind nur dann vorzuschreiben, wenn wichtige Gründe es fordern. Ausländische Erzeugnisse dürfen nicht beschafft werden, wenn geeignete Erzeugnisse zu angemessenen Preisen im Inlande gefertigt werden.

5. An die Beschaffenheit und Abmessungen der Erzeugnisse sind ungewöhnliche, sonst nicht übliche Anforderungen nur so weit zu stellen, als es unbedingt notwendig ist. Im übrigen sind, soweit vorhanden, die Maße, Ausführungsformen und Gütevorschriften des Deutschen Normenausschusses (DIN (DNA) und des Reichsausschusses für Lieferbedingungen (RAL) (RAL, Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung beim Deutschen Normenausschuß) zugrunde zu legen.

6. Wenn für die Beurteilung der Güte von Erzeugnissen die Herkunft der Rohstoffe oder Halbzeuge besondere Bedeutung hat, sind die entsprechenden Angaben von den Bewerbern zu fordern. Die Angaben sind vertraulich zu behandeln.

7. Werden Erzeugnisse von Händlern geliefert, so kann im Angebote die Angabe des Herstellers gefordert werden.

8. Nebenangebote für andere als die geforderte Ausführung können in geeigneten Fällen zugelassen werden.

§ 11 Rechtliche Unterlagen für die Ausschreibung

1. In den Verdingungsunterlagen ist vorzuschreiben, daß die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“, etwaige besondere Bedingungen des Einzelfalles sowie technische Bedingungen, gegebenenfalls auch Musterstücke, Bestandteile des Vertrages werden.

2. Die „Besonderen Bedingungen“ müssen die für den Einzelfall erforderlichen Ergänzungen und Änderungen der „Allgemeinen Bedingungen“ enthalten, insbesondere über:

- a) Ausführungsfristen (A § 13, B §§ 6 und 7),
- b) Vertragsstrafen (A § 14, B § 12),
- c) Änderung der Verjährungsfrist für die Gewährleistung (A § 15, B § 14),
- d) Abrechnung (B §§ 15 und 16),
- e) Zahlungsort und Zahlstelle (B § 17),
- f) Sicherheitsleistung (A § 16, B § 18),
- g) Zulässigkeit ganzer oder teilweiser Übertragung des Auftrages an Dritte (B § 5 Nr. 6),
- h) Umfang der Leistungen, u. U. Hundertsatz der Mehr- oder Minderleistungen (B §§ 2 und 3),
- i) Beschaffenheit der Leistungen (A § 10 Nr. 4, 6 und 7, B § 14 Nr. 1),
- k) Herkunft der Leistungen (B § 5 Nr. 6),
- j) Anlieferungs- oder Annahmestelle, falls notwendig, auch Ort, Gebäude, Raum (B § 13 Nr. 8),
- m) Kosten der Versendung zur Anlieferungsstelle,
- n) Verfahren bei der Abnahme, wenn Leistungen beanstandet werden (B § 13 Nr. 4 bis 6),
- o) Frist für Ersatzleistungen (B § 13 Nr. 4 bis 6),
- p) Art der Verpackung, Rückgabe der Packstoffe (B § 3 Nr. 4).

§ 12 Kosten der Vergabe

1. Werden bei öffentlichen Ausschreibungen den Bewerbern die Unterlagen gegen Bezahlung ausgehändigt, so soll ihr Preis die Selbstkosten nicht überschreiten; er ist in der Bekanntmachung anzugeben.
2. Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben sind die Unterlagen den zum Angebote aufgeforderten Unternehmern im allgemeinen unentgeltlich zu überlassen.
3. Für die Bearbeitung des Angebots und die beigegebenen Unterlagen wird im allgemeinen keine Vergütung gewährt. Sie gehen in das Eigentum der ausschreibenden Stelle über. Verlangt aber diese in Sonderfällen Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder andere umfangreiche Unterlagen, so kann sie eine angemessene, für alle Bewerber einheitliche Vergütung in der Ausschreibung festlegen. Die Vergütung ist jedoch nur dann auszuzahlen, wenn ein der Ausschreibung entsprechende Angebot mit den geforderten Unterlagen eingereicht wird.
4. Die von den Bewerbern ausgearbeiteten Unterlagen bleiben ihr geistiges Eigentum. Beansprucht der Auftraggeber das Recht der unbeschränkten Verwendung, so muß diese in der Ausschreibung ausbedungen oder vor der Verwendung vereinbart werden.

§ 13 Ausführungsfristen

1. Die Fristen für die Ausführung der Leistungen sind ausreichend zu bemessen unter Berücksichtigung der Marktlage, der Arbeitsverhältnisse und besonderer Schwierigkeiten der Leistungen. Die Leistungen sollen möglichst im Rahmen der normalen Arbeitszeit unter Vermeidung von Überstunden und Nacharbeit ausführbar sein. Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teilleistungen sind zu bestimmen, wenn es für den Auftraggeber wichtig ist.
2. Außergewöhnlich kurze Fristen sind nur in ganz dringenden Fällen vorzusehen.
3. Nicht dringliche Leistungen sollen möglichst in arbeitsstille Zeiten verlegt werden.
4. Ist die Übergabe von Zeichnungen oder anderen Unterlagen für die Einhaltung der Ausführungsfristen wichtig, so soll hierfür ebenfalls ein Zeitpunkt festgelegt werden.

§ 14 Vertragsstrafen

Vertragsstrafen sind nur auszubedingen, wenn die Überschreitung der Ausführungsfristen erhebliche Nachteile verursachen würde. Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten (B § 12).

§ 15 Gewährleistung

Auf Gewährleistung über die gesetzliche Frist hinaus kann verzichtet werden bei Leistungen, deren einwandfreie und vertragsgemäße Beschaffenheit sich bei der Abnahme unzweifelhaft feststellen und auch später keine Mängel erwarten läßt.

§ 16 Sicherheitsleistung

1. Sicherheitsleistungen sind nur zu fordern, wenn sie für die sach- und fristgemäße Durchführung der ausgeschriebenen Leistung notwendig erscheinen.
2. Die Sicherheit soll nicht höher bemessen und nicht später zurückgegeben werden, als nötig ist, um den Auftraggeber vor Schaden zu bewahren. Sie soll möglichst 5 v. H. der Auftragssumme nicht überschreiten.

II. Ausschreibungsverfahren

§ 17 Zweck

Das Ausschreibungsverfahren hat den Zweck, im Wege des Wettbewerbs Leistungen zu vergeben. Ausschreibungen für andere Zwecke (Ertragsberechnungen, Vergleichsanschläge oder sonstige einseitige Belange des Ausschreibenden) sind unzulässig.

§ 18 Durchführung

1. Öffentliche Ausschreibungen sind durch Tageszeitungen, amtliche Veröffentlichungsblätter, Fachzeitungen oder in sonst geeigneter Weise, z. B. durch Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern, bekanntzugeben.
2. Besondere auf die Ausschreibung hinweisende Mitteilungen an bestimmte und erwünschte Unternehmer sind in Ausnahmefällen zulässig, namentlich dann, wenn diese Unternehmer bei der Durchführung von Versuchen oder bei konstruktiven Vorarbeiten mitgewirkt haben.
3. Bei beschränkter Ausschreibung sind nur Unternehmer aufzufordern, die als geeignet bekannt sind.
4. Ausschreibungen müssen übersichtlich und geordnet Angaben enthalten über:
 - a) Art, Umfang und Ausführungsfrist der Leistung;
 - b) Bezeichnung der ausschreibenden und der für den Empfang der Angebote zuständigen Stelle;
 - c) äußere Form, Anschrift, Verschuß und Art der Zustellung der Angebote;
 - d) Ablauf der Einreichungsfrist;
 - e) Zuschlags- und Bindefrist;
 - f) Verdingungsunterlagen, ihre Kosten und die Stelle, bei der die Unterlagen eingesehen oder angefordert werden können;
 - g) etwaige Teilung der Mengen in Lose und Vergabe der Lose an verschiedene Bieter, etwaige Zuschlagserteilung nach A § 24 Nr. 4;
 - h) Rückgabe der Entwürfe, Ausarbeitungen, Zeichnungen, Proben und Muster (vgl. A § 26 Nr. 2).
5. In den Verdingungsunterlagen ist vorzuschreiben, daß die Angebote nur durch die Post (Brief) zuzustellen sind. Ausnahmen sind zulässig für börsenmäßig gehandelte Stoffe, für die auch die Zustellung des schriftlichen Angebots durch Boten bis zum Einreichungszeitpunkt zugelassen wird.

6. Dem Bieter wird das Recht zugestanden, sein Angebot bis zum Einreichungszeitpunkt zu berichtigen, zu ändern — Preisänderungen sind sowohl nach oben wie nach unten zulässig — oder zurückzuziehen.

7. Berichtigungen und Änderungen dürfen nur durch die Post (Brief) gestellt werden; lediglich die Zurückziehung von Angeboten ist durch Telegramm zulässig.

8. Wichtige Aufklärungen, die einem Bewerber über die geforderten Leistungen oder die Grundlagen der Preisberechnung gegeben werden, sind den anderen Bewerbern gleichzeitig mitzuteilen.

9. Die Namen der Teilnehmer am Wettbewerb sind geheimzuhalten.

§ 19 Angebotsfrist

Für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote sind ausreichende Fristen vorzusehen.

§ 20 Zuschlagsfrist

1. Die Zuschlagsfrist ist möglichst kurz zu bemessen.
2. Vom Bieter ist zu verlangen, daß er sich bis zum Ablauf der in der Ausschreibung genannten Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden hält.

§ 21 Inhalt der Angebote

1. Die Angebote sollen nur die Preise und die in der Ausschreibung geforderten Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. In den Verdingungsunterlagen sind Zusätze oder Ände-

rungen nicht statthaft. Anlagen müssen im Angebot genannt werden; sie sollen wie dieses mit Datum, Firmenstempel und Unterschrift versehen sein.

2. Es ist anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots ein Patent- oder Musterschutz besteht, von dem Bieter oder anderen beantragt ist oder beantragt werden soll (B § 11).
3. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht werden.
4. Gemeinschaftliche Bieter müssen für Abschluß und Durchführung des Vertrages einen gemeinsamen Vertreter bezeichnen. Reichen Vereinigungen von Unternehmern ein Angebot ein, so müssen sie angeben, wer zur Ausführung der Leistungen bestimmt ist. Fehlen im Angebot solche Angaben, so müssen sie vor der Zuschlagserteilung beigebracht werden.

§ 22 Öffnung der Angebote

1. Die eingegangenen Angebote sind ungeöffnet von einem an der Vergabe nicht Beteiligten auf dem Umschlage mit Eingangsvermerk zu versehen. Sie sind bis zum Zeitpunkt der Öffnung sorgfältig unter Verschluss zu halten.
2. Zuzulassen sind nur Angebote, die bis zu dem in der Ausschreibung festgesetzten Zeitpunkte bei der für den Eingang als zuständig bezeichneten Stelle ordnungsgemäß verschlossen und äußerlich gekennzeichnet eintreffen.
3. Nachdem der Verhandlungsleiter in Gegenwart eines anderen Beamten oder Beauftragten festgestellt hat, daß der Verschluss der Angebote unversehrt ist, werden sie geöffnet, in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen gekennzeichnet und alle für die Klarstellung des Ausschreibungsergebnisses wichtigen Angaben in eine Niederschrift eingetragen. Proben und Muster, die gekennzeichnet sein müssen, sind wie die Niederschrift aufzubewahren.
4. Bieter sind bei der Öffnung nicht zuzulassen.
5. Die Niederschrift ist vom Verhandlungsleiter und dem anderen Beamten oder Beauftragten zu vollziehen; sie darf keinem Bewerber zugänglich gemacht und auch nicht veröffentlicht werden.
6. Verspätet eingegangene Angebote sind in der Niederschrift oder in einem Nachtrage zu dieser besonders aufzuführen. Eingangszeit und etwa bekannte Gründe der Verspätung sind dabei zu vermerken; der Umschlag und andere Beweismittel sind aufzubewahren. Solche Angebote können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Verspätung nachweislich durch Umstände verursacht ist, die außer aller Schuld der Bewerber liegen. Alle übrigen verspätet eingegangenen Angebote gelten als Nachgebote, die unberücksichtigt bleiben.

§ 23 Verhandlung mit Bietern nach Öffnung der Angebote

1. Nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung darf mit den Bietern über ihre Angebote nur verhandelt werden, um Zweifel über die Angebote oder die Bieter zu beheben. Solche Klarstellungen sind vertraulich zu behandeln und schriftlich niederzulegen. Andere Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unstatthaft.
2. Verweigert ein Bieter die geforderten Aufklärungen und Angaben, so kann das Angebot unberücksichtigt bleiben.

§ 24 Prüfung und Auswahl der Angebote

1. Die Angebote und ihre Anlagen sind auf Vollständigkeit sowie nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen und rechnerisch festzustellen. Das Ergebnis ist in den Akten zu vermerken. Die Angebote sind auch nach der Zuschlagserteilung sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln.
2. Bei der Zuschlagserteilung sind nur solche Bieter zu berücksichtigen, die für die Erfüllung der vertraglichen Bedingungen die notwendigen Sicherheiten bieten und für die sachgemäße und rechtzeitige Ausführung der Leistungen über die erforderlichen technischen Erfahrungen und Einrichtungen verfügen.
3. Der Zuschlag ist auf das Angebot zu erteilen, das den Bedingungen und den im § 2 aufgestellten Grundsätzen entspricht und unter Berücksichtigung aller Umstände das wirtschaftlichste ist. Die niedrigste Geldforderung allein darf bei der Entscheidung über den Zuschlag nicht den Ausschlag geben; Angebote, deren Preise in offenbarem Mißverhältnis zu den Leistungen stehen, sind auszuschließen. Die Verhältnisse in notleidenden Gebieten, die der Reichswirtschaftsminister (Reichsausgleichsstelle für öffentliche Aufträge) (Bundesminister für Wirtschaft) als solche anerkannt hat, sind

bei Anwendung der Grundsätze der Zuschlagserteilung besonders zu berücksichtigen.

4. Sind mehrere gleichwertige oder annähernd gleichwertige Angebote eingegangen, so kann der Zuschlag auf diese Angebote angemessen verteilt werden.
5. Unberücksichtigt bleiben Angebote solcher Bieter, die mit anderen zum Nachteil des Auftraggebers eine Abrede getroffen haben.
6. Die Gründe für die Zuschlagserteilung sind in den Akten zu vermerken.
7. Bei Angeboten zu einer Pauschsumme ist nur diese zu berücksichtigen.

§ 25 Aufhebung der Ausschreibung

1. Die Ausschreibung kann ganz aufgehoben werden, wenn
 - a) kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht,
 - b) sich die Grundlagen der Ausschreibung wesentlich geändert haben,
 - c) selbst das Mindestgebot zu hoch befunden wird,
 - d) andere triftige Gründe die Aufhebung rechtfertigen.
2. Die Ausschreibung kann — unter der Voraussetzung, daß der Auftrag nicht gemäß A § 24 Nr. 4 geteilt werden kann — teilweise aufgehoben werden, wenn
 - a) das wirtschaftlichste Angebot den ausgeschriebenen Bedarf nicht voll deckt,
 - b) triftige Gründe der Zuteilung des ganzen Bedarfs an einen Bieter entgegenstehen.
3. Die Gründe für die Aufhebung der Ausschreibung sind in den Akten zu vermerken.
4. Die Bieter sind von der Aufhebung der Ausschreibung zu benachrichtigen.
5. Eine neue Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe ist erst zulässig, wenn die vorhergehende Ausschreibung über denselben Gegenstand ganz oder teilweise aufgehoben ist.

§ 26 Nicht berücksichtigte Angebote

1. Den Bietern soll die Ablehnung ihrer Angebote unverzüglich mitgeteilt werden. In der Ausschreibung kann aber statt dessen auch darauf hingewiesen werden, daß das Angebot nicht berücksichtigt worden ist, wenn bis zum Ablaufe der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt ist.
2. Proben und Muster zu Angeboten, die nicht berücksichtigt worden sind, sind nur auf Kosten der Bewerber und nur dann zurückzusenden, wenn es in der Ausschreibung angekündigt war oder im Angebote oder innerhalb 12 Werktagen nach Ablehnung des Angebots verlangt wird.

§ 27 Zuschlagserteilung

1. Der Zuschlag auf ein Angebot soll schriftlich und so rechtzeitig erteilt werden, daß ihn der Bewerber noch vor Ablauf der Zuschlagsfrist erhält. Wird ausnahmsweise der Zuschlag nicht schriftlich erteilt, so ist er umgehend schriftlich zu bestätigen.
2. Verzögert sich der Zuschlag, so kann die Zuschlagsfrist nur im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Bietern verlängert werden.
3. Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald der Zuschlag erteilt ist, auch wenn spätere urkundliche Festlegung vorgesehen ist.

§ 28 Vertragsurkunde

1. Eine besondere Vertragsurkunde ist aufzustellen, wenn Leistungen durch die Verdingungsunterlagen, das Angebot und das Zuschlagsschreiben vertraglich nicht eindeutig festgelegt werden können.
2. Die Urkunde muß den Inhalt des Vertrages so übersichtlich und bestimmt wiedergeben, daß nachträgliche Änderungen nach Möglichkeit vermieden werden. Zugehörige Anlagen sind genau zu bezeichnen. Die Gültigkeit mündlicher Abreden ist auszuschließen. Die Urkunde ist von den Vertragsschließenden zu unterzeichnen. In besonderen Fällen kann die Beglaubigung einer Unterschrift verlangt werden.
3. Am Kopfe der Urkunde sind die vorgeschriebenen Vermerke über die Berechnung der Urkundensteuer und über die Verwendung der Steuerzeichen zu machen.*
4. Die Kosten der Vertragsurkunde und die Urkundensteuer*) trägt jede Vertragspartei zur Hälfte, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Die Kosten der Beglaubigung einer

Unterschrift trägt der, dessen Unterschrift beglaubigt wird. 5. Die Urkunde ist auf Verlangen des Auftragnehmers doppelt auszufertigen. Der Auftraggeber erhält die Erstschrift, der Auftragnehmer die Doppelschrift, für die er die Urkundensteuer zu tragen hat. *)

B. Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Art und Umfang der Leistungen
- § 3 Änderung der Leistung
- § 4 Ausführungsunterlagen
- § 5 Ausführung
- § 6 Beginn der Leistungen
- § 7 Behinderung und Unterbrechung der Leistungen
- § 8 Art der Anlieferung und Versand
- § 9 Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftraggeber. Verzug des Auftragnehmers
- § 10 Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer
- § 11 Versicherungspflicht und Haftung des Auftragnehmers für Verletzung von Schutzrechten
- § 12 Vertragsstrafe
- § 13 Güteprüfung, Gefahrenübergang, Abnahme und Ablieferungsort
- § 14 Gewährleistung
- § 15 Rechnung
- § 16 Stundenlohnarbeiten
- § 17 Bezahlung
- § 18 Sicherheitsleistung
- § 19 Streitigkeiten
- § 20 Vertragsurkunde

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen gelten für Leistungen aller Art aus Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträgen. Sie gelten nicht für Bauleistungen im Sinne der Verdingungsordnung für Bauleistungen.

Die Rechte und Pflichten der Parteien aus den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt, soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Art und Umfang der Leistungen

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die vertraglichen Abmachungen geregelt. Maßgebend für die vertraglichen Abmachungen sind:

- a) die Beschreibung der Leistungen einschließlich der Zeichnungen und die besonderen Bedingungen des Einzelfalles,
- b) die technischen und Fachvorschriften für die jeweiligen Leistungen,
- c) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen.

Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Abmachungen in der vorstehenden Reihenfolge.

2. Wird nach Muster bestellt, so ist das Muster maßgebend. Der Verbleib der Muster bestimmt sich nach den vertraglichen Abmachungen.

3. Ob der Auftraggeber oder Auftragnehmer die Kosten für die nach Art und Umfang notwendigen Güteprüfungen und die Kosten für die dazu erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen, Geräte und Betriebsstoffe zu tragen hat, ist von Fall zu Fall zu vereinbaren. Bei der Güteprüfung unbrauchbar gewordene Stücke werden mangels abweichender Vereinbarungen auf die Leistung nicht angerechnet.

§ 3 Änderungen der Leistung

1. Der Auftraggeber kann nachträglich noch Änderungen in der Beschaffenheit der Leistungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen.

2. Werden durch Änderung der Leistungen oder durch andere Forderungen des Auftraggebers die Grundlagen der Preisberechnung für eine in den vertraglichen Abmachungen vorgesehene Leistung verändert, so sind neue Preise unter Be-

rücksichtigung entstehender Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.

3. Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung von den vertraglichen Abmachungen ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, widrigenfalls sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden können. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

4. Ob Verpackungsmaterial Eigentum des Auftragnehmers bleiben oder in das Eigentum des Auftraggebers gegen oder ohne besondere Vergütung übergehen, richtet sich nach den vertraglichen Abmachungen.

§ 4 Ausführungsunterlagen

1. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben.

2. Der Auftraggeber kann von dem Auftragnehmer die Vorlage der Unterlagen, die dieser nach den technischen oder Fachvorschriften (vgl. B § 2 Nr. 1 b) nicht zu beschaffen hat, nur auf Grund besonderer Vereinbarungen verlangen.

§ 5 Ausführung

1. Der Auftragnehmer hat die Leistungen unter eigener Verantwortung nach den vertraglichen Abmachungen auszuführen. Dabei hat er die Handelsgebräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten.

Gegenüber seinen Arbeitnehmern ist der Auftragnehmer für die Erfüllung der gesetzlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, unter Beachtung bestehender Tarifverträge die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln.

2. Ist mit dem Auftraggeber vereinbart, daß er sich von der vertragsmäßigen Ausführung der Leistungen unterrichten kann, so ist ihm innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistungen oder Teile von ihnen hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind ihm die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber keinen Anspruch. Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung haftet der Auftraggeber.

3. Sämtliche Unterlagen dürfen ohne Genehmigung ihres Urhebers weder veröffentlicht noch vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben. Der Auftraggeber kann jedoch die vom Auftragnehmer gelieferten Unterlagen nur so lange behalten, wie er sie zur Rechnungsprüfung braucht. Die Vervielfältigung für den Gebrauch, die Instandhaltung oder Instandsetzung der gelieferten Gegenstände durch den Auftraggeber ist nur zulässig, wenn es vertraglich vereinbart ist.

4. Für die Güte der vom Auftraggeber zugelieferten Stoffe sowie für die von ihm vereinbarten Leistungen anderer haftet der Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, erkennbare Mängel des Materials oder Bedenken gegen die vorgegebene Art der Ausführung unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber mitzuteilen. Unterläßt er dies, so übernimmt er damit die Verantwortung.

5. Der Auftraggeber ist berechtigt, auch nach Abschluß des Vertrages Forderungen zu stellen, die zur Durchführung der vertragsmäßigen Leistungen erforderlich sind; die dem Auftragnehmer nach Nr. 1 zustehende Leitung muß dabei aber gewahrt bleiben. Hält der Auftragnehmer die Forderungen für unberechtigt oder unzumutbar, so hat er seine Bedenken unverzüglich schriftlich geltend zu machen; er hat in gleicher Weise auf entstehende Mehrkosten hinzuweisen. Er muß die Forderungen — jedoch nur auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers — ausführen, wenn nicht gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen entgegenstehen. Werden durch die Be-

*) Gegenstandslos geworden auf Grund der Verordnung vom 20. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 510), nach der Urkundensteuer ab 1. September 1941 nicht mehr erhoben wird.

rücksichtigung dieser Forderungen Mehrkosten verursacht, so hat der Auftraggeber diese zu tragen, soweit es sich um zusätzliche Leistungen handelt oder der Auftragnehmer auf sie gemäß Satz 2 hingewiesen hat. Der Auftragnehmer haftet nicht für den Schaden, der durch die Erfüllung der Forderungen des Auftraggebers verursacht wird, wenn er im übrigen die Leistungen vertragsmäßig ausführt.

6. Der Auftragnehmer soll die Leistung im eigenen Betrieb durchführen.

Die Übertragung an andere ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig; der Zustimmung bedarf es nicht für Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers überhaupt nicht oder zur Zeit nicht eingerichtet ist*).

§ 6 Beginn der Leistungen

Leistungsfristen beginnen, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, unter Berücksichtigung von B § 4 Nr. 1 mit Abschluß der vertraglichen Vereinbarungen.

§ 7 Behinderung und Unterbrechung der Leistungen

1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsmäßigen Durchführung der übernommenen Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Rechtsnachteile aus der Unterlassung der Anzeige erwachsen dem Auftragnehmer dann nicht, wenn die Tatsachen oder deren hindernde Wirkung offenkundig waren.

2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn die Behinderung vom Auftraggeber zu vertreten ist oder wenn sie durch höhere Gewalt oder andere vom Auftragnehmer oder seinen Vor- oder Unterlieferern nicht zu vertretende Ereignisse verursacht ist. Dabei ist unerheblich, ob eins dieser Ereignisse im Betriebe des Auftragnehmers oder in einem für ihn nach B § 5 Nr. 6 arbeitenden Betriebe eintritt. Die Verzögerungen der Lieferung, die durch Arbeitsstreitigkeiten verursacht werden, geben keinen Anspruch auf Verlängerung der Lieferfrist, sofern der Auftragnehmer diese Verzögerung durch rechtswidrige Handlungen verschuldet hat.

3. Sobald das Hindernis wegfällt, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Leistungen ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen.

§ 8 Art der Anlieferung und Versand

Der Auftragnehmer hat, soweit der Auftraggeber die Versandkosten trägt, unter Beachtung der Versandvorschriften das Interesse des Auftraggebers sorgfältig zu wahren. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Wahl des Beförderungsweges und die Wahl und die Ausnutzung des Beförderungsmittels sowie auf die tarifmäßig günstigste Warenbezeichnung. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches bleiben unberührt.

§ 9 Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftraggeber, Verzug des Auftragnehmers

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkursverfahren eröffnet oder wenn die ordnungsmäßige Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, daß gegen den Auftragnehmer ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder daß er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt. Im Falle der Kündigung sind die bisherigen Leistungen, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu den gesamten vertraglichen Leistungen auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbaren Leistungen werden dem Auftragnehmer auf seine Kosten zurückgewährt. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

2. Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen mit der Erklärung, daß er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Erst nach Ablauf der Frist kann er vom Verträge zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Wird die Leistung bis zum Ablauf der Frist teilweise nicht bewirkt oder hat die Erfüllung des Vertrages infolge des Verzuges für den Auftraggeber kein Interesse, so gelten die Vorschriften des § 326 Abs. 1 Satz 3

und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Auftragnehmer hat ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und der Unterlieferer, soweit letztere nicht vom Auftraggeber vorgeschrieben sind, in gleicher Weise wie eigenes Verschulden zu vertreten.

In den vertraglichen Abmachungen kann der zu ersetzende Verzugsschaden der Höhe nach begrenzt werden; in diesem Falle sollen die Lieferbedingungen, wie sie üblich sind in dem Fachzweig, dem der Auftragnehmer angehört, in Betracht gezogen werden.

Der Schadenersatz wegen Nichterfüllung beschränkt sich auf Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen unmittelbaren Schadens. Ersatz von entgangenem Gewinn kann nicht verlangt werden.

Für den Fall, daß der Auftraggeber Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt, ist er auch berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistungen durch einen Dritten ausführen zu lassen und Ersatz der hierdurch entstehenden angemessenen Mehrkosten von dem Auftragnehmer zu fordern. Macht der Auftraggeber von diesem Recht Gebrauch, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) dem Auftraggeber sofort zurückzugeben. Der Auftraggeber hat unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche dem Auftragnehmer mitzuteilen. Die endgültige Aufstellung über die entstandenen Mehrkosten und über seine anderen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer spätestens binnen 12 Werktagen nach Abrechnung mit dem Dritten zuzustellen.

3. Die Lösung des Vertragsverhältnisses kann auch auf einen in sich abgeschlossenen Teil der Leistungen beschränkt werden; der Auftragnehmer soll dann unverzüglich eine vorläufige Rechnung über die ausgeführten Leistungen vorlegen. Eine vereinbarte Vertragsstrafe darf nur berechnet werden nach dem Werte des in sich abgeschlossenen Teils der Leistungen und nur für die Zeit bis zum Tage der Lösung des Vertrages.

4. Abschlagszahlungen werden im Falle der Lösung des Vertragsverhältnisses dem Auftragnehmer nur bis zu dem Betrage gewährt, der unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

5. Rücktritt vom Verträge oder Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung ist zulässig, wenn der Auftragnehmer mit anderen Bietern zum Nachteil des Auftraggebers eine gegen die guten Sitten verstoßende Abrede zur Erzielung eines unangemessen hohen Preises getroffen hat. Die Berechtigung des Auftraggebers zum Rücktritt oder zur Kündigung erlischt mit Ablauf von zwei Wochen, nachdem er von dem Vorliegen der Tatsachen, die zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigen, Kenntnis erhalten hat. Die Tatsache einer von dem Auftragnehmer mit anderen getroffenen Vereinbarung berechtigt für sich allein nicht zum Rücktritt vom Verträge oder zur Kündigung des Vertrages. Bei Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung gelten die Bestimmungen der Nr. 1 Satz 2, 3.

§ 10 Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer

1. Unterläßt der Auftraggeber eine ihm obliegende Handlung, ohne deren Vornahme der Auftragnehmer außerstande ist, die Leistungen auszuführen, oder gerät er mit einer ausbedungenen Zahlung in Verzug, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Nachholung der Handlung oder Zahlung eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, daß er den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündige, wenn die Handlung oder Zahlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werde. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablauf der Frist erfolgt.

2. Im Falle der Kündigung sind die bisherigen Leistungen nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu den gesamten vertraglichen Leistungen auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen. Außerdem hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen unmittelbaren Schadens. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Folgen des Verzuges des Auftraggebers unberührt.

§ 11 Versicherungspflicht und Haftung des Auftragnehmers für Verletzung von Schutzrechten

1. Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Leistungen und ihm für die Ausführung übergebenen Stoffe oder Gegenstände bis zur Erfüllung vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Leistungen oder die hierzu gehörigen Stoffe und Gegenstände über den vorgenannten Zeitpunkt

*) Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.

hinaus bis zu einem näher zu bestimmenden Zeitpunkt gegen Verlust und Schäden mit Einschluß der Feuerschäden für Rechnung des Auftraggebers zu versichern mit der Bestimmung, daß im Schadensfalle die Entschädigung an diesen zu zahlen ist.

2. Der Auftragnehmer übernimmt unter den in § 47 des Patentgesetzes, § 15 des Gebrauchsmustergesetzes und § 24 des Warenzeichengesetzes vorgesehenen Voraussetzungen die alleinige Haftung Dritten gegenüber wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte.

§ 12 Vertragsstrafe

1. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die Vorschriften der §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Vertragsstrafe darf nur für jede vollendete Woche höchstens $\frac{1}{2}$ v. H. desjenigen Teiles der Lieferung betragen, der nicht in Betrieb genommen werden kann.

2. Ist die Vertragsstrafe für den Fall vereinbart, daß der Auftragnehmer in der vorgesehenen Frist nicht erfüllt, so wird sie fällig, wenn der Auftragnehmer in Verzug gerät.

3. Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als $\frac{1}{5}$ Woche gerechnet.

§ 13 Güteprüfung, Gefahrübergang, Abnahme und Ablieferungsort

1. Der Auftraggeber kann die Vornahme einer Güteprüfung verlangen. Über Art, Ort und Durchführung der Güteprüfung ist, soweit in den vertraglichen Abmachungen nichts anderes bestimmt ist, eine Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu treffen.

Teilleistungen sind auf Verlangen des Auftragnehmers oder Auftraggebers besonders zu prüfen, insbesondere auch Teile einer Leistung, die durch weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. In Fällen, in denen die Prüfung durch die weitere Bearbeitung wesentlich erschwert oder unmöglich werden würde, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Fertigstellung dieser Leistungen dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich zunächst dem Urteil des mit der Güteprüfung oder mit der Abnahme Beauftragten zu unterwerfen.

3. Hat vor der Abnahme eine Güteprüfung stattgefunden und ist dabei die Leistung als bedingungsmäßig anerkannt worden, so findet eine Wiederholung der Güteprüfung bei der Abnahme in der Regel nicht statt.

4. Bei der Güteprüfung als nicht bedingungsmäßig zurückgewiesene Gegenstände hat der Auftragnehmer unentgeltlich und, falls die Güteprüfung nicht in der Werkstatt, Fabrik usw. des Auftragnehmers stattgefunden hat, auch frei Anlieferungsart durch bedingungsmäßige zu ersetzen. Erforderliche Nacharbeiten an einzelnen Leistungen, welche den Bedingungen nicht voll entsprechen, hat der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist auszuführen.

5. Für die bei der Abnahme zurückgewiesenen Gegenstände liegt dem Auftragnehmer die gleiche Ersatzverpflichtung ob wie für die bei der Güteprüfung nicht bedingungsmäßig befundenen Gegenstände.

6. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, bei Güteprüfung oder Abnahme zurückgewiesene Leistungsgegenstände fortzuschaffen. Nach Ablauf dieser Frist kann er die Gegenstände unter möglichster Wahrnehmung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten und für dessen Rechnung veräußern.

7. Entstehen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit der bei der Güteprüfung verwendeten Maschinen oder angewendeten Untersuchungsarten, so kann der Auftragnehmer eine weitere Prüfung durch eine mit dem Auftraggeber zu vereinbarende Materialprüfungsstelle verlangen, deren Festsetzungen endgültig entscheidend sind. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.

8. Die Ablieferung der Leistungen hat an den in den vertraglichen Abmachungen genannten Stellen zu erfolgen.

9. Für den Übergang der Gefahr gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften.

Wenn der Versand oder die Übergabe der fertiggestellten Leistung auf Wunsch des Auftraggebers über den in den vertraglichen Abmachungen vorgesehenen Endzeitpunkt hinaus verzögert wird, so geht, sofern ein anderer Zeitpunkt nicht vereinbart ist, für die Dauer der Verzögerung die Gefahr auf den Auftraggeber über.

§ 14 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, daß seine Leistungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht.

2. Ist ein Mangel zurückzuführen auf besondere Anweisungen des Auftraggebers, auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder von ihm geforderten Vorlieferungen eines anderen, so ist der Auftragnehmer von der Gewährleistung für diese Mängel frei, wenn er die in B § 5 Nr. 4, 5 vorgesehene schriftliche Mitteilung erstattet hat oder wenn es sich bei vom Auftraggeber gelieferten Stoffen um Mängel handelt, die auch bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt nicht erkennbar waren.

3. Bei Mängeln, die während einer vereinbarten Gewährleistungsfrist auftreten, kann der Auftraggeber verlangen, daß der vertragsmäßige Zustand hergestellt wird, und zwar mit folgender Maßgabe:

a) Er kann insbesondere die Beseitigung des Mangels verlangen und dem Auftragnehmer zur Beseitigung eine angemessene Frist mit dem Hinweis setzen, daß er nach Ablauf dieser Frist selbst die Beseitigung für Rechnung des Auftragnehmers veranlassen oder die sonst ihm zustehenden Rechte geltend machen werde. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich ist oder wenn die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz durch ein besonderes Interesse des Auftraggebers gerechtfertigt wird. Die Beseitigung des Mangels kann verweigert werden, wenn sie einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordert.

b) Ist eine vertretbare Sache zu liefern, so kann der Auftraggeber auch verlangen, daß ihm anstatt der mangelhaften eine mangelfreie Sache geliefert wird; er kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist mit dem Hinweis setzen, daß er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne. Dem Auftragnehmer kann auferlegt werden, binnen der gleichen Frist die beanstandeten Gegenstände fortzuschaffen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber die Gegenstände unter möglichster Wahrnehmung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten und für dessen Rechnung veräußern.

c) Für Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die der Auftraggeber unsachgemäß und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vornimmt, oder deren Folgen haftet der Auftragnehmer nicht.

d) In den Fällen zu a und b hat der Auftraggeber das Wandlungsrecht, wenn der Auftragnehmer die ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von ihm zu vertretenden Mangels verstreichen läßt. Die Wandlung kann von dem Auftraggeber nur erklärt werden, wenn sein Interesse an der Leistung durch den Mangel aufgehoben oder nicht nur unerheblich gemindert wird.

e) Unberührt bleiben die Ansprüche des Auftraggebers auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung) und auf Schadenersatz, soweit der Schaden an dem Gegenstand selbst entstanden ist. Eine weitergehende Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers tritt nur ein, wenn der entstandene Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) verursacht ist. Diese Schadenersatzpflicht entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, daß Sabotage vorliegt, oder wenn der Auftraggeber die Erfüllungsgehilfen gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer auf die Auswahl der Erfüllungsgehilfen einen entscheidenden Einfluß nicht ausüben konnte. Grobe Fahrlässigkeit ist jede besonders schwere, für jedermann auf den ersten Blick einleuchtende Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

4. Ist die Güteprüfung erfolgt und eine nochmalige Prüfung bei der Abnahme nicht vereinbart, so gelten die gelieferten Gegenstände als in der Hauptsache dem Vertrag entsprechend, soweit nicht Beanstandungen ausgesprochen sind oder es sich um Mängel handelt, die auch bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt nicht feststellbar waren. Hat der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Bestimmung nicht berufen.

§ 15 Rechnung

1. Der Auftragnehmer hat die Rechnung (auf Verlangen in mehrfacher Ausfertigung) auf vorgeschriebenem Vordruck übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Posten und die Bezeichnung der Vertragsunterlagen einzuhalten. Die Unterlagen, die zur Prüfung notwendig sind, wie Stücklisten, Wiegescheine, Frachtbriefe, Zeichnungen und andere Belege, müssen beigelegt werden (prüfbar Rechnung). Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Nachbestellungen zu zahlen sind, sollen von den übrigen getrennt aufgeführt oder unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen besonders kenntlich gemacht werden.

2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, muß die Rechnung spätestens am 18. Werktag nach Beendigung der Leistungen eingereicht werden.

3. Wird eine prüfbare Rechnung trotz Stellung einer Nachfrist nicht eingereicht, so kann der Auftraggeber die Rechnung auf Kosten des Auftragnehmers für diesen aufstellen, wenn er dies gleichzeitig mit der Setzung der Nachfrist androht hat.

§ 16 Stundenlohnarbeiten

1. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie im Verträge vorgesehen oder vor ihrem Beginn als solche vom Auftraggeber in Auftrag gegeben sind.

2. Es wird nur die eigentliche Arbeitszeit vergütet, wenn nicht nach dem Tarifverträge dem Arbeitnehmer außerdem die Vergütung für Wege- und Zehrgelder sowie Vergütung für Reise- und Wartezeit zustehen. Besteht kein Tarifvertrag, so bleibt eine Vereinbarung zwischen den Parteien vorbehalten.

3. Wenn nicht besondere Stundenlohnsätze vereinbart sind, gelten die ortsüblichen Sätze. Wenn solche fehlen, werden die tariflichen Löhne zuzüglich eines näher zu vereinbarenden Zuschlages zur Abgeltung der im folgenden Absatz aufgeführten Leistungen vergütet.

Auf tarifliche Sondervergütungen für Überstunden, auf Sonntags- und Nacharbeit sowie auf Gefahr- und Schmutzzulagen und auf alle sonstigen Sondervergütungen, die nach dem Tarifvertrag dem Arbeitnehmer zustehen, werden Zuschläge nur dann gewährt, wenn dies im Verträge ausdrücklich vereinbart worden ist. Dagegen dürfen auf bare Auslagen, wie z. B. Auslösung, Wege- und Zehrgelder, Kosten für Gepäckbeförderungen, nur die durch steuerliche Vorschriften bedingten Belastungen aufgeschlagen werden.

4. Die besonders vereinbarten Stundenlohnsätze, die ortsüblichen Sätze und die Zuschläge zu den tarifmäßigen Löhnen enthalten die Vergütung für Geschäftskosten und Gewinn sowie für das Vorhalten der notwendigen Geräte, Gerüste, Werkzeuge, Maschinen und anderer Arbeitshilfsmittel. Erfordern besonders geartete Stundenlohnarbeiten besondere Gerüste, Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder andere Einrichtungen, so kann hierfür eine entsprechende Vergütung nur gefordert werden, wenn sie besonders vereinbart worden ist.

5. Dem Auftraggeber ist die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vor Beginn anzuzeigen, ebenso die tatsächliche Beendigung. Über die Stundenlohnarbeiten sind wöchentlich, erforderlichenfalls täglich, Listen einzureichen, in denen die geleisteten Arbeitsstunden und die etwa besonders zu vergütenden Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie besonders vereinbarte Vergütungen für die Bereitstellung von Gerüsten, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dgl. aufzuführen sind.

6. Stundenlohnrechnungen sind wöchentlich, erstmalig zwölf Werktag nach Beginn der Stundenlohnarbeiten, einzureichen.

7. Verlangt der Auftraggeber, daß die Stundenlohnarbeiten durch eine Aufsichtsperson überwacht werden, so hat er den hierfür festgesetzten Stunden- oder Tagelohn zu vergüten oder seinerseits eine Aufsichtsperson zu stellen, sofern der Auftragnehmer zur Stellung einer solchen nicht in der Lage ist.

§ 17 Bezahlung

1. Die Auszahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung oder früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen. Fehlen solche Vereinbarungen, so hat die Auszahlung des Rechnungsbetrages nach Prüfung und Feststellung der von dem Auftragnehmer vorgelegten Rechnung, möglichst jedoch binnen einem Monat nach Einreichung der Rechnung zu erfolgen. Die Bezahlung geschieht in der Regel bargeldlos am Sitze des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Überzahlungen, die bei der Rechnungsprüfung durch die Aufsichtsinstanzen der anweisenden Behörde oder

besondere Prüfungsinstanzen mit Einschluß des Rechnungshofs festgestellt werden, unverzüglich zurückzuerstatten.

2. Die Prüfung und Bezahlung selbständiger Teilleistungen richtet sich nach den vertraglichen Abmachungen.

3. Sofern in den vertraglichen Abmachungen Abschlagszahlungen vorgesehen sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der gelieferten Gegenstände in vertretbarer Höhe zu leisten. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen. Die Abschlagszahlungen können um Forderungsbeträge des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus demselben Vertragsverhältnis gekürzt werden. Durch die Gewährung von Abschlagszahlungen werden die vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers, insbesondere seine Haftung und Gewährleistung, nicht berührt.

4. Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuzahlen.

5. Eine vorbehaltlose Annahme der Schlußzahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem Empfange der Schlußzahlung die Nachforderung in einer prüfbaren Rechnung eingereicht oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt begründet wird.

§ 18 Sicherheitsleistung

1. Wenn Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die Vorschriften der §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Auftraggeber hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit. Er darf jedoch nicht Sicherheit in barem Geld verlangen. Die Verpfändung beweglicher Sachen ist ausgeschlossen, die Stellung eines tauglichen, von dem Auftraggeber anerkannten Bürgen zulässig, ebenso die Hinterlegung von gezogenen Wechseln, die bei Sicht zahlbar und angenommen sind.

Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist die Bürgschaftserklärung schriftlich unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorausklage abzugeben (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die Bürgschaftserklärung darf nicht zeitlich begrenzt sein und muß nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt werden.

Bares Geld, das dem Auftraggeber als Sicherheit übergeben ist, wird von diesem nicht verzinst. Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine werden für den Zeitraum, in dem die Sicherheit voraussichtlich nicht beansprucht wird, dem Auftragnehmer auf Verlangen zu den Fälligkeitszeiten ausgehändigt, soweit sie noch nicht in Anspruch genommen sind.

2. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, zu überwachen, ob die ihm verpfändeten Wertpapiere, Depotscheine, Sparkassenbücher, Wechsel oder andere Sicherheiten zur Auszahlung aufgerufen, ausgelost oder gekündigt werden oder ob sonst eine Veränderung eintritt.

3. Die Sicherheit ist binnen 3 Wochen nach Vertragsschluß zu leisten.

§ 19 Streitigkeiten

1. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozeßordnung (ZPO) vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis nach dem Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die auftraggebende Stelle ist auf Verlangen verpflichtet, die den Auftraggeber im Prozeß vertretende Stelle mitzuteilen.

2. Bei Meinungsverschiedenheiten soll der Auftragnehmer, wenn die auftraggebende Stelle eine Behörde ist, zunächst die Entscheidung der unmittelbar vorgesetzten Behörde anrufen. Diese kann ihm auf Antrag Gelegenheit zur mündlichen Aussprache geben und soll ihn tunlichst innerhalb eines Monats nach Anrufung schriftlich bescheiden. Die Entscheidung gilt als anerkannt, wenn der Auftragnehmer nicht binnen einem Monat vom Eingang des Bescheides ab beim Auftraggeber schriftlich Einspruch erhebt und er auf diese Rechtsfolge in dem Bescheid hingewiesen worden ist.

3. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eigenschaften von Stoffen, für die allgemein gültige Prüfungsverfahren bestehen, oder über die Zuverlässigkeit der bei der Prüfung angewendeten Maschinen und Prüfungsverfahren kann gemäß

B § 13 Nr. 7 jeder Teil eine endgültige Entscheidung durch eine zu vereinbarende Materialprüfungsstelle verlangen.

4. Streitfälle berechtigten den Auftragnehmer nicht, die übertragenen Leistungen einzustellen.

§ 20 Vertragsurkunde

Wird über einen Antrag eine urkundensteuerpflichtige Urkunde errichtet, trägt jede Partei die Hälfte der Kosten der Urkunde, einschließlich der Urkundensteuer, soweit nichts anderes vereinbart ist.*)

872

Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten)

Gemeinsamer Runderlaß

Der Bundesminister für Wirtschaft hat am 11. August 1975 die Neufassung der oben angeführten Richtlinien bekanntgemacht und im Bundesanzeiger Nr. 152 vom 20. August 1975 veröffentlicht.

Die Richtlinien mußten neu gefaßt werden, um die in den §§ 54 und 56 des neuen Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005) vorgesehenen Richtlinien für Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten in die bisher bestehenden Richtlinien für die bevorzugten Personengruppen zu integrieren. In diesem Zusammenhang sind folgende Tatbestände von Bedeutung:

1. Zugunsten der Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten kommt die höhere Mehrpreisstaffel zur Anwendung, die auch für Bewerber aus dem Zonenrandgebiet und Berlin (West) gilt.
2. Eine Kollisionsklausel bestimmt, daß die Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten — falls sich ihr Angebot innerhalb der Mehrpreisstaffel bewegt — gegenüber den anderen bevorzugten Bewerbern den Vorrang erhalten.
3. Sonderregelungen zugunsten der anerkannten Blindenwerkstätten bleiben nach wie vor bestehen, soweit die Blindenwerkstätten Blindenwaren im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes anbieten.

Die Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 11. August 1975 werden in der nachstehenden Fassung hiermit für alle auftragvergebenden Behörden des Landes für verbindlich erklärt. Für die Anwendung dieses gemeinsamen Runderlasses durch Gemeinden und Gemeindeverbände ergeht gesonderter Erlaß durch den Hessischen Minister des Innern.

Folgender Erlaß wird aufgehoben:

Gemeinsamer Runderlaß vom 16. 3. 1970 (StAnz. S. 783).

Der Hessische Ministerpräsident

— Staatskanzlei —

I B 3 — 15 f 13

Der Hessische Minister des Innern

V A 5 — 6104/11 — 7/76

Der Hessische Minister der Finanzen

O 1087 — 2 — V A 41

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

II b 4 — 611.400

Der Hessische Kultusminister

I B 1 — 000/401 — 4

Der Hessische Justizminister

5400 — I/3 — 592/76

Der Hessische Sozialminister

II A 2 — 51 w 2009

Der Hessische Minister

für Landwirtschaft und Umwelt

I A 4 — H 1011

StAnz. 26/1976 S. 1182

Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten)

§ 1 Personenkreis

Bevorzugte Bewerber im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. Nach § 74 BVFG zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), berechnigte Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und diesen gleichgestellte Personen (§§ 1 bis 4, 14 BVFG), sowie Unternehmen, an denen diese Personen mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern ihre Beteiligung für mindestens 6 Jahre sichergestellt ist.

2. Nach § 68 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1846), Verfolgte, die einen Schaden im beruflichen Fortkommen nach Maßgabe der §§ 64 bis 66 BEG erlitten haben, sowie Unternehmen, an denen diese Personen maßgeblich beteiligt sind. Maßgeblich ist eine Beteiligung, wenn der Verfolgte mit mindestens 50 v. H. am Kapital des Unternehmens beteiligt ist.

3. Nach § 12 a des Bundesevakuiertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1865), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), Evakuierte, die in den Ausgangsort (Ersatzausgangsort) rückgeführt worden oder zurückgekehrt sind, sowie Unternehmen, an denen solche Evakuierte mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern die Beteiligung für mindestens 6 Jahre vereinbart ist (§§ 1 und 2 des Bundesevakuiertengesetzes). Die Bevorzugung gilt für Angebote, die bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Rückführung oder der Rückkehr des Evakuierten abgegeben werden (§ 21 Abs. 2 des Bundesevakuiertengesetzes). Diese Frist beginnt frühestens mit dem 9. Oktober 1957.

4. Nach § 54 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Heimarbeitsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), Werkstätten für Behinderte, die nach § 55 SchwbG anerkannt sind, sowie nach § 56 SchwbG Blindenwerkstätten im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 633).

§ 2 Nachweis der Zugehörigkeit zu den nach § 1 Nr. 1 bevorzugten Bewerbern

1. Der Nachweis der Eigenschaft als Vertriebener, Sowjetzonenflüchtling oder diesen gleichgestellter Person ist durch Vorlage eines gemäß § 15 BVFG ausgestellten Ausweises A, B oder C zu führen.

2. Unternehmen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 BVFG haben den Nachweis durch Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges, von beglaubigten Abschriften des Handelsregister eingereichten Schriftstücke, insbesondere des Gesellschaftsvertrags, oder von sonstigen geeigneten öffentlichen oder privaten Urkunden zu führen. Der Nachweis kann auch durch Vorlage einer Bescheinigung der Landesflüchtlingsverwaltung geführt werden. Die Bescheinigung darf bei der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

3. Nicht zum begünstigten Personenkreis gehören die Inhaber von Ausweisen mit einschränkenden Vermerken (§§ 9 bis 13 BVFG).

§ 3 Nachweis der Zugehörigkeit zu den nach § 1 Nr. 2 bevorzugten Bewerbern

1. Der Nachweis der Eigenschaft als Verfolgter ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage eines Bescheids der Entschädigungsbehörde (§ 195 BEG) oder einer rechtskräftigen Entscheidung der Entschädigungsgerichte zu führen. Darin

*) Gegenstandslos geworden auf Grund der Verordnung vom 20. August 1941 (RGBl. 1941 I S. 510), nach der die Urkundensteuer ab 1. September 1941 nicht mehr erhoben wird.

muß festgestellt sein, daß der Bewerber die Voraussetzungen des § 1 BEG in Verbindung mit §§ 64 bis 66 BEG erfüllt.

2. Der Nachweis der maßgeblichen Beteiligung von Verfolgten an einem Unternehmen ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung zu führen. Die Bescheinigung darf bei der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

§ 4 Nachweis der Zubehörigkeit zu den nach § 1 Nr. 3 bevorzugten Bewerbern

1. Der Nachweis der Eigenschaft als Evakuierter im Sinne von § 1 ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage des Registrierungsbescheides gemäß § 4 Abs. 1 letzter Satz des Bundesevakuiertengesetzes sowie einer amtlichen Bescheinigung über den Tag der Rückführung oder Rückkehr des Evakuierten in den Ausgangsort (nach Möglichkeit durch einen Vermerk auf dem Registrierungsbescheid) zu führen.

2. Der Nachweis der Beteiligung und der Dauer der Beteiligung von Evakuierten an einem Unternehmen ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung zu führen. Die Bescheinigung darf bei der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

§ 5 Nachweis der Zugehörigkeit zu den nach § 1 Nr. 4 bevorzugten Bewerbern

Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage der Anerkennung von Seiten der Bundesanstalt für Arbeit zu führen. Der entsprechende Nachweis der Eigenschaft als Blindenwerkstätte wird durch Vorlage der Anerkennung im Sinne der §§ 5 und 13 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311) erbracht.

§ 6 Inhalt der Bevorzugung

1. Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben sind regelmäßig neben den nach anderen Bestimmungen bevorzugten Bewerbern auch die in § 1 genannten Personen und Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mitaufzufordern.

2. Die Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen) können den Vergabestellen bevorzugte Bewerber im Sinne des § 1 benennen. In Hessen steht für Auskünfte die Landesauftragsstelle Hessen e. V., Adelheidstraße 23, 62 Wiesbaden, Telefon: 37 20 88 / 37 20 89, zur Verfügung. Wegen der Landesauftragsstellen der anderen Bundesländer vgl. die Anlage zu den Bundesrichtlinien (BANz. Nr. 152 vom 20. 8. 1975, S. 3).

3. Ist bei öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung oder bei freihändiger Vergabe das Angebot eines nach § 1 bevorzugten Bewerbers ebenso wirtschaftlich (VOL) oder annehmbar (VOB) wie das eines Bewerbers, der weder nach § 1 noch nach anderen Bestimmungen bevorzugt ist, so soll ihm der Zuschlag erteilt werden.

4. Liegt das Angebot eines nach § 1 Nr. 1—3 bevorzugten Bewerbers nur geringfügig über dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot, so soll ihm auch in diesem Falle der Zuschlag erteilt werden. Als geringfügige Überschreitung des wirtschaftlichsten bzw. annehmbarsten Angebots gelten folgende Mehrpreise:

Bei Angeboten		bis	5 000 DM	5 v.H.
für den Betrag über	5 000 DM	bis	10 000 DM	4 v.H.
für den Betrag über	10 000 DM	bis	50 000 DM	3 v.H.
für den Betrag über	50 000 DM	bis	100 000 DM	2 v.H.
für den Betrag über	100 000 DM	bis	500 000 DM	1 v.H.
für den Betrag über	500 000 DM	bis		0,5 v.H.

Der jeweils zulässige Mehrpreis ist, beginnend mit dem Satz von 5 v. H., entsprechend der Angebotssumme stufenweise zu berechnen und zusammenzuzählen.

Für Bewerber nach § 1 Nr. 4 gilt folgende Mehrpreisstaffel:

Bei Angeboten		bis	5 000 DM	6 v.H.
für den Betrag über	5 000 DM	bis	10 000 DM	5 v.H.
für den Betrag über	10 000 DM	bis	50 000 DM	4 v.H.
für den Betrag über	50 000 DM	bis	100 000 DM	3 v.H.
für den Betrag über	100 000 DM	bis	500 000 DM	2 v.H.
für den Betrag über	500 000 DM	bis	1 000 000 DM	1 v.H.
für den Betrag über	1 000 000 DM	bis		0,5 v.H.

Der jeweils zulässige Mehrpreis ist, beginnend mit dem Satz von 6 v. H., entsprechend der Angebotssumme stufenweise zu berechnen und zusammenzuzählen.

5. Ein Bewerber nach § 1 Nr. 4 geht jedem Bewerber mit anderen Bevorzugungsmerkmalen nach diesen oder anderen Bestimmungen vor, auch wenn sein Angebot höher liegen sollte als das Angebot des anderen bevorzugten Bewerbers. Voraussetzung ist, daß sein Angebot nur geringfügig im Sinne der Nummer 4 Abs. 2 über dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot liegt. Der Vorrang eines Bewerbers nach § 1 Nr. 4 gilt auch für den Fall, daß der andere bevorzugte Bewerber mehrere Bevorzugungsmerkmale nach § 1 Nr. 1—3 oder andere Bestimmungen auf sich vereint.

Liegen Angebote mehrerer Bewerber vor, die unter § 1 Nr. 4 fallen und darüber hinaus ein anderes Bevorzugungsmerkmal erfüllen, so soll demjenigen Bewerber der Vorzug gegeben werden, bei dem die Mehrzahl der Merkmale vorliegt, auch wenn sein Angebot höher liegen sollte als das eines anderen bevorzugten Bewerbers mit weniger Bevorzugungsmerkmalen. Bei Bietern mit gleicher Anzahl von Merkmalen kann der Zuschlag angemessen verteilt werden. Das gilt auch dann, wenn Angebote mehrerer Bewerber vorliegen, die nur nach § 1 Nr. 4 bevorzugt werden.

6. Reichen bevorzugte Bewerber Angebote ein, die keine Bevorzugungsmerkmale nach § 1 Nr. 4 erfüllen, so gilt folgende Regelung:

Vereinigen die Bewerber mehrere Bevorzugungsmerkmale nach diesen oder anderen Bestimmungen auf sich, so soll demjenigen Bewerber der Vorzug gegeben werden, bei dem die Mehrzahl der Merkmale vorliegt, auch wenn sein Angebot höher liegen sollte, als das eines anderen bevorzugten Bewerbers mit weniger Bevorzugungsmerkmalen. Bei Bewerbern mit gleicher Anzahl von Merkmalen kann der Zuschlag angemessen verteilt werden.

7. Die Nummern 5 und 6 gelten nur, soweit sich die Angebote der bevorzugten Bewerber noch im Rahmen der jeweils gültigen Geringfügigkeitsspanne nach diesen oder anderen Bestimmungen bewegen. Kommen für einen Bewerber mehrere Geringfügigkeitsspannen in Frage, so ist die für ihn günstigere Spanne zugrunde zu legen.

8. Wird entgegen den Vorschriften der Nummern 1, 3 bis 6 ein bevorzugter Bewerber aus zwingenden Gründen nicht berücksichtigt, so sind die Gründe aktenkundig zu machen.

§ 7 Blindenwerkstätten

Soweit für anerkannte Blindenwerkstätten hinsichtlich der Blindenwaren weitergehende Vergünstigungen bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 8 Sonderregelung bei Arbeitsgemeinschaften

Falls das Angebot von einer Arbeitsgemeinschaft abgegeben wird, ist der Ermittlung der als geringfügig anzusehenden Überschreitung (§ 6 Nr. 4) nur derjenige Anteil zugrunde zu legen, den nach § 1 dieser Richtlinien oder nach anderen Bestimmungen bevorzugte Bewerber an dem Gesamtangebot der Arbeitsgemeinschaft haben.

Die Vergabestellen sollen durch geeignete Maßnahmen darauf hinwirken, daß bei der Angebotsabgabe wahrheitsgemäße Angaben über den Anteil des bevorzugten Bewerbers gemacht werden.

§ 9 Berichterstattung

Die Vergabestellen berichten auf dem Dienstweg bis zum 1. Mai eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr nach dem Muster gemäß Anlage 2 zu den „Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ an den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik über Art und Ausmaß der an bevorzugte Bewerber vergebenen Aufträge.

Um Doppelerfassungen zu vermeiden, sind nur die Aufträge zu erfassen, bei denen die Landesbeschaffungsstelle nicht beteiligt war.

Soweit im Rahmen der in der staatlichen Hochbauverwaltung eingeführten koordinierten Vergabestatistik bereits monatliche Meldung erfolgt, entfällt der Bericht.

**Verzeichnis der vorläufig anerkannten Werkstätten für Behinderte gem. § 55 Abs. 1
Schwerbehindertengesetz (SchwbG) vom 29. April 1974**

— Stand: 20. Januar 1976 —

Nr.	Name und Anschrift der Werkstatt	Fertigungsbereiche, Fertigungsarten	Bemerkungen
Landesarbeitsamtsbezirk Schleswig-Holstein—Hamburg			
1/1	Eiderheim-Werkstatt des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein 2302 Flintbek	Holz-, Metallverarbeitung, Industriearbeiten, Offsetdruckerei, Gärtnerei, Hauswirtschaft, Hof- und Malerarbeiten	
1/2	Werkstatt am Drachensee Hamburger Chaussee 221 2300 Kiel 1	Löten, verschrauben, bohren, einpressen, Gewindestschneiden, Kalender versenden, Massendruckmaschinen und Werbematerial, Endlosformulare bearbeiten	
1/3	Werkstatt für Behinderte Mölln Bürgermeister-Oetken-Str. 1 2410 Mölln	Holz, Metall, Kunststoff, Papier, Kartonbereich, Dienstleistung	
1/4	Erlenhof-Werkstätten des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein 2356 Aukrug-Innien	Papier, Metall, Kunststoff, Wäscherei, Haushalt, Gemüse-gärtnerei, chemische Reinigung, Dienstleistung	
1/5	Marli-Werkstätten GmbH, gemeinnützige Werkstatt für Behinderte Arnimstr. 95 2400 Lübeck	Kunststoff: Teilfertigung; Komplettierung, Verpackung, Montage, Prüfung; Metall: manuelle und maschinelle Bearbeitung nach Auftrag; Glas: Montage; Elektro: Montage	befristet 31. 3. 1976
1/6	Mürwiker Werkstätten GmbH, Werkstatt für Behinderte Kurt-Pahnke-Haus Treeneweg 10 2390 Flensburg	Instandsetzung (Grundüberholung) von Fernsprechanlagen für die Deutsche Bundespost, Kabelbaumfertigung, Schleifarbeiten, Bohraufträge, Kunststoff	
1/8	Werkstätten für Behinderte Richardstr. 60 2000 Hamburg 76	Metall, Holz, Verpackung, Kunststoff, Elektromontage (Komplettierung)	
1/9	Ahrensburger Werkstätten Kurt-Fischer-Str. 1 2070 Ahrensburg mit Zweigwerkstatt Ulzburger Str. 471 2000 Norderstedt	Papier, Textil, Verpackung, Kunststoff, Elektro, Metall, Hauswirtschaft, Gartenbau	befristet 31. 3. 1976
1/10	Husumer Werkstätten Westerende 42 und Neustadt 105 2250 Husum	Kunststoff, Elektro, Papier, Polsterei (Reparatur und Neuanfertigung), Graviererei, Prägerei	befristet 31. 3. 1976
1/11	Rendsburger Werkstatt — Werkstatt für Behinderte — Prinzenstr. 8 2370 Rendsburg mit Außenstellen: Plessenstr. 3, 2380 Schleswig, Alte Schule, 2351 Grauel	Papier: falten, kleben, sortieren, verpacken; Kunststoff: Montage von Teilen für Rollstühle, Fertigung von Fingerschienen, knüpfen von Netzen; Elektro: Montage von Schaltkästen, Modellbau	befristet 31. 1. 1976
1/12	Werkstatt Holländer Hof — Werkstatt für Behinderte — Adelbyerstr. 52 2390 Flensburg	Montage und Installation von Lampen; falten, heften, kleben von Kartonagen; Reparatur von Schweißzangen; Stanzarbeiten; Elektrokabelarbeiten; Dienstleistung im Gartenbau	befristet 31. 3. 1976
1/14	Gemeinnützige Werkstätten Rügenstr. 5 2350 Neumünster	Eigenfertigung und Vertrieb: Handwerkliches Kunstgewerbe aus Holz, Eisen, Peddigrohr; Textilien, Federn, Glas, Leder	befristet 31. 5. 1976
1/15	Werkstatt für Behinderte Steinburgstr. 17a 2280 Glückstadt	Auftragsarbeiten: Montage von Staubsaugerdüsen; entgraten, trennen, kleben, schweißen von Kunststoffteilen; zusammensetzen von Bürsten; Palettenbau und Kleinserien-Holzanfertigung; Metall: spanabhebende Bearbeitung, bohren, fräsen, drehen; Elektro: Montage, löten, verdrahten; Dienstleistung: Haus-, Küchenhilfen; Verpackung/Versand der Fertigprodukte	befristet 30. 9. 1976
1/16	Werkstatt für Behinderte Meldorf, gemeinnützige GmbH Stettiner Str. 30 2240 Heide	Papierverarbeitung, nähen und knüpfen von Decken und Wandbehängen, Zubehör für Puppenstuben; Montage von Zündtrafos, Fotozellen, Steckern, Gehrko-Kabeln und Zündkabeln für Ölheizungskessel; Montage von verschiedenen Staubsaugerdüsen und Kabelrollen; schleifen und löten von Klappen für Blockflöten	befristet 30. 6. 1976
Landesarbeitsamtsbezirk Niedersachsen—Bremen			
2/1	Werkstatt für Behinderte Wilhelmshaven/Friesland 2940 Wilhelmshaven	Lohnfertigung: Zäune, Spielgeräte, Fußballtore, Schrank-Bett-Kombination für Wohnheime	
2/2	Werkstatt für Behinderte Wolfsburg Magdeburger Str. 10 3180 Wolfsburg	Näherei, Textil, Metall mit Drehautomaten, Fertigung von Buchsen, Kunststoff- und Elektromontage und Teilfertigung von Kfz-Teilen	
2/3	Werkstatt für Behinderte Hohenfeldstr. 22 4450 Lingen/Ems	Montage, manuelle und maschinelle Bearbeitung von Metall- und Textilprodukten, Verpackungsarbeiten, kunstgewerbliche Fertigung	

Nr.	Name und Anschrift der Werkstatt	Fertigungsbereiche, Fertigungsarten	Bemerkungen
2/4	Werkstatt für Behinderte „Lüneburger Heide“ e. V. Wiesenstr. 16 3030 Walsrode	Transportpaletten, Palettendeckel, Transformatoren- endmontage, Schuhreparatur, Leder und Kunststoff	befristet 30. 9. 1976
2/5	Werkstatt Hameln I/II Zur Lust 2 und Hahlbrockweg 1 3250 Hameln Tischlerei Obernkirchen Neumarktstr. 42 4962 Obernkirchen Werkstatt Stadthagen I/II Enzer Str. 89 und Westernstr. 15 4960 Stadthagen Wilhelm-Thöneböhm-Werkstatt Brunnenstr. 19 3056 Stadt Rehburg	Holz, Textil, Kunststoff, Pappe, Papier, Metall, Gummi	
2/6	Werkstatt für Behinderte Zeißstr. 5 4470 Meppen	Kunststoff, Holz, Textil, Metall, Elektro, Verpackung, Wäschemangeln, Näharbeiten, Knöpfe, Verpackungs-, Sortierarbeiten, Kleinstmontage	
2/7	Werkstätten für Behinderte der Lebenshilfe Leer 2950 Leer	Industriemontage, Verpackung, Oberbekleidung, Me- tallindustrie	befristet 30. 4. 1976
2/8	Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V. — Werkstatt für Behinderte — Alte Dorfstr. 4 3100 Celle	Radio- und Fernsehindustrie	
2/9	Werkstatt für Behinderte Lindenallee 98 4460 Nordhorn	Metall, Holz, Textil (Herrensocken), Montagearbeiten, Verpackungsarbeiten, Spulerei	befristet 31. 5. 1976
2/10	Gemeinnützige Lebenshilfe-Werkstätten GmbH Hauptstr. 97 3206 Lamspringe Werkstattabteilung in Lamspringe und Bad Gandersheim An der Salzwiese	Holzspielzeug, Gebrauchsgegenstände, kunstgewerbliche Gegenstände, Montagearbeiten, Metall	
2/11	Werkstatt für Behinderte der Lebenshilfevereinigung Hildesheim e. V. Sachsenring 47b 3200 Hildesheim	Bürolampen, Lampenfassungen, Antennenweichen, Teil- fertigung für Spielzeugindustrie, sortieren, verpacken, Lötarbeiten, kunstgewerbliche Gegenstände (Eigenfer- tigung)	
2/12	Beschützende Werkstatt Aurich, Einrichtung der Lebenshilfe e. V. Aurich und Wittmund Im Hammrich 9 2960 Aurich	Hausschuhe, Pantoffeln, Handweberei, Kleintauwerke, Halfter, Elektroteile, Kunststoffmontage, Kartonage- heften, Verpackungsarbeiten	
2/13	Lebenshilfe für Behinderte — gemeinnützige GmbH — Werkstatt Gut Kronsberg 3011 Laatzen	Holz-, Spritzlackierung, Klebe-/Steckarbeiten, Aus- schäumen von Kunststoffteilen	
2/14	Werkstatt für Behinderte Robert-Bosch-Str. 5—8 4558 Bersenbrück	Papier-/Pappverarbeitung, Tischlerei, Schlosserei, Sor- tier-/Verpackungsarbeiten, Montage von Lampen	
2/15	Lebenshilfe für geistig Behinderte — Kreisvereinigung Lüneburg Stadt und Land e. V. — Gummastr. 1 3140 Lüneburg	Montage von Pumpenteilen, Offsetdruck, Papierver- arbeitung, Konfektionierung von Werbesendungen, Her- stellung von Werkbänken, Paletten, Holzäunen, Me- tallgittern, kunsthandwerkliche Gegenstände	
2/16	Werkstatt für Behinderte Industriestr. 7 4500 Osnabrück-Sutthausen	Papier-/Pappverarbeitung, Tischlerei, Schlosserei (stan- zen, pressen, Montage; schweißen), Sortier-/Verpak- kungsarbeiten	
2/17	Haus der Lebenshilfe, gemeinnützige GmbH — Werkstatt für Behinderte — Seeböhmstr. 5 3110 Uelzen 1 mit Zweigbetrieb in Hermann-Löns-Str. 9 3138 Dannenberg	Tischlerei, Schlosserei, Metall, Kunststoff, Pappe, Pa- pier, Elektro	
2/18	Ostfriesische Beschützende Werkstätten GmbH Langeoogstr. 4a 2970 Emden	Schutzbekleidung, Industrie-Lohnarbeiten aus der Fein- mechanik, Druckereierzeugnisse; Zierpflanzenanbau, Heimmöbel, Pantoffelfabrikation	
2/19	Harz-Weser-Werkstätten, gemeinnützige GmbH Rotemühlenweg 21 3360 Osterrode/Harz	Montage, Holz, Elektronik, Metall, Werkbänke, All- zwecktische, Sandkästen, Werkstattstühle, Ausstattung von Wohnheimen etc.	
2/20	Lebenshilfe Haus Berkhöpen gemeinnützige GmbH 3151 Berkhöpen	Montage von Pneumatik-/Maschinen-/Holzelementen, Kunststoffartikeln, Elektrobauteile, Sortier-/Verpak- kungsarbeiten, sägen, drehen, fräsen, schweißen, bren- nen; kunstgewerbliche Arbeiten	

Nr.	Name und Anschrift der Werkstatt	Fertigungsbereiche, Fertigungsarten	Bemerkungen
2/21	Sozialamt Bremen-Martinshof Werkstätten für Behinderte Buntertorsteinweg 94 2800 Bremen	Eigenbedarf: Küche, Wäscherei; Verkauf von Textilien, Keramik; Kindergartenbedarf; Eigenfertigung von Liegen und Möbeln für Kindergärten	
2/22	Albert-Schweitzer-Haus Werkstatt für Behinderte Hakenweg 25 2850 Bremerhaven	Altpapier, Kartonagen, Tischlerei, Kunststoff, Verpackung, Schulwebrahmen	
2/23	Werkstatt für Behinderte im Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands, gemeinnütziger Verband e. V. Am Zollbrett 55 3320 Salzgitter 1	Montage; Spritzdüsen, Sesselgleitfüße, Sicherheitsdosen, Lüftungsklappen, Träger, Zollstöcke; Komplettieren: Rahmenteile, Lüftungsklappen, Schrauben; Zusammenbau von Kupplungs-/Bremsautomatikpedalen, Schlüsseltaschen, Fahrerhaustaschen, Schmutzfänger, Gummischeiben; sortieren, falten, verpacken; Offsetdruck; Wäsche-/Reinigungsarbeiten	
2/25	Goslarer Werkstätten Probsteiburg 3380 Goslar 1	Metall, Holz (Regale), Kunststoff, Papier, Elektro; Fenster, Türen, Treppengeländer	
2/26	CVJM-Werkstatt für Behinderte Blexersander Str. 2 2890 Nordenham 2 CVJM-Mädchenwerkstatt 2890 Nordenham-Schweewarden CVJM-Wohnheim und Landwirtschaft Hof Oegens 2891 Waddens	Manuelle Serienfertigung (Montage), Knüpf- und Webarbeiten (Teppiche), Kunstgewerbe, Gärtnerei: Gemüse/Blumen, Handwerksarbeiten (Kfz-, Elektro-, Tischler-, Malerwerkstatt), Heim-/Küchenhilfe, berufliche Tätigkeit in Außenarbeitsstellen	befristet 30. 9. 1976
2/27	Göttinger Werkstätten Stresemannstr. 24 3400 Göttingen	Tischlerei, Leistenfabrikation, drehen, bohren, fräsen, Verpackung, Montage	befristet 29. 2. 1976
2/28	Haus der Lebenshilfe, gemeinnützige GmbH Kaiserstr. 18 3300 Braunschweig	Metallwerkstatt, Tischlerei, Töpferei, Wäscherei, Näherwerkstatt, Batik, Druckerei, Küche	
2/29	Werkstatt für Behinderte — gemeinnützige GmbH — der Lebenshilfe Gifhorn Im Heidland 19 3170 Gifhorn	Montage für Autoindustrie, Montage für Kunststoffindustrie, Herstellung von Blechleisten, Holzproduktion, Konfektionierungsarbeiten	befristet 31. 3. 1976
2/30	Selbsthilfe e. V., gemeinnützige Werkstätten Rigaer Weg 33 2900 Oldenburg	Schlosserei: Montage von Schreibmaschinenteilen, Elektrozuleitungen, Schusterei, Papierverarbeitung	befristet 30. 6. 1976
Landesarbeitsamtsbezirk Nordrhein-Westfalen			
3/1	Stift Maria-Hilf — Werkstatt für Behinderte — Tilbeck 2 4401 Havixbeck	Metall, Kunststoff, Papier, Textil, Montage von Kleinteilen, Wäscheklammern, Vervielfältigungsarbeiten, Stricken von Strümpfen, Damenoberbekleidung	
3/2	Heilpädagogisches Zentrum Krefeld, gemeinnützige GmbH — Werkstatt für Behinderte — Postfach 25 4154 Tönisvorst	Verpackung, Maschinenarbeiten (Holz, Metall), Serienmontage, Teilfertigung von Maschinenteilen	
3/3	Ledder Werkstätten Dorfstr. 65 4542 Tecklenburg-Ledde	Metall, Holz, Textil, Elektro, Holzdübelproduktion, Eisenwickelproduktion	
3/4	Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V. Bielefeld — Werkstatt für Behinderte — Am Möllerstift 22 4812 Brackwede	Metall, Holz, Plastik, Textilien, Plastikspielzeug, Bezüge (Camping), Ringbuchmechaniken	
3/5	Werkstatt Nollendorfsplatz Nollendorfsplatz 2 4600 Dortmund-Eving	Weberei, Druckerei, Schreinerei, Wäscherei, Industriearbeiten	befristet 30. 6. 1976
3/6	Werkstatt für Behinderte des Werkvereins Gelsenkirchen e. V. Wilhelminenstr. 127 4650 Gelsenkirchen	Metall, Kartonagen, Näherei, Hand-Montage, Hauswirtschaft, Offsetdruckerei	
3/7	Werkstatt für Behinderte Rheinbabenstr. 23 4250 Bottrop	Kartonagearbeiten, Metall, Verpackungsarbeiten, Herstellung von Schlössern, stanzen von Nummernschildern für den Bergbau, Verpackung von Blumenbindereien	befristet 30. 6. 1976
3/8	Werkstatt „Martin Luther King“ Husemannplatz 15 4618 Kamen-Heeren	Montage, sortieren, Verpackung, Näharbeiten, Lampen-, Kabelbaum-, Antennenanschlußkabelmontage	befristet 30. 6. 1976
3/9	Christopherus-Werkstätten für Behinderte, gemeinnützige GmbH Preisstr. 7 4300 Essen-Borbeck	Haushalts- und Schloßindustrie	befristet 30. 6. 1976

Nr.	Name und Anschrift der Werkstatt	Fertigungsbereiche, Fertigungsarten	Bemerkungen
3/10	Beschützende Werkstätten des Troxler-Hauses 5600 Wuppertal 2 Märkische Str. 231	Papier, Schreinerei, Montage, Gärtnerei, Vertrieb, Küche, Wäscherei, Dienstleistung innerhalb und außerhalb des Hauses	
3/11	Werkstätten für Behinderte Gut Johannental 4930 Detmold 1	Dienstleistung, Obst, Tischlerei, Wäscherei, Näherei, Großküche, Garten- und Reinigungsarbeiten, Montage, Verpackung	befristet 31. 3. 1976
3/12	Werkstatt für Behinderte Schachtstraße 104 4370 Marl	Montage im Metall- und Kunststoffbereich, Eigenfertigung im Metallbereich, Teilfertigung, Textil, Metall, Kunststoff	befristet 30. 6. 1976
3/13	Werkstatt für Behinderte Unterlippe 27 4355 Waltrop	Textil, Elektro, Kunststoff, Knüpfarbeiten, Fertigmontage im Elektrobereich	befristet 30. 6. 1976
3/14	Werkstattzentrum Hauptstr. 29 4434 Ochtrup-Langenhorst	Metall, Textil, Elektro, Gärtnerei, Näherei	
3/15	Werkstatt für Behinderte Hausstätte Nr. 1 4990 Lübbecke	Metall und Kunststoff, Instandsetzung von Telefonapparaten, Montage (Ringbuchmechaniken)	befristet 30. 6. 1976
3/17	Freckenhorster Werkstätten der Kreiscaritasverbände Warendorf und Beckum Bussmannsweg 14 4412 Freckenhorst	Metall, Elektro, Kunststoff, Textil, Papier, Gärtnerei, Dienstleistung	
3/18	Werkstatt für Behinderte 4292 Rhede-Büngern	Holz, Metall, Elektro, Kunststoff	
3/20	Arbeiterwohlfahrt-Werkstatt für Behinderte Hengsbachstr. 155 5904 Eiserfeld	Holz, Metall, Kunststoff, Anstreicher-/Gartenbereich, hauswirtschaftlicher Bereich	befristet 30. 6. 1976
3/21	Werkstatt für Behinderte Tönsholler Weg 13 4272 Kirchhellen-Feldhausen	Fertigung von Endprodukten (Zwiebelschneider, Verpackung von Gepäckpressen/Tüten), Zusammendrücken Bundlager/Kohlebürstenhalter, Relaisbefestigung, Kartonagen, Schreinerarbeiten, hauswirtschaftliche Arbeiten	befristet 30. 6. 1976
3/22	Werkstatt für Behinderte Bahnhofstr. 93/95 4355 Waltrop	Handweberei, Teppiche	befristet 31. 1. 1976
3/23	Gemeinnützige Werkstätten „Frohes Schaffen“ Am Bahnhof 7 4816 Sennestadt	Metallbearbeitung, Untergruppenmontage, Elektro- und elektromechanischer Bereich, Löt- und automatische Spritzlackierungsarbeiten	
3/24	Werkstatt für Behinderte Winzerather Straße 4048 Grevenbroich 11 Hemmerden	Holz, Metall, Kartonagen, Montage, Papier (Druckerei/Buchbinderei), Abfüll- und Lohnpackerei, Sortimentsverpackung	
3/25	Hephala-Werkstätten 4050 Mönchengladbach mit Zweigbetrieb Benninghofer Weg 82 4020 Mettmann	Schneid-, Biege- und Punktschweißarbeiten, Nachbehandlung für Autozubehör, Falz-, Falt-, Heft- und Klebearbeiten, feinmechanische Arbeiten für Eisenbahnsignalbau und Tanklagerbau, Verdrahtungsarbeiten, Schleif- und Polierarbeiten	
3/26	Werkstätte für Behinderte der Lebenshilfe Bonn, gemeinnützige GmbH Allerstr. 43 5303 Bornheim-Hersel	Metallbearbeitung, Gummiputzarbeiten, Montage von elektrotechnischen Artikeln, Montage von Gasreglern/Gasschläuchen, Sortier-/Verpackungsarbeiten, Kunststoffbearbeitung, Offsetdruck, Buchbinden	befristet 31. 3. 1976
3/27	Werkstatt für Behinderte des Kreises Mettmann Scheifenkamp 12 4030 Ratingen-West mit Zweigstelle Mettmanner Str. 21 5620 Velbert	Druck und Drucksachenweiterverarbeitung, Kleinmontagen, Einzelteilbearbeitung	befristet 31. 3. 1976
3/28	Werkstatt für Behinderte Kirchveischede 5940 Lennestadt 16	Elektro: Montage von Schaltern, Kabelbrücken, Kabelbäumen, Kabelrollen; Metall: Bohren, Gewindeschneiden; Montage: von Kettenhaltern, Stöpseln, Kegelbolzen	befristet 30. 6. 1976
3/29	Werkstätte für Behinderte Im Eschfeld 33 und Scharnhorststraße 5160 Düren	Verpacken, sortieren, Anfertigung von Teppichmuster- und sonstigen Kollektionen, Kunststoff-/Holzbearbeitung	befristet 31. 3. 1976
3/30	Werkstatt für Behinderte der Lebenshilfe e. V. Mentzelsfelde 3 4780 Lippstadt	Metallverarbeitung als Eigenfertigung, Zulieferarbeiten als Teilfertigung für die Metallindustrie	befristet 29. 2. 1976
3/31	Werkstätten für Behinderte Maximilianstr. 5 5159 Türnich	Verpacken von Wirtschaftsgütern in Schrumpffolie, Drucken von Etiketten und Musterkarten, Anfertigung von Signalleisten, Vermessungspflöcken und Kellen, Fertigung von Musterkarten, -koffern/-kollektionen für Fußbodenbeläge	befristet 31. 3. 1976

Nr.	Name und Anschrift der Werkstatt	Fertigungsbereiche, Fertigungsarten	Bemerkungen
3/32	Werkstatt für Behinderte Langforthstr. 24a 4690 Herne	Metall: Bohren, Gewindeschneiden, sägen, hobeln, drehen, manuelle Arbeiten; Näherei: Nähen von Brilleneinstecketauis; Sonstiges: Montage von Kunststoffteilen, Sortierarbeiten, stanzen von Stoffteilen, Gartenarbeiten	befristet 30. 6. 1976
3/33	Caritas-Werkstätten Arnsberg Altes Feld 28 5770 Arnsberg	Blumenzucht, Mahlzeitenverkauf, Teppichweben, Montage und Zulieferung für die Industrie, Be- und Verarbeitung von E- und NE-Teilen	befristet 31. 3. 1976
3/34	Werkstatt für Behinderte Richard-Wagner-Str. 5 5138 Heinsberg-Oberbruch	Druckerei, Keramik, Metallverarbeitung, Holzverarbeitung, Textilgewerbe, Hauswirtschaft	befristet 31. 3. 1976
3/35	Werkstatt für Behinderte 4423 Gescher	Metall, Kunststoff, Textil, Holz, Verpackungsarbeiten, Zusammenstellung von Katalogen und Terminbriefen	befristet 31. 3. 76
3/36	Werkstatt für Behinderte e. V. Leverkusen Hoppersheider Weg 42 5072 Schildgen	Metall (Fräsen, drehen, bohren, Gewindeschneiden, schweißen), Verpackungen, schrumpfen, konfektionieren, sortieren, Montage von Kunststoff- und Metallteilen, Elektroteilen, Schaltschränken	befristet 31. 3. 1976
3/38	Werkstatt für Behinderte Heigarenweg 9 5800 Hagen	Elektromontage, Metall-/Holzarbeiten, Wiege-/Zählarbeiten, Verpackungsarbeiten, Verarbeitung/sortimentieren für Schreibwaren, Bastelartikel (Papier, Zellstoff, Alufolie)	befristet 31. 3. 1976
3/39	Behindertenwerkstätten Oberberg GmbH Faulmert 5276 Wiehl 2	Metall, Kunststoff, Elektro	befristet 31. 3. 1976
3/40	Werkstatt für Behinderte „Haus Freudenberg“ Uedemer Str. 4 4190 Kleve	Gärtnerei (Zierpflanzenkulturen, Binderei und Strohrömer, Landschaftsgärtnerei); Buchbinderei, Serienfertigung und Verpackung (Kunststoffverpackung und Reparatur von Holzkisten), Holzverarbeitung, Papierkartonagen	befristet 31. 5. 1976
3/41	Werkstätten für Behinderte Lebenshilfe e. V. Heidestr. 72—76 5600 Wuppertal 12	Montagearbeiten, Verpackungsarbeiten, Kunststoff, Metall	
3/42	Werkstatt für Behinderte Groin 6a 4242 Rees 1	Metall, Elektromechanik, Holz, Komplettierung von Spielzeuggarnituren, Verpackung, Küche, Landwirtschaft	befristet 31. 3. 1976
3/43	Gemeinnützige Werkstätten Köln Stiftung für Bildung und Behindertenförderung & Co. GmbH Eupener Str. 137 5000 Köln-Braunsfeld	Punktschweißen, Gärtnerei, spanabhebende Metallbearbeitung, Skin- und Blisterverpackung, Elektro-/Metallmontage, E-Verdrahtungen, Papierbe- und -verarbeitung (Lichtpausen, Fotokopien, kleben, drucken, heften, zusammentragen)	
3/44	Lebenshilfe e. V. — Werkstatt für Behinderte — Lahnstraße 5210 Troisdorf	Metall, Kunststoff, Verpackungsarbeiten, kunstgewerbliche Artikel	befristet 31. 3. 1976
3/45	Werkstatt für Behinderte Im Liefeld 14 4000 Düsseldorf	Verpackung (Lohnaufträge)	befristet 30. 6. 1976
3/46	Werkstatt für Behinderte Roonstr. 1 4830 Gütersloh 1	Metall-/Elektro-/Kunststoffbereich, Montagearbeiten	befristet 30. 6. 1976
3/48	Werkstatt für Behinderte Königshardter Str. 226 4200 Oberhausen 11	Druckerei mit Buchbinderei, Kunststoff-Fensterbau, Metallverarbeitung (Dreh-/Fräs-/Bohr-/Montagearbeiten), Montage von Kunststoffspielzeug, Verpackungsarbeiten	befristet 31. 1. 1976
3/50	Werkstatt für Behinderte Böhlorst Mindener Str. 66 4950 Minden	Holz-/Metall- (zerspanende und spanlose Verformung) und Elektrobereich, Montage- und leichte Maschinenarbeiten	befristet 30. 4. 1976
3/51	Werkstatt für Behinderte Baarstr. 169/172 5860 Iserlohn	Manuelle Fertigung im Metallbereich	befristet 30. 6. 1976
3/52	Werkstatt für Behinderte der Stadt Köln Wilhelm-Mauser-Str. 10/12 5000 Köln 30	Groß- und Meßuhrenreparatur, Elektromontage, Dreh-/Fräs- und Bohrarbeiten, Schlosserarbeiten, Industriepackarbeiten, Adrema-Prägearbeiten	
3/53	Werkstatt für Behinderte a) Aachener Str. 87 5180 Eschweiler b) Nickelstr. 127 5180 Eschweiler	Sortier-/Verpackungs- und Montagearbeiten (Kurzwaren und Schneiderbedarfsartikel); Druckarbeiten, heften, lumbecken (Lehrbriefe und Formblätter)	befristet 30. 4. 1976
3/54	Werkstätten für Behinderte „Gut Frohnhof“ Frohnhofstr. 41 5000 Köln 30	Offset-/Reliefdruck, Herstellung von Druckplatten, Weiterverarbeitung der Drucke, Postfertigmachen von Sendungen, Teilfertigung aus verschiedenen Industriebereichen, Eigenproduktion von Spielsachen und Geschenkartikeln	befristet 30. 6. 1976
3/55	Werkstätten für Körperbehinderte Aachener Str. 71 4000 Düsseldorf-Bilk	Metall, Elektro, Kunststoff, kunstgewerbliche Artikel (Emaillearbeiten)	befristet 30. 6. 1976

Nr.	Name und Anschrift der Werkstatt	Fertigungsbereiche, Fertigungsarten	Bemerkungen
3/56	Werkstatt für Behinderte Lüderitzweg 16 5650 Solingen 11	Kartonage, Metall, Kunststoffverarbeitung, Verpackung	
3/57	Werkstatt für Behinderte Schützenallee 5791 Rösenbeck	Textil, Kunststoff, Metall, Montage, Verpackung	befristet 30. 6. 1976
3/58	Sozialbetriebe der Thyssen Niederrhein AG, Hütten- und Walzwerke Essener Str. 66 4200 Oberhausen 1	Schlosser- / Schreiner- / Sattler- / Polsterarbeiten, Arbeitsschutzartikel, Bürsten-/Besenartikel	
3/59	Anstalt Bethel, Gemeinschaftswerkstätten (Werkstatt für Behinderte) Postfach 130 344 4800 Bielefeld 13-Bethel	Allgemeine Industriearbeiten, Metall-/Kunststoff-/Elektrobereich, Drechslerei, Holzverarbeitung, Buchbinderei, Papierverarbeitung, Offsetdruck, Massenversand, Handweberei, Briefmarkenstelle, Lager/Transport, Fertigwarenlager/Versand, Fuhrpark	
3/60	Werkstatt für Behinderte Rheydter Str. 176 4040 Neuss 1	Maschinenarbeiten, Buchbinderei, Verpackung, Montage, Gärtnerei	befristet 31. 3. 1976
3/61	Werkstatt für Behinderte Neugasse 2 5630 Remscheid-Lennep	Montage und Bearbeitung von Kunststoffartikeln, Bürstenherstellung, Kuvertierung, Verpackungsarbeiten	befristet 30. 6. 1976
3/62	Werkstatt für Behinderte Grachtstr. 55 5100 Aachen-Brand	Holz, Metall, Montage, Verpackung	
3/64	Werkstatt für Behinderte Wittekindshof 4970 Bad Oeynhausen-Wittekindshof mit Zweigeinrichtungen Ulenburg 4972 Löhne 4 Neustadtstr. 40 4992 Espelkamp	Holzverarbeitung, Farbveredelung, Druck und Papier, Herstellung von Dreh-/Bohrteilen, Stanz-/Biegearbeiten, Entgratungen und Montage von Plastik- und Metallteilen, heften, komplettieren, verpacken; Textilverarbeitung: Weberei, Näherei, Teppichknüpferei, Bügeleri, Strickerei; Metallverarbeitung	
3/65	Werkstatt für Behinderte Wittekindshof Lossersstraße 19 4432 Gronau	Teilfertigung für die Industrie: Verformungen, Verfestigungen, Montage, Komplettierungen, Verkabelungen; einfache Industriearbeiten; sortieren, Zuordnung und Verpackung von Kleinteilen; Landschaftspflege; Eigenfertigung: Metall-/Holzverarbeitung	
3/66	Gemeinnützige Werkstätten für Behinderte GmbH — Werkstatt Schloß Westhusen — Schloß Westhusener Straße 4600 Dortmund-Nette	Druckerei, Textil, Montage, Verpackung	
3/67	Werkstatt für Behinderte Buckstr. 9—11 4400 Münster	Metall, Papier, Kunststoff	befristet 30. 4. 1976
3/68	Werkstatt für Behinderte Westfalenfließ GmbH Hafengrenzweg 1 4400 Münster	Holz-/Elektrobereich, Bürsten-/Besenherstellung, Lohnarbeiten: Teilfertigung (Montage), Sortier-/Klebearbeiten, Gartengruppe	befristet 30. 4. 1976
3/69	Anna-Katharinen-Stift 4409 Karthaus b. Dülmen	Bearbeiten von Tüchern, Wäscheschneiderei, Damenschneiderei, Wäscherei, Küchenbetrieb, Zubereitung von Essen	befristet 30. 6. 1976
3/70	Werkstatt für Behinderte Sertürner Str. 16 4790 Paderborn-Schloß Neuhaus mit Zweigwerkstatt Am Hackerwege 3535 Peckelsheim	Fertigung im Holz-, Metall-, Kunststoffbereich, Zulieferung für Industriebetriebe	
Landesarbeitsamtsbezirk Hessen			
4/1	Baunataler Werkstätten Kirchbaunaer Str. 21—23 3501 Baunatal	Verpackung, Teilmontage, Schneiderei: Stofftiere, Schürzen, Änderungsschneiderei, Metallverarbeitung (überwiegend Ersatzteilfertigung)	
4/2	Werkstatt für Behinderte Siemensstraße 4 6300 Gießen	Metall-, Holz- und Kunststoffbearbeitung, Montage	
4/3	Werkstatt für Behinderte Hinterm Born 1 6461 Geislitz Zweigwerkstatt Hanau-Großauheim und Schlüchtern	Holzbearbeitung, Gummiverarbeitung, Arbeiten im Kunststoff- und Feinmechanikbereich	
4/4	Werkstätten Hainbachtal Waldstr. 351 6050 Offenbach	Montage, Abfüll-, Klebe-, Kuvertierungsarbeiten, Reinigung	befristet 29. 2. 1976
4/5	Werkstätten für Behinderte Rhein-Main e. V. Elsa-Brandström-Allee 6020 Rüsselsheim	Teilfertigung und Montagearbeiten im Bereich Metall	

Nr.	Name und Anschrift der Werkstatt	Fertigungsbereiche, Fertigungsarten	Bemerkungen
4/7	Kasseler Werkstatt Mündener Str. 45 3500 Kassel	Punkt-, Stanz-, Schweißarbeiten, Näharbeiten, Papierverarbeitung, Spielzeugfertigung	
4/11	Limburger Werkstatt für Behinderte Wiesbadener Str. 11 6250 Limburg/Lahn	Metall, Elektro, Kunststoff, Montagearbeiten: Sektbügel, verschiedene Klemmsteine, Lichtbänder, Dichtungen, Punktschweißen, Lötarbeiten	befristet 31. 3. 1976
4/13	Werkstätten für Behinderte a) Unterriethstr. 37 6202 Wiesbaden-Biebrich b) Am Biengarten 9 6200 Wiesbaden-Bierstadt	Erstellen von Lochkarten, Teppichknüpfen, Elektro, Kunststoff, Verpackung, Zähl-/Wiegearbeiten	befristet 30. 6. 1976
4/15	Werkstatt für Behinderte Kronhofstr. 20 6400 Fulda	Metall, Holz, Kunststoff, Wachsindustrie	befristet 30. 6. 1976
4/16	Werraland-Werkstätten Schillerstr. 22 3440 Eschwege	Montage, Verpackung, Versand, Klebearbeit, Konfektion, Bohrarbeiten, Schleifarbeiten, Holzbe- und -verarbeitung	befristet 31. 3. 1976
4/17	Werkstatt für Behinderte Schwangasse 15—17 3550 Marburg/Lahn	Teilfertigung mit Kabelzuleitungen, Komplettierung des Endproduktes, falzen, heften, frankieren, kuvertieren, Eigenproduktion: Aufblocken von Kalenderbildern, Nähen von Kissen und Klammerbeuteln	verl. bis 30. 6. 1977
4/18	Werkstatt Friedberg der Lebenshilfe e. V. Hospitalgasse 16 6360 Friedberg	Elektro, Holz, Metall, Kartonagen, Dienstleistungen	befristet 31. 12. 1976
4/19	Oberurseler Werkstätten — Werkstätten für Behinderte des Hochtaunuskreises — An den drei Hasen 12 6370 Oberursel/Taunus	Metallverarbeitung, Elektromontage, Konfektionierung von pharmazeutischen Hilfsmitteln, Kleb-/Dichtungstoffe, Kunststoffverarbeitung	
4/20	Dillenburg Werkstätten Am Forstdenkmal 6340 Dillenburg	Metall: Bohr-/Stanz-/Fräs-/Gewindeschneid-/Biege-/Säge-/Schweißarbeiten; Elektro: Verdrahtungsarbeiten, Fertigung einfacher Kabelbäume, Abmantelungsarbeiten; Kunststoff: Entgratungs-/Schleif-/Bohr-/Siegneiarbeiten; Teilfertigung und Montage, Abholung und Zulieferung durch eigene Pkw	befristet 29. 2. 1976 Verl.-Antr. läuft
4/24	Lebenshilfe-Werk Kreis Waldeck-Frankenberg e. V. 3558 Frankenberg (Eder) Werkstatt Korbach Strother Str. 57 3560 Korbach Werkstatt Frankenberg Auf der Burg 3 3558 Frankenberg	Eigenfertigung: Holz, Textil, Nadelarbeiten, Maschinennähen, Kunststoffarbeiten, Lederarbeiten, Holzbe- und -verarbeitung; Teilfertigung: Montage, Demontage, sortieren, verpacken	befristet 30. 6. 1976
4/25	Werkstatt für Behinderte Darmstädter Str. 150 6140 Bensheim Tel. (06251) 7 34 23	Metall (ggf. Kunststoff): Drehen, Fräsen, Bohren, Gewindeschneiden, Sägen, Stanzen, A-Schweißen, E-Schweißen; Montage- u. Verpackungsarbeiten. Sonderprogramm: Gartenarbeiten.	befristet 31. 12. 1975 Verl.-Antr. läuft
4/26	Werkstatt für Behinderte „Florentine“ 6333 Braunfels, OT Philippstein Tel. (06442) 44 90	Metall (ggf. Kunststoff): Drehen, Fräsen, Bohren, Gewindeschneiden, Sägen, Stanzen, Nieten, E-Schweißen, Punktschweißen. Holz: Fräsen, Bohren, Hobeln, Sägen. Papier: Offsetdruck DIN A 2, Papierschnitten, -falzen, -bohren, -heften, -perforieren. Montage- und Verpackungsarbeiten.	
4/27	Praunheimer Werkstätten Alt-Praunheim 2 6000 Frankfurt/Main Tel. (0611) 76 10 03	Metall (ggf. Kunststoff): Drehen, Bohren, Gewindeschneiden, Sägen, Stanzen, Nieten, Biegen, A-Schweißen, E-Schweißen. Holz: Drehen, Fräsen, Bohren, Sägen, Hobeln. Papier: Papierschnitten, -falzen. Montage- u. Verpackungsarbeiten. Sonderprogramme: Farbspritzen, Schreibdienst, Gartenarbeiten, Skinverpackung.	
4/28	Frankfurter Werkgemeinschaft e. V. Consors-Betriebe Cronstettenstr. 33 6000 Frankfurt/M. 1 Tel. (0611) 55 08 81 a) Multi-Office-Zentrum b) Consors-Zentrum	a) Papier: Offsetdruck DIN A 3, Papierschnitten, -falzen, -bohren, -heften, -perforieren, -blockleimen, -binden, Kopieren bis DIN A 3. Sonderprogramm: Schreibdienst (Schreibmaschine und Magnetkartenschreiber). b) Metall (ggf. Kunststoff): Drehen, Bohren, Gewindeschneiden, Sägen. Montage- u. Verpackungsarbeiten.	befristet 31. 12. 1975 Verl.-Antr. läuft
4/29	Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e. V. Oeder Weg 18—18 6000 Frankfurt/Main Tel. (0611) 59 06 50	Metall (ggf. Kunststoff): Drehen, Bohren, Gewindeschneiden, Sägen, A-Schweißen, E-Schweißen. Holz: Sägen; Papier: Offsetdruck DIN A 4. Montage- u. Verpackungsarbeiten; Sonderprogramm: Schreibdienst	befristet 31. 12. 1975 Verl.-Antr. läuft

Nr.	Name und Anschrift der Werkstatt	Fertigungsbereiche, Fertigungsarten	Bemerkungen
Landesarbeitsamtsbezirk Rheinland-Pfalz—Saarland			
5/1	Werkstatt für Behinderte Am Wasserturm 11 6780 Pirmasens	Holz, Metall, Klappmöbel, Scherenzäune, Uhren	
5/2	Werkstatt für Behinderte der Lebenshilfe Bad Dürkheim Dr.-Kaufmann-Str. 4 6702 Bad Dürkheim	Elektrorelais-Endfertigung, Metall: Gewindeschneiden, Papier/Plastik: Zeichenblockfertigung, Kartonagen stecken, Ausreißarbeiten	befristet 31. 3. 1976
5/3	Südpfalzwerkstatt für Behinderte gemeinnützige GmbH Jakobstr. 34 6745 Offenbach/Queich	Metallverarbeitung, Elektro, Papier-Kartonagen, Gummiverarbeitung	
5/4	Bübingen Werkstätten Industriestraße 6601 Saarbrücken-Bübingen	Holz: Möbel, Fenster, Türen, Verpackungseinheiten, Furnierarbeiten, Einbauteile für Wohnwagen. Metall: Tisch-/Schrankgestelle, Werkzeuge, Stanzteile, zerspannende Bearbeitung, spanlose Bearbeitung, Montagen; Elektro: Kabelmontagen, Bestückung von Leiterplatten, Lötarbeiten	
5/5	Lebenshilfe e. V. — Werkstatt für Behinderte — Schloßstraße 50 6680 Neunkirchen-Saar	Holz, Metall, Elektro, Stoffe, Papier, Kunststoff	befristet 30. 6. 1976
5/6	Lebenshilfe Einrichtungen GmbH — Werkstätte für Behinderte — Alzeyer Str. 5 6520 Worms	Leuchtenmontage, Wäschemangelei, Flaschenverschlüsse montieren, Weberei, diverse Verpackungsarbeiten	
5/7	Werkstatt für Behinderte Planinger Str. 56 6550 Bad Kreuznach	Textilverarbeitung (nähen von Hosen, Arbeitskitteln, Kissen u. a.); Metallbearbeitung (bohren, drehen, schleifen, anreißen usw.); Kunststoffbearbeitung einschl. Montage	
5/8	Werkstätten für Behinderte Rheinhorststr. 30 6700 Ludwigshafen-Oggersheim	Metall, Elektro, Konfektionierung, Abfüllarbeiten, Stanzerie, Montage, Näharbeiten, Kuvertierung, Wäscherei; Dienstleistung: Pflege von Außenanlagen	
5/9	Werkstätten für Behinderte in Dillingen und Nunkirchen der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saar e. V. Hohenzollernstr. 45 6600 Saarbrücken	Metall, Holz, Kunststoff, Leder, Stoffe, Kartonagen, Elektro	
5/10	Werkstatt für Behinderte der Lebenshilfe e. V. Göttschied X 15 6580 Idar-Oberstein	Konfektionierung, Kartonagen, Lederwaren, Kunststoff	
5/11	Werkstätten für Behinderte Mainz GmbH (Beschützende Werkstätten Mainz GmbH) Rheinallee 95 6500 Mainz	Metall-, Elektro-, Verpackungsbereiche	
5/12	Ausbildungs- und Fertigungsbetriebe Zoar Industriestr. 2 6760 Rockenhausen	Schlosserei, mechanische Werkstatt, Schreinerei, Malerei, Paletten- und Kistenproduktion	
5/13	Caritas-Werkstatt für Behinderte Polcher Str. Nettemühle 5440 Mayen	Holzverarbeitung: Dielengarnituren (komplett), Ausschreibungen, Betriebsausrüstungen, Vertrieb über freien Handel	befristet 31. 3. 1976
5/14	Werkstatt für Behinderte, gemeinnützige GmbH Mayer-Albert-Straße 5400 Koblenz-Lützel	Dreh-/Fräs-/Bohrarbeiten, Gewindeschneiden, Stanz-/Niet-/Montagearbeiten, Elektromontage, Sortier-/Verpackungsarbeiten, Teilfertigung für Maschinen	befristet 31. 3. 1976
5/15	Werkstätten der Lebenshilfe — Werkstätten für Behinderte — Olewiger Str. 189 5500 Trier-Olewig	Montagearbeiten in Kunststoff, Metall, Papier, Textil, Gummi	befristet 31. 3. 1976
5/16	Werkstätten für Behinderte Leipziger Str. 156 6750 Kaiserslautern	Metall, Elektro, Konfektionierung, Montage	befristet 30. 6. 1976
5/17	Werkstatt für Behinderte Montabaur 5431 Niederelbert	Metall, Holz, Hauswirtschaft, Maler und Anstreicher, Montage und Verpackung, leichte Produktionsarbeiten	befristet 30. 9. 1976
5/18	Reha-Westpfalz e. V. — Werkstatt — Schulstraße 6792 Ramstein-Miesenbach 1	Frottage-Kartendruck, Heim-/Auftragswäsche, Küchenbetrieb, Vervielfältigungen, industrielle Teilfertigung: Garnrollenteller entgraten, Leder zuschneiden, Schuhsohlenverarbeitung	befristet 30. 6. 1976
Landesarbeitsamtsbezirk Baden-Württemberg			
6/1	Pfingstweid-Heim für Behinderte 7996 Meckenbeuren	Kunststoff, Metall, Elektro, Textil, Korbwaren	befristet 31. 1. 1976
6/2	HWK Hagsfelder Werkstätten Am Storenacker 11 7500 Karlsruhe-Hasfeld	Metall, Holz, Kunststoff, Montage (Metall, Elektro), Verpackung	

Nr.	Name und Anschrift der Werkstatt	Fertigungsbereiche, Fertigungsarten	Bemerkungen
6/3	Lahrer Werkstätten für Behinderte, gemeinnützige GmbH 7630 Lahr-Langenwinkel mit Zweigwerkstätte für Behinderte Haslach i. K., gemeinnützige GmbH Postfach 1347 7612 Haslach	Metall, Holz, Textil, Montage	
6/4	Werkstätten für Behinderte der Anstalt Stetten Postfach 1120 7055 Stetten	Metallbearbeitung, Kunststoff, Holz, Kartonagenverarbeitung, allgemeine Montage- und Verpackungsarbeiten	
6/5	Werkstätte für Behinderte Friedrichstraße 46 6800 Mannheim 24	Holz, Metall, Elektro, Kunststoff	befristet 29. 2. 1976
6/6	Werkstatt für Behinderte Königinallee 62 7140 Ludwigsburg	Metall, Papier, Konfektionierungsarbeiten	
6/7	Heinger Werkstätten der Lebenshilfe e. V. Heubachstr. 8 7326 Heiningen	Metall, Kunststoff, Drahtverarbeitung, verpacken, konfektionieren	
6/8	Werkstatt für Behinderte Brunnenstr. 13 7441 Linsenhofen	Metall, Plastik, Papier, Elektro, Textil, Holz	
6/9	Werkstatt für Behinderte der Johannesanstalten Mosbach 6950 Mosbach	Metall, Elektro, Kunststoff, Holz	
6/10	Beschützende Werkstatt für geistig und körperlich Behinderte 7100 Heilbronn mit Zweigstellen 7180 Crailsheim 7128 Lauffen/N. 7170 Schwäbisch Hall	Stanzen, lochen, prägen, biegen, fräsen, A- und E-Schweißen, sämtliche Schreinerarbeiten, Verpackung, einfache Elektroarbeiten, Montagearbeiten	befristet 29. 2. 1976
6/11	Heidelberger Werkstätten für Behinderte Freiburger Str. 2a 6900 Heidelberg	Metall, Elektro, Kunststoff, Kartonagen, Autozubehöre, Elektrozubehör, Kinderspielzeug	
6/12	Oberschwäbische Werkstätten für Behinderte, gemeinnützige GmbH 7980 Ravensburg 7969 Magensbuch 7967 Kisslegg	Arbeiten an pneumatischen und hydraulischen Vorrichtungen, manuelle Montagearbeiten, Lötarbeiten, Verpackung (bis zum fertigen Produkt)	befristet 31. 1. 1976
6/13	Haus am Berg GmbH — Werkstatt für Behinderte — Münsinger Str. 96 7417 Urach	Metall, Holz, Kleinmöbel, Bohr-/Senk-/Reib-/Fräs-/Schleif-/Montagearbeiten, Vorrichtungs-/Werkzeugbau	
6/14	Werkstatt für Behinderte der Korcker Anstalten Postfach 1860 7640 Kehl	Kunststoff, Kartonagen, Montagearbeiten, Sortier-/Verpackungsarbeiten	
6/15	Behindertenzentrum Stuttgart e. V. „Werkstatt für Behinderte“ Robert-Leicht-Str. 105 7000 Stuttgart 80 (Vaihingen)	Metall, E-Technik, E-Mechanik, Feinmechanik, Werbe-druckversand, leichte Büroarbeiten (Rechnungen, Anschriften, Diktierarbeiten)	befristet 31. 1. 1976
6/16	Werkstatt für Behinderte Wilhelmsdorf 7983 Wilhelmsdorf	Metall-/Holzverarbeitung, Elektromontage, Gartenbau, Landwirtschaft, Dienstleistungsbetriebe	
6/17	Werkstatt für Behinderte I Freibadstr. 84 7000 Stuttgart Werkstatt für Behinderte II Reinsburgstr. 56 7000 Stuttgart	Säge-/Schleif-/Montagearbeiten, Bohr-/Fräsarbeiten, Verpackungs-/Versandarbeiten	
6/18	Stiftung Liebenau — Werkstatt für Behinderte — 7996 Meckenbeuren-Liebenau	Metall, Elektro, Kunststoff, Papier, Gärtnerei, Landwirtschaft, Hauswirtschaft, Lager, Schlosserei, Schreinerie, Zimmerei, Malerei, Kfz.-Werkstatt, Tankstelle, Maurer und Gipser	befristet 31. 1. 1976
6/19	Heggbacher Einrichtungen — Werkstatt für Behinderte — Saulgauer Str. 51 7950 Biberach/R.	NE-Metalle, Kunststoff, Elektro, Hauswirtschaft, Gärtnergruppe, Landwirtschaft, eigene Handwerksbetriebe	
6/20	Gemeinnützige Werkstätten GmbH Parkstr. 16 7030 Böblingen mit Nebenstellen 7032 Sindelfingen 7033 Herrenberg 7261 Oberkollbach	Sindelfingen: Montagearbeiten im Metall- und Holz-bereich Herrenberg: Montagearbeiten aller Art, Lötarbeiten, Kontrollarbeiten, mechanische Fertigung Oberkollbach: Dreh-/Fräs-/Bohrarbeiten Gewindeschneiden, Kunststoffarbeiten, Verpackungsarbeiten	

Nr.	Name und Anschrift der Werkstatt	Fertigungsbereiche, Fertigungsarten	Bemerkungen
6/21	Lebenshilfe für geistig und körperlich Behinderte Ulm/Neu-Ulm e. V. Zinglerstr. 63 7900 Ulm	Montagearbeiten verschiedener Art (Montage und Verpackung im Stücklohn); Teilfertigung für Holzspielzeug, Handweberei	befristet 31. 3. 1976
6/22	Lebenshilfe für geistig Behinderte Pforzheim 7530 Pforzheim	Druckerei, kunstgewerbliche Gegenstände, Kartonagen, verschiedene komplizierte Montagen	befristet 31. 3. 1976
6/23	Beschützende Werkstätte für geistig und körperlich Behinderte e. V. Bahnhofstr. 31/1 7250 Leonberg	Papier: kleben, falten, kuvertieren, zusammentragen, verpacken; Kunststoff: kleben, spanabhebend bearbeiten, montieren; Elektro: konfektionieren, installieren; Metall: spanabhebend bearbeiten, verformen, montieren	befristet 30. 6. 1976
6/24	Mariaberger Heime e. V. 7411 Mariaberg/Lauchert	Metall: spanlos (Stanzerei), spanabhebend (bohren, fräsen, hobeln); Elektronik/Kunststoff: Kabelkonfektionierung, Montagen; Textil: Handwebwaren, Teppiche; Holz: Korbwaren	befristet 31. 3. 1976
6/25	Werkstätte für Behinderte Singen Am Rehbuck 6 7700 Singen/Hohentwiel	Metall, Kunststoff, Kartonagen, Holz, Druckerzeugnisse	befristet 30. 6. 1976
6/26	Behindertenwerkstatt der Lebenshilfe Heidenheim Waldstr. 7 7920 Heidenheim	Textil (Wollwäsche), Metall (Zulieferung und Montage), Kunststoff, Kartonagen	befristet 31. 3. 1976
6/27	Bruderhaus-Werkstätten Oberlinstr. 5 7410 Reutlingen	Papier: Kartonagen; Metallverarbeitung: spanabhebend, spanlos; Schweißarbeiten: autogen, elektrisch, Schutzgas, Lötarbeiten; Verpackungs-/Montage-/Prüf- arbeiten	befristet 31. 3. 1976
6/28	Beschützende Werkstatt Schwabstraße 70 7000 Stuttgart	Serienfertigung, Maschinenarbeiten, Materialverarbeiten, Post-/Werbeversand	befristet 30. 6. 1976
6/29	St.-Josefs-Haus Hertlen 7888 Rheinfeldens 4	Dienstleistung: Küche, Wäscherei, Hauswirtschaft Gärtnerei, Landwirtschaft, industrielle Fertigung in Papier, Metall, Kunststoff	befristet 30. 6. 1976
6/30	Werkstatt für Behinderte 7880 Säckingen mit Zweigwerkstatt 7890 Waldshut-Eschbach	Metall: Maschinenteile, Baugruppen und Vorrichtungen; Holz: Einzelteile/Baugruppen; Papier: Offsetdruck- arbeiten; Textil: Näharbeiten (Ausrüstung, Bekleidung); Handweberei	
6/31	Albert-Schweitzer-Werkstätten Otto-Hahn-Str. 3 7600 Offenburg	Metall, Holz, Stoff, Papier, Montage	befristet 31. 3. 1976
6/32	Werkstatt für Behinderte Rietenstr. 30 7220 Schweningen	Metall, Elektro, Holz, Kunststoff	befristet 30. 6. 1976
6/33	Werkstatt für Behinderte beim Samariterstift Neresheim Michael-Zink-Str. 2 7086 Neresheim mit Zweigwerkstatt beim Samariterstift Grafeneck 7423 Gomadingen-Marbach	Metall, Kunststoff, Kartonagen, Elektro, Garten, Mon- tagen, Verpackungen	
6/34	Werkstätten für Behinderte im Rehabilitationszentrum Rudolf-Sophien-Stift Leonberger Str. 220 7000 Stuttgart 1	Metallbearbeitung, Kabelfertigung, Montage von Pro- grammwahlschaltern, Maschinenarbeiten, z. B. Dreh-/ Fräs-/Bohrarbeiten, Herstellung von kunstgewerblichen Gegenständen, Gartengestaltung	befristet 30. 6. 1976
6/35	Produktionsbetriebe Lehenhof, gemeinnützige GmbH 7774 Deggenhausertal	Textil: Handweberei, Wollwäschefertigung, Knüpferei; Holz: Kistenfabrik, Schreinerei; landwirtschaftliche Er- zeugnisse: Landwirtschaft, Gärtnerei, Backwerkstatt	
6/37	Tannenhof Behindertenheim Ulm Saulgauer Str. 3 7900 Ulm-Wiblingen	Holz, Metall, Kunststoff, Elektro	befristet 30. 6. 1976

Landesarbeitsamtsbezirk Nordbayern

7/1	Werkstätten der Lebenshilfe e. V. Schweinfurt Gottlieb-Daimler-Str. 3 8722 Sennfeld mit Zweigwerkstätten in Hammelburg und Hohenroth	Montage, zerspanende Bearbeitung im Metallbereich, Fertigung und Montage im Elektro- und Kunst- stoffbereich, Papierverarbeitung	
7/5	Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V. — Werkstatt für Behinderte — Ortsvereinigung Weiden Hammerweg 169 8480 Weiden/Opf. 8481 Irchenried	Leiterplattenfertigung, Bohr- und Gewindefertigungs- arbeiten, Montage-, Stanz-, Entgratungs- und Verpack- ungsarbeiten, Flowsolder-Lötanlage, Metall- und Elektrobereich	befristet 31. 3. 1976
7/6	Bamberger Werkstätten für Behinderte Moosstr. 114 8600 Bamberg	Bohren, drehen, fräsen; Montage: z. B. für Elektroin- dustrie, verpacken, Weiterverarbeitung von gespritz- ten oder geblasenen Kunststoffartikeln	befristet 31. 3. 1976

Nr.	Name und Anschrift der Werkstatt	Fertigungsbereiche, Fertigungsarten	Bemerkungen
7/7	Werkstatt für Behinderte v.-Mayer-Str. 27 8630 Coburg	Elektro, Kunststoff, Kartonagen, Metall, Zeitschriften/ Vordrucke verpacken, Dienstleistungen	
7/8	Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V. — Beschützende Werkstatt (Werkstatt für Behinderte) — Michael-Bauer-Str. 8 8411 Lappersdorf	Zulieferung von Teilen für elektrische Geräte (Schalter), Montage von elektrischen Geräten (Klemmleisten, Sicherungsgriffe) incl. Verpackung; Dienstleistung (nur Autowaschen)	befristet 30. 6. 1976
7/9	Behindertenwerkstatt Boxdorf Zum Himmelreich 28 8500 Nürnberg 41	Druckerei, kunsthandwerkliche Industriefertigung, Elektro-Industriemontage, Arbeitsschutzbrillen, Näherei, Spielzeug, Metallverarbeitung	befristet 31. 3. 1976
7/10	Lebenshilfe Werkstätten e. V. Schmerlenbach Schmerlenbacher Str. 7 8752 Winzenhohl/Post Hösbach 1	Metall, Kunststoff, Papier/Pappe, Leder, Holz, Montage-/Sortier- und Komplettierungsarbeiten (Auftragsproduktion)	befristet 30. 9. 1976
7/11	Werkstatt für Behinderte mit Nebenstelle Weißenburg und Gunzenhausen Äußere Rittersbacher Str. 7a 8540 Schwabach	Montagearbeit: Metall, Elektro, Kunststoff; Klebearbeiten, Kartongearbeiten	befristet 31. 3. 1976
7/12	Mainfränkische Werkstätten GmbH — Vereinigte Werkstätten für Behinderte — Mainaustraße 38 8700 Würzburg	Drehen, bohren, stanzen, nähen von Vorhängen; Gerüstknotten und Muffen, Montage von Elektro-Getrieben und sonstige Arbeiten, wie löten und Kleinmontage	befristet 31. 3. 76
7/13	Behindertenwerkstätten Oberpfalz — Betreuungs-GmbH (mit Nebenstelle Schwandorf) 8490 Cham	Metall, Elektro, Kunststoff, Papier, Montage, Verpackung, Gärtnerei	befristet 30. 4. 1976
7/14	Lebenshilfe e. V. — Werkstatt und Tagesstätte für Behinderte — Nürnberger Str. 63 8800 Ansbach	Metall-, Elektro-, Kunststoffarbeiten	befristet 31. 3. 76
7/15	Werkstatt für Behinderte Aldringerstr. 4 8510 Fürth	Kunststoff: Spritzen von Teilen, bearbeiten, montieren, konfektionieren; Metall: Stanzen, bohren, drehen, fräsen, biegen, löten, montieren, verpacken	befristet 31. 1. 1976
7/24	Städtische Behindertenwerkstätte Eberhardshofstr. 10a 8500 Nürnberg	Metall, Elektro, Kunststoff; stanzen, bohren, nieten, punktschweißen, löten, montieren	
Landesarbeitsamtsbezirk Südbayern			
8/2	Lebenshilfe Werkstatt GmbH e. V. Ortsvereinigung München Scharnitzstr. 11 8000 München	Metallverarbeitung: Dreherei, Schweißerei, Fräseerei, Schlosserei, Blechverarbeitung, Montagen; Holzverarbeitung; Papier; Vervielfältigungen, Lichtpausen, Buchbinderei, Druckerei; E-Technik: Verdrahtungen, Löt- und Montagearbeiten	befristet 31. 3. 1976
8/3	Landshuter Werkstätten — Hauptwerkstatt der Lebenshilfe e. V. — Sonnenring 4 8301 Altdorf mit Nebenwerkstatt WfB Landau Zieglerstr. 3 8380 Landau/Isar	Holz, Kunststoff (Spritzgußteile), Metall, Montage, Textil (Kissen, Schürzen, Arbeitskittel, Röcke)	
8/5	Werkstatt für Behinderte Weizauerweg 9 8398 Pocking und 8393 Freyung v. Wald	Metallverarbeitung (feilen, schleifen, bohren, Gewindegewinde-schneiden); Sortier-/Verpackungsarbeiten; Putzarbeiten (sämtliche Putzarbeiten, Aufdecken, Geschirrspülen, aufräumen, waschen mit Automaten, bügeln); Montagearbeiten: Gewindestift in Plastikdrehgriff einpressen Freyung: Dienstleistungen, Holz, Metall, Kunststoff	
8/6	Münchner Berufsförderungswerk der Pfennigparade GmbH Berlachstr. 30—38 8000 München 40	Programmieren und lochen	befristet 30. 6. 1976
8/8	Traunsteiner Werkstätten Eisenärzt-Oberweißenkirchen Post Matzig über Traunstein 8221 Pertenstein	Metall-, Elektro-, Kunststoffbereich, Montage	befristet 31. 3. 1976
8/11	Werkstätte für Behinderte (Beschützende Werkstätte) Saarburgstr. 1 8910 Landsberg/Lech	Kleinserienproduktion, kleben, falzen, schneiden, wickeln, kaschieren, Metallarbeiten, Türen, Treppen, Arbeits-/Rehabilitationshilfen, Textil, Montage, Zweckmöbel	befristet 31. 3. 1976
8/13	Werkstatt für Behinderte der Lebenshilfe Freising e. V. Gartenstr. 40 8050 Freising	Metall: Säg-/Bohr-/Fräs-/Dreh-/Entgratungsarbeiten, Montagen; Kunststoff: Folienschweißung (Herstellung von Koffern, Versandtaschen); Buchdrucker- und einfache Buchbinderarbeiten, Herstellung von Essen	befristet 30. 6. 1976
8/16	Steinhöninger Werkstätten Münchner Str. 37 8019 Steinhöring	Montagearbeiten aus Kunststoff-, Elektroindustrie-, Spielwaren-, Kartongensektor; Holzverarbeitung (Möbel, Drechsleierprodukte)	befristet 30. 6. 1976

Nr.	Name und Anschrift der Werkstatt	Fertigungsbereiche, Fertigungsarten	Bemerkungen
8/17	Hauptwerkstatt für Behinderte „Deggendorfer Werkstätten“ Max-Peinkofer-Str. 2 8360 Deggendorf	Metall: Spanabhebende Bearbeitung, Elektro- und Autogenschweißerei, Schmiedetechniken; Elektro (Montagearbeiten); industrielle Näherei; Papier: heften, stekken von Kartonagen; Montage: z. B. Abpacken verschiedener Teile in Beutel	befristet 30. 6. 1976
8/18	Ulrichswerkstätten Augsburg Hanreiweg 9 8900 Augsburg	Metall, Papier, Leder, Elektro, Kunststoff	befristet 30. 6. 1976

Landesarbeitsamtsbezirk Berlin

9/1	Vereinigung für Jugendhilfe e. V. Grenzallee 53—61 1000 Berlin 44	Metall, Elektro, Verpackung, Montage, Maschinenarbeit	
9/2	Berliner Werkstätten für Behinderte GmbH (BWB) Fontanestr. 30 1000 Berlin 44	Kunststoffproduktion, bohren, drehen, fräsen, montieren, Aufbereitung von Lebensmitteln (Schälkartoffeln, Pellkartoffeln, Frischgemüse)	

Verzeichnis der Betriebe, für die die Gleichbehandlung mit einer Werkstatt für Behinderte gem. Art. III § 7 Satz 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschäftigtengesetzes vom 24. April zugelassen wurde

— Stand: 20. Januar 1976 —

Nr.	Bezeichnung u. Anschrift d. Einrichtung	Fertigungsbereiche, Fertigungsarten	
Landesarbeitsamtsbezirk Schleswig-Holstein—Hamburg			
1/2G	Werkstatt für Behinderte „Hof Hammer“ Speckenbeker Weg 47—49 2300 Kiel	Kunststoff, Metall, Elektrotechnik, Papier	
1/4G	Gemeinnützige Werkstätten für Behinderte Ostholstein GmbH Am Hopfenmarkt 8a 2440 Oldenburg/Holstein	Montage, Steckarbeiten mit Plastikmaterial für medizinische Geräte, Dienstleistung, Gartenpflege	
1/5G	Alsterdorfer Anstalten Alsterdorfer Str. 440 2000 Hamburg 60	Textil, Holz, Keramik, Teilfertigung: Lampenfassungen, Träger/Zubehörteile für Rollos, Montage von Kabelverschraubungen, sortieren, verpacken von Spielzeug, etikettieren von Flaschen, Teilmontage von Plastikeimern, sortieren, verpacken von Glückwunschkarten	
Landesarbeitsamtsbezirk Niedersachsen—Bremen			
2/4G	Werkstatt für Behinderte Dorfstraße 2161 Brest-Wohlerst	Montagen, Verpackung von Kunststoffartikeln; Garnveredelung; Herstellung von Kunststoff- und Kartonageverpackungen, Herstellung von Obstbaugeräten (Plastik/Metall)	
Landesarbeitsamtsbezirk Nordrhein-Westfalen			
3/1G	Werkstatt für Behinderte im St.-Laurentius-Heim Stiepenweg 70 3530 Warburg	Holz-, Metall-, Kunststoffbereich	
3/2G	INTEC GmbH Lange Str. 134 3490 Bad Driburg	Feinmechanik für die Datenverarbeitung (Montagearbeiten); Textil (Zulieferung)	
3/3G	Werkstatt Niederbergstraße Kapellenstraße 16 4761 Werl-Niederbergstraße	Montage von Fahrradzubehörteilen; Montage und Sortierungsarbeiten von Plastikartikeln, Schleifarbeiten	
Landesarbeitsamtsbezirk Hessen			
4/4G	Werkstatt für Behinderte der Lebenshilfe Rotenburg/F. Bahnhofstr. 29 6440 Bebra	Metall: Bohren, entgraten, Gewindeschneiden; Elektro; Teilmontage; Kunststoff: Bearbeitung, abzählen, verpacken, Leder	
4/5G	Werkstatt für Behinderte der Stadt Darmstadt Heimstättenweg 99 6100 Darmstadt	Metall (ggf. Kunststoff): Drehen, Bohren, Gewindeschneiden, Sägen, E-Schweißen, Punktschweißen. Montage- und Verpackungsarbeiten. Sonderprogramm: Kunststoff-Spritzgießen.	
4/6G	Nieder-Ramstädter Heime der Inneren Mission Stiftstr. 2 6101 Nieder-Ramstadt	Kunststoff, Kartonagen, Montage, Verpackung; handwerkliche Fertigung, z. B. Sanitär-, Elektro-, Maler-, Maurerarbeiten, Industriebandwerker	
4/7G	Hinterländer Werkstätten für Behinderte aus Biedenkopf und Umgebung 3561 Silberg	Holz: Zusammenbau von Stiefel- und Schaftspannern, Muffeneindrehen für Holzknöpfe (Möbel), leimen von Möbelzierleisten; Elektro: Montage von Schallplatten, Steckern, Sinothermkabeln, bohren von PVC-Unterlagen für Druckschläuche Metall: Sägen, bohren, abdrehen einfacher Metallteile, verschiedene geflochtene Korbwaren aus Peddigrohr	
4/8G	Werkstatt für Behinderte Hohe Straße 6110 Dieburg	Montage (Kugelschreiber, Möbelbeschläge, Spielzeug), Verpackung (Spielzeug, Werbeprospekte), Kartonagen, Kunststoffe, Elektro (Leiterplatten), Keramik, Tischsets, Steinmensch	

Nr.	Bezeichnung u. Anschrift d. Einrichtung	Fertigungsbereiche, Fertigungsarten
4/9G	HEPHATA — Hess. Diakoniezentrum Werkstätten für Behinderte 3578 Schwalmstadt 1	Versand: Massendrucksaen; Verpackung; Blutentnahmebestecke, Haushaltspapiere; Eigenfertigung: Bürsten-/Korbwaren für Gewerbe und Haushalt; Damenschneiderei
Landesarbeitsamtsbezirk Rheinland-Pfalz—Saarland		
5/2G	Werkstatt für Behinderte 5550 Bernkastel-Kues	Metall, Kunststoff, Gummi, Gartenbau, Tafel- und Sandkastenständer, Regale; Forstbaumschule, Krankenträgerrohlinge, Silentblöcke für Stoßdämpfer, Plastikprodukte, Abholung und Rücklieferung
5/3G	Reha GmbH 6600 Saarbrücken	Offsetdruckerei: Visitenkarten, Plakate, Handzettel, Bücher in Mehrfarbendruck, Formulareindruck in Mehrfachsatz
5/4G	Werkstatt für Behinderte Ortsteil Steckenstein, Heim Grube Friedrich 5248 Blickhauserhöhe	Zähl-/Sortier-/Verpackungsarbeiten; Fertigungsprüfungen, Bastel-/Web-/Knüpfarbeiten
5/5G	Werkstatt für Behinderte Kreisvereini- gung Lebenshilfe e. V. Daun 5531 Kopp	Metall, Holz, Textil: Fertigung von Schneebesen, verpacken von Diarähmchen, Bauteilen (Schrauben, Scheiben, Nägel), Teile entgraten; Herstellung von Kupfer-/Holzschalen, Aschenbechern, Textilarbeiten
Landesarbeitsamtsbezirk Baden-Württemberg		
6/1G	Werkstatt für Behinderte der Lebenshilfe Hirschbergstr. 91 7460 Balingen	Montage von Beleuchtungskörpern, Bearbeitung von Elektroteilen (Stekern), Wiederaufbereitung von Mehrzweckspulen für Garne
6/2G	Dorfgemeinschaft Lautenbach e. V. — Produktionsbetriebe für behinderte Erwachsene — 7799 Groß-Schönach	Keramik (Steinzeug, Gebrauchsgeschirr, Kunsthandwerk), Leder, Holz (Möbel), Druck und Binden (Bilderbücher)
6/3G	Beschützende Werkstätte der Lebenshilfe Finkenweg 6 7300 Esslingen-Sirnau	Metall, Kunststoff, Textil: Montage-, Konfektionierungs- und Verpackungsarbeiten
6/4G	Sozialhilfe — Selbsthilfe Körperbehinderter e. V. — Werkstatt für Behinderte — gemeinnützige GmbH 7109 Krautheim	Druckerei (Offset- und Buchdruck), Handel und Versand, Verlagswesen, Werbung, Buchhandel
6/5G	Werkstatt für Behinderte der Lebenshilfe e. V. Hauptstraße 64 7860 Schopfheim	Metall, Kunststoff, Papier, Montage
6/6G	Werkstatt für geistig Behinderte Eutighoferstr. 137 7070 Schwäbisch Gmünd	Montage in Metallverarbeitung und Verpackungsarbeiten
6/7G	Werkstatt für Behinderte Tübinger Str. 29 7295 Dornstetten	Drehen, fräsen, bohren, Gewindeschneiden, verpacken, Zulaufschlauchfertigung, Anschlußkabelfertigung, Komplettierung, Montagearbeiten
6/8G	Beschützende Werkstätte Bahnhofstraße 128 7143 Vaihingen/Enz-Kleinglattbach	Metall, Kunststoff, Kartonagen, Textil, Holz: Montage von Kabelverschraubungen, Hebel, Teilfertigung, Verpackungs-, Knüpf-, Stickarbeiten, Falt-, Bastel-, Holzarbeiten
6/9G	Behindertenheim Ellwangen — Werkstatt für Behinderte — 7090 Ellwangen-Rabenhof	Holz-, Leder-, Web-, Flecht-, Bastelarbeiten, Hand-/Maschinenstricken, Dekorationsartikel
6/10G	Werkstatt für Behinderte der Lebenshilfe Bühl e. V. Otto-Stemmler-Str. 6 7580 Bühl-Neusatz	Metall, Verpackungs-, Montagearbeiten, Stoffartikel (Eigenproduktion)
6/13G	Behindertenheim Markgröningen 7145 Markgröningen	Plastikspielzeug, Pappverarbeitung, Musterkollektionen für Teppichböden, Herrenhemden, Auto-Einbauteile (Montage)
6/14G	Ev. Pflegeheim Lichtenstern 7101 Löwenstein	Metall; Zerlegen, Rückgewinnung von Metallen; Holz: Montage, zählen, verpacken, sortieren und verpacken von Normteilen
6/16G	Karl-Schubert-Werkstätten e. V. — Beschützende, sozialtherapeutische Einrichtungen — Gartenstr. 63 7026 Bonlanden	Metall-/Elektromontage, Verpackung, Holz, Textil, Fertigung von Kindergartenstühlen und kleineren Gebrauchsgegenständen in der Schreinerei, Teppichweberei und -knüpferei
Landesarbeitsamtsbezirk Nordbayern		
7/1G	Werkstatt für Behinderte Bernecker Str. 11 8580 Bayreuth	Füllen von Etais, einfache Metallarbeiten
7/2G	Jura-Werkstätten e. V., Werkstätten für Behinderte der Lebenshilfe Amberg-Neumarkt Fallweg 43 8450 Amberg	Metall-, Elektro-, Papierarbeiten, Montage von Kunststoffteilen, Verpackung
7/3G	Werkstatt des Diakoniewerks Neuendettelsau in 8802 Bruckberg 8831 Polsingen 8581 Himmelkron	Kunststoff, Leder, Metall, Papier

Nr.	Bezeichnung u. Anschrift d. Einrichtung	Fertigungsbereiche, Fertigungsarten
7/4G	Werkstatt für Behinderte Fabrikweg 8671 Konradsreuth	Elektro-, Metall-, Plastik-, Textil-, Holz-, Keramikbereich
Landesarbeitsamtsbezirk Südbayern		
8/2G	Werkstatt für Behinderte Lebenshilfe e. V. Hainbuchenstr. 13 8234 Karlstein	Verpackungsarbeiten für Spielwarenfirma, Kartongearbeiten, Nietarbeiten (Kunststoff), Lederarbeiten (Brieftaschen), Zusammensetzen von Holzspielzeug und Kunststoffherzeugnissen, Regalbau von Holzspielzeug und Kunststoffherzeugnissen, Regalbau
8/4G	Werkstatt für Behinderte der Lebenshilfe Deglgasse 4 8390 Passau 16	Elektro-, Metall-, Holz-, Kunststoff-Branche, Verpackungsarbeiten
8/5G	Beschützende Werkstätte Am Mittelfeld 57 8880 Dillingen	Korbflechtarbeiten, Metallbereich, Kunststoffbereich, Falt- und Klebearbeiten, Spielwaren, Wachsmalarbeiten
8/6G	Oberland-Werkstätten gemeinnützige GmbH für Behinderte Scharfreuterweg 3 8170 Bad Tölz mit Nebenwerkstatt Obermühlstr. 80 8121 Polling	Bad Tölz: Holzbereich Polling: Holz-/Metallbereich

873

Öffentliches Auftragswesen;**Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge****Gemeinsamer Runderlaß**

Der Bundesminister für Wirtschaft hat am 11. August 1975 die Neufassung der oben angeführten Richtlinien bekanntgemacht und im Bundesanzeiger Nr. 152 vom 20. August 1975 veröffentlicht.

Die Neufassung dieser Richtlinien und ihrer Anlage ist auf Grund der Änderung der Bevorzugtenrichtlinien für Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten sowie der kommunalen Gebietsreform erforderlich geworden. Von besonderer Bedeutung ist, daß nunmehr Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten auch gegenüber Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und Berlin (West) Vorrang haben.

Die Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 11. August 1975 werden in der nachstehenden Fassung hiermit für alle auftragvergebenden Behörden des Landes für verbindlich erklärt. Für die Anwendung dieses gemeinsamen Runderlasses durch Gemeinden und Gemeindeverbände ergeht gesonderter Erlaß durch den Hessischen Minister des Inneren.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 30. 10. 1968 (StAnz. 1969 S. 181)

Gemeinsamer Runderlaß vom 25. 6. 1969 (StAnz. S. 1232)

Gemeinsamer Runderlaß vom 24. 9. 1973 (StAnz. S. 1834)

Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 22. 1. 1975 (StAnz. S. 416)

Der Hessische Ministerpräsident
— Staatskanzlei —
I B 3 — 15 f 18

Der Hessische Minister des Inneren
V A 5 — 61 c 04/11 — 7/76

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1087 — 2 — V A 41

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
II b 4 — 611.40

Der Hessische Kultusminister
I B 1 — 000/401 — 4

Der Hessische Justizminister
5400 — I/8 — 592/76

Der Hessische Sozialminister
II A 2 — 51 w.2009

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
I A 4 — H 1011

StAnz. 26/1976 S. 1198

Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.**§ 1 Bevorzugte Bewerber**

Bevorzugte Bewerber nach dieser Richtlinie sind Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West). Zum Zonenrandgebiet gehören die in der Anlage aufgeführten Gebiete.

§ 2 Nachweis der Zugehörigkeit

(1) Bei Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) ist nicht vom Wohnsitz bzw. Sitz, sondern von der Lage der Fertigungsstätte auszugehen. Wer einen Sitz im Zonenrandgebiet oder in Berlin (West) hat, gilt als bevorzugter Bewerber nur, wenn er sich verpflichtet, die zur Vergabe gelangende Leistung in seiner innerhalb des Zonenrandgebietes oder in Berlin (West) gelegenen Fertigungsstätte auszuführen.

(2) Andererseits soll bei der Vergabe von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) ohne Rücksicht auf seinen Sitz bevorzugt werden, wer die zur Vergabe gelangende Leistung in seiner Fertigungsstätte ausführt, die im Zonenrandgebiet oder in Berlin (West) liegt. Handelsunternehmen sollen bevorzugt werden, wenn sie nachweisen, daß sie ihren Sitz im Zonenrandgebiet oder in Berlin (West) haben.

(3) Bei der Vergabe von Bauleistungen soll bevorzugt werden, wer seinen Sitz im Zonenrandgebiet oder in Berlin (West) hat und keine Zweigniederlassung außerhalb dieses Gebietes unterhält. Wer seinen Sitz im Zonenrandgebiet oder in Berlin (West) hat und Niederlassungen außerhalb dieses Gebietes unterhält, soll nur dann bevorzugt werden, wenn er sich verpflichtet, die Bauleistung überwiegend mit Arbeitskräften aus dem Zonenrandgebiet oder aus Berlin (West) auszuführen. Die im Zonenrandgebiet oder in Berlin (West) gelegene Niederlassung einer Baufirma mit Sitz außerhalb des Zonenrandgebietes oder von Berlin (West) gilt nicht als bevorzugter Bewerber im Sinne dieser Richtlinie.

§ 3 Inhalt der Bevorzugung

(1) Bei beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben sind regelmäßig Bewerber aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mitaufzufordern.

(2) Die Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen) können den Vergabestellen Bewerber aus dem Zonenrandgebiet oder aus Berlin (West) benennen. In Hessen steht für Auskünfte die Landesauftragsstelle Hessen e. V., Adelheidstr. 23, 6200 Wiesbaden, (Tel. 37 20 88/37 20 89), zur Verfügung. Wegen der Landesauftragsstellen der anderen Bundesländer vgl. die Anlage zu den Bundesrichtlinien für Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge usw. (BAnz. Nr. 152 vom 20. August 1975, S. 3).

(3) Ist bei öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen oder bei freihändiger Vergabe das Angebot eines nach § 1

bevorzugten Bewerbers ebenso wirtschaftlich (VOL) oder annehmbar (VOB) wie das eines anderen Bewerbers, soll ihm der Zuschlag erteilt werden; dies gilt auch dann, wenn das Angebot des nach § 1 dieser Richtlinie bevorzugten Bewerbers nur geringfügig über dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot liegt.

(4) Als geringfügige Überschreitung des wirtschaftlichsten bzw. annehmbarsten Angebots gelten folgende Mehrpreise:

Bei Angeboten	bis	5 000 DM	6 v. H.
für den Betrag über	5 000 DM bis	10 000 DM	5 v. H.
für den Betrag über	10 000 DM bis	50 000 DM	4 v. H.
für den Betrag über	50 000 DM bis	100 000 DM	3 v. H.
für den Betrag über	100 000 DM bis	500 000 DM	2 v. H.
für den Betrag über	500 000 DM bis	1 000 000 DM	1 v. H.
für den Betrag über	1 000 000 DM		0,5 v. H.

Der jeweils zulässige Mehrpreis ist, beginnend mit dem Satz von 6 v. H., entsprechend der Angebotssumme stufenweise zu berechnen und zusammenzuzählen.

(5) Vereinigen die Bewerber mehrere Bevorzugungsmerkmale nach diesen oder anderen Bestimmungen auf sich, so soll demjenigen Bewerber der Vorzug gegeben werden, bei dem die Mehrzahl der Merkmale vorliegt, auch wenn sein Angebot höher liegen sollte als das eines anderen bevorzugten Bewerbers mit weniger Bevorzugungsmerkmalen. Bei Bewerbern mit gleicher Anzahl von Merkmalen kann der Zuschlag angemessen verteilt werden.

(6) Absatz 5 gilt nur, soweit sich die Angebote der bevorzugten Bewerber noch im Rahmen der jeweils gültigen Geringfügigkeitsspanne nach diesen oder anderen Bestimmungen bewegen. Kommen für einen Bewerber mehrere Geringfügigkeitsspannen in Frage, so ist die für ihn günstigste Spanne zugrunde zu legen.

(7) Die Absätze 3 und 5 gelten mit der Einschränkung, daß Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten nach Maßgabe der Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Werkstätten für Behinderte; BAnz. Nr. 152 vom 20. August 1975) vor allen anderen Bewerbern den Vorrang haben.

(8) Wird entgegen den Vorschriften der Absätze 1, 3, 4 und 5 ein Bewerber nicht berücksichtigt, so sind die Gründe aktenkundig zu machen.

§ 4 Eintritt in das wirtschaftlichste oder annehmbarste Angebot

(1) Liegt das Angebot eines Bewerbers aus dem Zonenrandgebiet oder aus Berlin (West) mehr als geringfügig über dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot, so kann ihm bei umfangreichen Leistungen, die in Lose zerlegt wurden, eingeräumt werden, für ein oder mehrere Lose, regelmäßig jedoch nicht für mehr als 50 v. H. des Gesamtauftrags, in den bei der Vergabe für den Zuschlag in Betracht kommenden Preis des wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebots einzutreten. Diesem Preis ist der nach § 3 Abs. 4 zulässige Mehrpreis zuzurechnen.

(2) Die Eintrittsmöglichkeit nach Absatz 1 ist nicht gegeben, wenn es sich bei dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot um ein Nebenangebot oder ein Angebot mit Änderungsvorschlägen handelt.

(3) Die Möglichkeit zum Eintritt nach Absatz 1 ist ausgeschlossen für Bieter, deren Angebote bei einem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot

bis zu	100 000 DM	mehr als 8 v. H.
über 100 000 DM bis zu	1 000 000 DM	mehr als 6 v. H.
über 1 000 000 DM		mehr als 4 v. H.

über dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot liegen. Der Mehrbetrag, beginnend mit dem Satz 8 v. H., ist entsprechend der Angebotssumme stufenweise zu berechnen und zusammenzuzählen.

§ 5 Sonderregelung bei Arbeitsgemeinschaften

(1) Falls das Angebot von einer Arbeitsgemeinschaft abgegeben wird, ist bei der Ermittlung der als geringfügig anzusehenden Überschreitung (§ 3 Abs. 4) nur derjenige Anteil zugrunde zu legen, den bevorzugte Bewerber aus dem Zo-

nenrandgebiet oder aus Berlin (West) an dem Gesamtangebot der Arbeitsgemeinschaft haben. Die Vergabestellen sollen durch geeignete Maßnahmen darauf hinwirken, daß bei der Angebotsabgabe wahrheitsgemäße Angaben über den Anteil des bevorzugten Bewerbers gemacht werden.

(2) Die Eintrittsmöglichkeit nach § 4 dieser Richtlinie ist für eine Arbeitsgemeinschaft nur dann gegeben, wenn nachgewiesen ist, daß der Anteil des Bewerbers aus dem Zonenrandgebiet oder aus Berlin (West) an der Arbeitsgemeinschaft mindestens 50 v. H. beträgt.

§ 6 Sonderregelung für Berlin (West)

Bei beschränkten Ausschreibungen auf dem Gebiet des Baugewerbes und Baunebengewerbes soll Bietern aus dem Bundesgebiet auferlegt werden, Arbeitsgemeinschaften mit West-Berliner Unternehmen des Baugewerbes und Baunebengewerbes zu bilden. Derartige Arbeitsgemeinschaften gelten als bevorzugte Bewerber. Soweit dadurch die erstrebte Beteiligung der Berliner Wirtschaft nicht erreicht wird, soll die freihändige Vergabe angewandt werden.

§ 7 Berichterstattung

Die Vergabestellen berichten auf dem Dienstweg bis zum 1. Mai eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr nach dem Muster gemäß Anlage 2 an den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik über Art und Ausmaß der an Bewerber aus dem Zonenrandgebiet und Berlin (West) vergebenen Aufträge.

Um Doppelerfassungen zu vermeiden, sind nur die Aufträge zu erfassen, bei denen die Landesbeschaffungsstelle nicht beteiligt war.

Soweit im Rahmen der in der staatlichen Hochbauverwaltung eingeführten koordinierten Vergabestatistik bereits monatliche Meldung erfolgt, entfällt der Bericht.

Anlage 1

Zum Zonenrandgebiet gehören folgende Landkreise bzw. Gebietsteile von Landkreisen und folgende Stadtkreise bzw. kreisfreie Städte:

1. in Schleswig-Holstein:

Die Stadtkreise Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck, die Landkreise Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ostholstein, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg;

2. in Niedersachsen:

Im Verwaltungsbezirk Braunschweig
die kreisfreie Stadt Braunschweig
der Landkreis Gandersheim vollständig
der Landkreis Goslar vollständig
der Landkreis Helmstedt vollständig
der Landkreis Peine ohne
Ortsteil Oelerse der Gemeinde Edemissen
Ortsteil Harber der Gemeinde Hohenhameln
Ortsteile Landwehr und Röhre der Stadt Peine
die kreisfreie Stadt Salzgitter
der Landkreis Wolfenbüttel vollständig

Im Regierungsbezirk Hannover
vom Landkreis Hannover

Ortsteile Gleidingen
Ingeln und
Oesselse der Stadt Laatzen

Ortsteil Hämelerwald
Forstflächen „Hämeler Wald“ der Stadt Lehrte
(Flure 4 bis 12 der Gemarkung Hämelerwald)

Ortsteile Bolzum
Wehmingen und Wirringen der Gemeinde Sehnde
Ortsteile Dedenhausen und Eltze der Gemeinde Uelze

Im Regierungsbezirk Hildesheim
der Landkreis Göttingen vollständig

der Landkreis Hildesheim ohne
Ortsteil Breinum der Stadt Bad Salzdetfurth

Ortsteile Adensen
Burgstemmen
Hallerburg
Heyersum
Mahlerten
Nordstemmen und
Rössing der Gemeinde Nordstemmen

Ortsteil Schlickum der Stadt Sarstedt

vom Landkreis Holzminden

Ortsteile Ammensen
Delligsen (außer dem Wohnplatz Dörshelf)
Kaierde und
Varrigsen des Fleckens Delligsen

Ortsteil Silberborn der Stadt Holzminden

Ortsteil Lauenförde des Fleckens Lauenförde
gemeindefreies Gebiet Wenzel

der Landkreis Northeim vollständig

der Landkreis Osterode vollständig

Im Regierungsbezirk Lüneburg

der Landkreis Gifhorn ohne

Ortsteil Hahnenhorn der Gemeinde Müden (Aller)
Gemeinde Ummern

vom Landkreis Harburg

Ortsteil Obermarschacht der Gemeinde Marschacht
Gemeinde Tespe

der Landkreis Lüchow-Dannenberg vollständig

der Landkreis Lüneburg ohne

Gemeinde Handorf

Ortsteil Wetzten der Gemeinde Oldendorf (Luhe)
Gemeinde Radbruch
Gemeinde Soderstorf
Gemeinde Wittorf

vom Landkreis Soltau

Ortsteil Lopau der Stadt Munster

der Landkreis Uelzen vollständig

die kreisfreie Stadt Wolfsburg

3. in Hessen :

Die kreisfreie Stadt Kassel,
der Landkreis Kassel mit Ausnahme

a) der Städte Naumburg, Wolfhagen und Zierenberg,
b) der Gemeinden Breuna, Emstal und Habichtswald,
c) des Gebietes der früheren Gemeinde Martinshagen der
Gemeinde Schauenburg,

der Werra-Meißner-Kreis,
vom Schwalm-Eder-Kreis

a) die Städte Felsberg, Melsungen und Spangenberg
b) die Gemeinden Guxhagen, Kürle und Morschen,
c) das Gebiet der früheren Gemeinde Deute der Stadt Guden-
sberg,
d) die Gebiete der früheren Gemeinden Hausen, Lichten-
hagen, Nausis, Nenterode und Rengshausen der Ge-
meinde Knüllwald,
e) die Gemeinde Malsfeld mit Ausnahme der Gebiete der
früheren Gemeinden Mosheim und Sipperhausen,
f) die Gebiete der früheren Gemeinde Harle und Nieder-
möllrich der Gemeinde Wabern,

der Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit Ausnahme

a) der Gemeinde Breitenbach a. Herzberg,
b) der Gebiete der früheren Gemeinden Mühlbach, Ra-
boldshausen, Saasen und Salzberg der Gemeinde Neu-
enstein,

der Landkreis Fulda,
vom Vogelsbergkreis

a) die Städte Herbstein, Lauterbach und Schlitz,
b) die Gemeinden Grebenhain, Lautertal und Wartenberg,
c) die Gemeinden Freiensteinau mit Ausnahme des Ge-
bietes der früheren Gemeinde Radmühl (ehemals Land-
kreis Gelnhausen),
d) die Stadt Ulrichstein mit Ausnahme der Gebiete der
früheren Gemeinden Bobenhausen II, Helpershain,
Ober-Seibertenrod, Unter-Seibertenrod,

vom Main-Kinzig-Kreis

- a) die Städte Schlüchtern und Steinau
b) die Gemeinden Sinntal und Züntersbach,
c) die Stadt Bad Soden-Salmünster mit Ausnahme der Ge-
biete der früheren Gemeinden Alsberg, Katholisch-Wil-
lenroth und Mernes
d) der Teil des Gutsbezirkes Spessart, der zum Land-
kreis Schlüchtern gehörte;

4. in Bayern :

Im Regierungsbezirk Niederbayern
die kreisfreie Stadt Passau mit Ausnahme des Gebiets der
früheren Gemeinde Kirchberg;
der Landkreis Deggendorf ohne die Gemeinden Ahol-
ming, Aicha a. d. Donau, Buchhofen, Künzing, Lalling,
Langenisarhofen, Moos, Oberpörling, Osterhofen (St.), Ott-
maring, Wallerfing (und ohne die Flurstücke Nr. 604),
605, 606 der Gemarkung Hainersdorf);
der Landkreis Freyung-Grafenau vollständig;
vom Landkreis Passau die Gemeinden Aicha vorm Wald,
Breitenberg, Büchlberg, Fürstenstein, Fürstzell, Hauzen-
berg, M., Hutthurm, M., Kellberg, Neuburg a. Inn, Neu-
haus a. Inn ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Mit-
tich, Neukirchen vorm Wald, Oberneureuth, Oberzell, M.,
vom Markt Ortenburg das Gebiet der früheren Gemeinde
Dorfbach, Ruderting, von der Gemeinde Ruhstorf a. d. Rott
die Gebiete der früheren Gemeinden Eholting und Sulz-
bach a. Inn, Salzweg, Sandbach, Sonnen, Thyrnau, Tiefen-
bach ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Kirchberg,
Tittling, M., Untergriesbach, M., Voglarn, Wegscheid, M.,
Wildenranna, Witzmannsberg, Wotzdorf;
der Landkreis Regen vollständig;
vom Landkreis Straubing-Bogen die Gemeinden Ascha,
Bogen (St.), Elisabethszell, Falkenfels, Gaishausen, Gos-
sersdorf, Haibach, Haselbach, Haunkenzell, Hunderdorf,
Konzell, Landorf, Loitzendorf, Mariaposching, Mitterfels,
M., Neukirchen, Niederwinkling, Oberalteich, ohne das Ge-
biet der früheren Gemeinde Agendorf, Perasdorf, Pfelling,
Rattenberg, Rattiszell, Sankt Englmar, Sauburg, Schwarz-
ach, M., Stallwang, Steinburg, Wiesenfelden, ohne das Ge-
biet der früheren Gemeinde Höhenberg, Windberg, Zin-
zenzell.

Im Regierungsbezirk Oberpfalz

die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.;

vom Landkreis Amberg-Sulzbach die Gemeinde Kemnath
a. Buchberg,
von der Gemeinde Massenricht die Flurabteilung Forst
des Marktes Kohlberg (Gemarkung Röthenbach bei Kohl-
berg),
von der Stadt Schnaittenbach das Gebiet der früheren Ge-
meinde Holzhammer sowie der zwischen dem gemeinde-
freien Gebiet Neudorfer Wald und der Landkreisgrenze ge-
legene Gebietsteil der Gemeinde Neudorf b. Luhe, die im
gemeindefreien Gebiet Neudorfer Wald liegenden Exkla-
ven der Gemeinde Neudorf b. Luhe, der zwischen dem ge-
meindfreien Gebiet Neunaigener Forst und der Land-
kreisgrenze gelegene Gebietsteil der früheren Gemeinde
Neunaigen, die im gemeindfreien Gebiet Neunaigener
Forst gelegenen Exklaven der früheren Gemeinde Neun-
aigen,
das gemeindefreie Gebiet Neudorfer Wald,
das gemeindefreie Gebiet Neunaigener Forst;
der Landkreis Cham mit Ausnahme der Gemeinde Ret-
tenbach, der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab ohne
die Gemeinden Dießfurt, Eschenbach i. d. OPf., (St.), Gra-
fenwöhr, (St.), mit Ausnahme der Gemeindeteile Grub und
Hütten der früheren Gemeinde Hütten, Heinersreuth, Kir-
chenthumbach, M., Neustadt a. Kulm, (St.) mit Aus-
nahme des Gebiets der früheren Gemeinde Mockersdorf,
Neuzirkendorf, Oberbibrach, Preißach, Pressath, (St.), (mit
Ausnahme der im gemeindfreien Gebiet Hessenreuther
Forst gelegenen Exklaven der Gemeinde Hessenreuth so-
wie der Gemeindeteile Friedersreuth, -Herzogspitz, Kohl-
hütte, Mühlberg, Waldmühle und Ziegelhütte der frühe-
ren Gemeinde Altenparkstein und des Gemeindeteils Pfaf-
fenreuth der früheren Gemeinde Schwand), Riggau,
Schlammersdorf, Speinshart, Thurndorf, Vorbach;

Anlage 2

Statistik über die Beteiligung bevorzugter Bewerber an öffentlichen Aufträgen

Behörde:

Datum:

Berichtszeitraum:

Mehrkosten auf Grund

Beteiligung bevorzugter Bewerber (DM):

Bearbeiter:

der Landkreis Schwandorf ohne die Gemeinden Bubach a. d. Naab, Burglengelfeld, (St.), Dachelhofen, Fischbach a. d. Naab, Göggelbach, Klardorf, Maxhütte-Haidhof, (St.), Naabeck, Neukirchen, Pottenstetten, Premberg, Saltendorf a. d. Naab, Schwandorf, GKSt., Steinberg, Teublitz, (St.), Wackersdorf und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wulkersdorf der Gemeinde Nittenau sowie ohne den aus der Gemeinde Ebermannsdorf (Lkr. Amberg-Sulzbach) ausgegliederten und in die Gemeinde Fensterbach eingegliederten Gemeindeteil Freihöls, ferner ohne die aus dem gemeindefreien Gebiet „Kreither Forst“ und aus der Gemeinde Ebermannsdorf (Lkr. Amberg-Sulzbach) in den Markt Schwarzenfeld eingegliederten Gebietsteile; der Landkreis Tirschenreuth vollständig.

Im Regierungsbezirk Oberfranken

die kreisfreien Städte Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof;

der Landkreis Bamberg ohne die Gemeinden Heiligenstadt i. Ofr., M., Königfeld, Oberndorf, Pommersfelden, Sambach, Steppach;

der Landkreis Bayreuth ohne die Gemeinden Ahorntal, Aufseß, Betzenstein, (St.), Breitenlesau, Creußen, (St.), Elbersberg, Gottsfeld, Haidhof, Hainbronn, Hochstahl, Hohenmirsberg, Hollfeld, (St.), Krögelstein, Kühlenfels, Leienfels, Leups, Lindenhardt, M., Neuhaus, Neuhof, Pegnitz, (St.), Plankenfels, Plech M., Poppendorf, Pottenstein, (St.), Prebitz, Regenthal, Schnabelwaid, M., Seidwitz, Trockau, M., Waischenfeld, (St.), Zips und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wohnsgehaig der Gemeinde Mistelgau;

der Landkreis Coburg vollständig;

vom Landkreis Forchheim das Gebiet der früheren Gemeinde Unterstürmig des Marktes Eggolsheim sowie die Gemeinde Trailsdorf;

die Landkreise Hof und Kronach vollständig;

der Landkreis Kulmbach mit Ausnahme des Marktes Wonssees; von dieser Gemeinde liegt jedoch das Gebiet der früheren Gemeinde Sanspareil im Zonenrandgebiet; die Landkreise Lichtenfels und Wunsiedel i. Fichtelgebirge vollständig.

Im Regierungsbezirk Mittelfranken

vom Landkreis Erlangen-Höchstadt die Gemeinde Eckersbach und von der Stadt Schlüsselfeld das Gebiet der früheren Gemeinde Untermelsendorf.

Im Regierungsbezirk Unterfranken

die kreisfreie Stadt Schweinfurt;

der Landkreis Bad Kissingen ohne die Gemeinden Aura, a. d. Saale, Dittlofsroda, Elfershausen, M., Euerdorf, M., Frankenbrunn, Fuchsstadt, Gauaschach, Hammelburg, (St.), Hetzlos, Langendorf, Oberthulba, M., mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Hassenbach und Schlimpfthof, Rahmsthal, Reith, Schwärzelbach, Sulzthal, M., Thulba, Waizenbach i. UFr. Wartmannsroth, mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Heiligkreuz, Windheim, Wirmsthal;

der Landkreis Rhön-Grabfeld vollständig;

der Landkreis Haßberge ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wohnau der Gemeinde Knetzgau und ohne die Gebiete der früheren Gemeinden Geusfeld und Wustviel der Gemeinde Rauhenbrach;

der Landkreis Schweinfurt ohne die Gemeinden Altmannsdorf, Bischwind, Breitbach, Brunnstadt, Burghausen, Dingolshausen, Donnersdorf, Frankenwinheim, Gernach, Gerolzhofen, (St.), Greßthal, Handthal, Herlheim, Hundelshausen, Kaisten, Kolitzheim, Lindach, Lültsfeld, Michelau i. Steigerwald, Mönchstockheim, Oberschwarzach, M., Oberspiesheim, Rügshofen, Rüttschenhausen, Schallfeld, Schwemmelsbach, Siegendorf, Stammheim, Sulzheim, Traustadt, Unterspiesheim, Vögnitz, Wasserlosen, Wülfershausen, Zeilitzheim,

und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Mühlhausen der Gemeinde Werneck.

Hinweis:

Die Abkürzungen nach den Namen haben folgende Bedeutung:

GKSt. = Große Kreisstadt

St. = Stadt

M. = Markt

Merkmale	Anzahl	Anteil an Gesamtzahl %	Auftragswert DM	Anteil am Gesamtwert %
1. Vergebene öffentliche Aufträge insgesamt		100		100
2. davon an bevorzugte Bewerber				
— auf Grund des günstigsten Angebots				
— auf Grund der Bevorzugteneigenschaft				
3. hiervon an Personen und Unternehmen aus				
— dem Zonenrandgebiet				
— dem hessischen Zonenrandgebiet				
— Berlin (West)				
4. an Vertriebene				
— Sowjetzonenflüchtlinge				
— Verfolgte				
— Evakuierte				
— Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten				

874

Öffentliches Auftragswesen;

Richtlinien für die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der Hessischen Wirtschaft vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 458) werden zur Ausführung des § 6 des Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der Hessischen Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und nach Anhörung der zuständigen Kammern und Verbände folgende Richtlinien erlassen:

- Bei der Beurteilung kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne dieser Richtlinien ist unter Beachtung der Marktstellung insbesondere auf Beschäftigtenzahl und Umsatz abzustellen. Die Beurteilung von Handelsunternehmen soll vornehmlich auf Grund des Umsatzes erfolgen. Bei Handwerksunternehmen und handwerksähnlichen Unternehmen kann als weiterer Nachweis der Zugehörigkeit zu den kleinen und mittleren Unternehmen deren Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Betriebe gelten.
- Als öffentliche Aufträge gelten sowohl öffentliche Aufträge über Bauleistungen im Sinne des § 1 Nr. 1 VOB/A als auch solche über Lieferungen und Leistungen gemäß § 1 VOL/A.
- Die Teilnahme der kleinen und mittleren Unternehmen am Wettbewerb wird insbesondere durch die in § 55 Hessische Landeshaushaltsordnung und § 30 Gemeindehaushaltsverordnung sowie in § 3 VOB/A und § 3 VOL/A vorgesehene öffentliche Ausschreibung sichergestellt.

Bei der beschränkten Ausschreibung sind kleine und mittlere Unternehmen in geeigneter Zahl zur Abgabe von Angeboten aufzufordern und im Rahmen der Vergabevor-

schriften bei der Vergabe zu beteiligen, soweit dies Art und Umfang des jeweiligen Auftrags im Hinblick auf Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bewerbers zulassen.

Entsprechend ist bei der freihändigen Vergabe und einer gegebenenfalls formlosen Preisermittlung zu verfahren. Sowohl bei der beschränkten Ausschreibung als auch der freihändigen Vergabe soll im Interesse eines funktionierenden Wettbewerbs gemäß § 8 Nr. 2 Abs. 3 VOB/A und § 9 Nr. 2 VOL/A unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden.

4. Bei der Vergabe umfangreicher Leistungen — insbesondere an Generalunternehmer oder Großauftragnehmer — ist in die Verdingungsunterlagen folgende Klausel aufzunehmen:

„Der Auftragnehmer verpflichtet sich, kleine und mittlere Unternehmen in angemessenem Maße als Nachunternehmer/Unterauftragnehmer zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages vereinbar ist. Die Bestimmungen der §§ 4 Nr. 8 VOB/B und 5 Nr. 6 VOL/B bleiben unberührt.“

In den Verdingungsunterlagen ist ferner festzulegen, daß der Auftragnehmer

- bei der Einholung von Angeboten der Nachunternehmer/Unterauftragnehmer und bei der Auftragsvergabe im Sinne der Vergabevorschriften der VOB/A bzw. der VOL/A verfährt. Insbesondere ist sicherzustellen, daß der Wettbewerb Vorrang hat und alle kleinen und mittleren Unternehmen gleich behandelt werden —
- bei der Vergabe von Nachunternehmeraufträgen/Unteraufträgen die VOB/B bzw. die VOL/B zum Vertragsbestandteil zu machen hat —
- dem Nachunternehmer/Unterauftragnehmer keine ungünstigeren Bedingungen auferlegen darf, als zwischen ihm und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, daß dem Nachunternehmer/Unterauftragnehmer kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet wird für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluß hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im voraus schätzen kann (§ 9 Nr. 2 VOB/A) —
- die Beachtung vorstehender Verpflichtungen dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen hat.

Nachunternehmer/Unterauftragnehmer sind davon in Kenntnis zu setzen, daß es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

5. Eine Möglichkeit, verstärkt an öffentlichen Aufträgen zu partizipieren, besteht für kleine und mittlere Unternehmen in dem Zusammenschluß zu Bieter- und Arbeitsgemeinschaften. Derartige Zusammenschlüsse sind erwünscht, sofern sie die Wettbewerbsposition der kleinen und mittleren Unternehmen verbessern und zur Belegung des Wettbewerbs beitragen. Bieter- und Arbeitsgemeinschaften sind unter diesen Bedingungen gleichermaßen zur Angebotsabgabe mit aufzufordern und deren Angebote den Angeboten von Einzelbewerbern gleichzusetzen, vorausgesetzt, die Arbeiten werden in den Betrieben der Mitglieder ausgeführt. Auf § 25 Nr. 4 VOB/A und § 21 Nr. 4 VOL/A wird verwiesen.
6. Ist die Übernahme eines öffentlichen Auftrages, insbesondere eines Großauftrages, für kleine und mittlere Unternehmen sowie für Bieter- und Arbeitsgemeinschaften von kleinen und mittleren Unternehmen mit einem besonderen Haftungsrisiko verbunden, so kann das Land hierfür im begründeten Einzelfall im Rahmen der „Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft“ (StAnz. 1973 S. 1413) eine Bürgschaft gewähren.
7. Um den Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen zu öffentlichen Aufträgen zu fördern, sind, wo es möglich und zweckmäßig ist, umfangreiche Leistungen gemäß § 4 Nr. 2 VOB/A und § 5 Nr. 1 VOL/A in Lose zu teilen und nach Losen zu vergeben (Teillöse).
Bauleistungen verschiedener Handwerks- oder Gewerbezweige sind nach § 4 Nr. 3 VOB/A in der Regel nach Fachgebieten oder Gewerbezweigen getrennt zu vergeben (Fachlose).
8. Bei der Anwendung der Richtlinien darf nicht auf den Sitz oder die Staatsangehörigkeit des Bewerbers oder auf die Herkunft der Ware abgestellt werden.

9. Zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen sollte die Abtretung von Forderungen durch die Auftragnehmer gegen die öffentlichen Vergabestellen von diesen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Insbesondere sollte aus einer Forderungsabtretung nicht ohne weiteres gefolgert werden, der betreffende Bewerber sei nicht genügend leistungsfähig oder zuverlässig.

10. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für alle auftragvergebenden Behörden des Landes.
Für die Anwendung dieses Erlasses durch Gemeinden und Gemeindeverbände ergeht gesonderter Erlaß durch den Hessischen Minister des Innern.
11. Bei der Gewährung staatlicher Zuwendungen wird die Beachtung dieser Richtlinien durch die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze bzw. Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — Gebietskörperschaften sichergestellt. Auf Nr. 4.3 und 5.3 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze bzw. Nr. 4.3 und 5.2 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — Gebietskörperschaften wird verwiesen.
12. Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben von Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) sollte für die Benennung geeigneter kleiner und mittlerer Unternehmen die Landesauftragsstelle Hessen e. V., 6200 Wiesbaden, Adelheidstraße 23 (Tel. 06121/37 20 88 bzw. 37 20 89) eingeschaltet werden.
13. Diese Richtlinien treten am 1. 6. 1976 in Kraft.

Wiesbaden, 25. 5. 1976

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
II b 4 — 611.50

StAnz. 26/1976 S. 1201

875

Öffentliches Auftragswesen;

hier: Verhinderung von Schwarzarbeit bei der Ausführung von öffentlichen Aufträgen

Nach § 1 Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit in der Fassung vom 31. 5. 1974 (BGBl. I S. 1252) handelt ordnungswidrig, wer aus Gewinnsucht Dienst- oder Werkleistungen für andere in erheblichem Umfang erbringt, obwohl er

- der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder
- ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 Handwerksordnung).

Um sicherzustellen, daß bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nicht einer Ordnungswidrigkeit Vorschub geleistet wird, hat der öffentliche Auftraggeber sich in Zweifelsfällen vor der Vergabe von Dienst- oder Werkleistungen davon zu überzeugen, daß der Bewerber zur Ausführung solcher Leistungen berechtigt ist. Das kann geschehen.

- durch eine Anfrage der Vergabestelle an die zuständige Handwerkskammer, ob der Bewerber in die Handwerksrolle eingetragen ist und, falls dies verneint wird,
- durch eine Anfrage der Vergabestelle an die zuständige Industrie- und Handelskammer, ob der Bewerber Mitglied der Industrie- und Handelskammer ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für alle auftragvergebenden Behörden des Landes. Für die Anwendung dieses Erlasses auf die Gemeinden und Gemeindeverbände ergeht gesonderter Erlaß durch den Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 25. 5. 1976

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
II b 4 — 610.2

StAnz. 26/1976 S. 1202

876

Aufstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße 634 und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 634 in der Gemarkung Hallgarten, Rheingaukreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die in der Gemarkung Hallgarten im Rheingaukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, im Anschluß an die neugebaute Teilstrecke der Kreisstraße 634 gelegene Gemeindestraße

von km 2,591 (= km 2,591 der K 634 neu)
bis km 3,811 (Am Rebhang) = 1,220 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird mit Wirkung vom 1. Mai 1976 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 634 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Rheingaukreis über.

2. Die in der Ortsdurchfahrt Hallgarten gelegene bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 634

von km 1,768 alt (bei km 1,751 der K 634 neu)
bis km 2,220 alt (Ende der K 634 alt) = 0,452 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Mai 1976 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits

Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Hallgarten über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 31. 5. 1976

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — A 63 a 30

St.Anz. 26/1976 S. 1202

877

Der Hessische Sozialminister

Kriegsopferfürsorge;

hier: Richtlinien für die Durchführung der Erholungsfürsorge nach § 27a Abs. 2 BVG

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3113), das am 1. Januar 1976 in Kraft getreten ist, sind die Bestimmungen der Erholungsfürsorge nach § 27a Abs. 2 BVG in einigen wesentlichen Punkten geändert worden. Diese Gesetzesänderungen und die geltenden Richtlinien für die Anwendung des § 25a Abs. 5 und 6 BVG vom 1. November 1974 (StAnz. S. 2252) machten eine Überarbeitung der Richtlinien für die Durchführung der Erholungsfürsorge vom 17. August 1971 erforderlich.

Ich bitte, nach der nachstehenden Neufassung der Richtlinien zu verfahren.

Die nachstehend aufgeführten Erlasse werden hiermit aufgehoben:

- 17. 8. 1971 (StAnz. S. 1511),
- 16. 10. 1972 (StAnz. S. 1928),
- 22. 3. 1973 (StAnz. S. 759),
- 9. 8. 1973 (StAnz. S. 1591),
- 10. 4. 1974 (StAnz. S. 907),
- 3. 6. 1975 (StAnz. S. 1165),
- 13. 1. 1976 (StAnz. S. 273),
- 10. 3. 1976 (StAnz. S. 629).

Wiesbaden, 3. 6. 1976

Der Hessische Sozialminister

II A 2 a — 51 k 02

St.Anz. 26/1976 S. 1202

Richtlinien für die Durchführung der Erholungsfürsorge

1. Allgemeines

1.1 Abgrenzung zu Leistungen im Krankheitsfall

Durch Erholungsfürsorge nach § 27 a Abs. 2 BVG ist zu unterscheiden von Maßnahmen im Krankheitsfalle, insbesondere

der Heil- und Krankenbehandlung nach §§ 10—12 BVG, der Kranken- und Tuberkulosehilfe (§ 27 b BVG in Verbindung mit §§ 37, 48 ff. des Bundessozialhilfegesetzes — BSHG —).

Soweit Krankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung vorliegt und Ansprüche auf Leistungen wegen Krankheit bestehen, kann Erholungsfürsorge in der Regel nicht gewährt werden. Ausnahmsweise kann während der Zeit einer vom Arzt festgestellten Arbeitsunfähigkeit Erholungsfürsorge gewährt werden, wenn der behandelnde Arzt und die Krankenkasse zustimmen (z. B. während der Ausheilung eines Knochenbruches oder während der Genesung). Zu den Leistungen der Heilbehandlung gehört auch die Beschädigten unter be-

stimmten Voraussetzungen zustehende stationäre Behandlung an einem Badeort (Badekur); Hinterbliebenen ist eine zur Beseitigung einer Krankheit erforderliche Badekur nach § 27 b BVG in Verbindung mit § 37 BSHG zu gewähren. Bei Heil- und Badekuren stehen die ärztliche Hilfe und die medizinische Behandlung im Vordergrund, während die Maßnahmen der Erholungsfürsorge gerade die freie Gestaltung des Tagesablaufs zum Inhalt haben.

1.2 Sonstige Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe nach § 27 b BVG in Verbindung mit § 36 BSHG

Die Erholungsfürsorge nach § 27 a Abs. 2 BVG beschränkt sich auf die Gewährung eines Aufenthaltes an einem anderen als dem Wohnort oder die Gewährung der dazu erforderlichen Geldleistung. Sind weitere Maßnahmen zur Stärkung oder Erhaltung der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit notwendig, z. B. die Anwendung von Kurmitteln, Bädern, Massagen usw., so kommen Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe nach § 27 b BVG in Verbindung mit § 36 BSHG in Betracht.

2. Personenkreis

Anspruchsberechtigt nach § 27 a Abs. 2 BVG sind:

2.1 Beschädigte im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 BVG

Der Rechtsanspruch des Beschädigten auf Erholungsfürsorge umfaßt nach §§ 25 Abs. 1, 27 a Abs. 2 letzter Satz BVG auch Leistungen für den Ehegatten, dessen Ernährer er gewesen ist oder ohne die Schädigung voraussichtlich geworden wäre, soweit der Ehegatte seinen Bedarf nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken kann.

Beschädigten, die einer ständigen Begleitung bedürfen, soll die Mitnahme einer Begleitperson ermöglicht werden. Die Notwendigkeit ständiger Begleitung gilt in der Regel als nachgewiesen, wenn der Schwerkriegsbeschädigtenausweis I oder II einen entsprechenden Vermerk enthält (§ 24 Abs. 2 KfürsV). Die Bescheinigung eines Privatarztes reicht dagegen in aller Regel nicht aus. In Zweifelsfällen ist das Versorgungsamt bzw. das Gesundheitsamt einzuschalten.

Die Mitnahme einer Begleitperson ist Beschädigten auch zu ermöglichen, wenn der Beschädigte wegen der Art der Schädigung nach Stellungnahme des Versorgungsamtes oder des Gesundheitsamtes einer ständigen Betreuung am Erholungsort bedarf. Die sonst für die Gewährung von Erholungsfürsorge zu fordernden persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen bleiben bei Begleitpersonen außer Betracht.

2.2 Während der Durchführung der Erholungsfürsorge ist sicherzustellen, daß für Kinder und solche Haushaltsangehörige, die der Pflege bedürfen, hinreichend gesorgt wird (§ 24 Abs. 3 KfürsV). Durch § 27 a Abs. 2 letzter Satz BVG ist die Gewährung von Leistungen der Erholungsfürsorge an Familienmitglieder — ausgenommen der Ehegatte — ausgeschlossen worden (vgl. Artikel 2

§ 1 Nr. 3 HStruktG — AFG). § 24 Abs. 3 KfürsV scheidet somit als Rechtsgrundlage für Maßnahmen der Erholungsfürsorge zugunsten von Kindern und pflegebedürftigen Haushaltsangehörigen aus. An den Begriff „Pflegebedürftigkeit“ sind strenge Anforderungen zu stellen. Ein hausärztliches Attest reicht in der Regel nicht aus. Bezieht der pflegebedürftige Haushaltsangehörige ein Pflegegeld, so ist der entstehende Aufwand hieraus zu decken.

Bei der Ermittlung eines etwaigen Bedarfs in derartigen Fällen ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- a) Es ist im Einzelfall festzustellen, ob für die in § 24 Abs. 3 KfürsV genannten Personen hinreichend gesorgt ist (z. B. durch andere Personen wie Familienangehörige, Verwandte oder Bekannte) und wie dies andersfalls am zweckmäßigsten mit möglichst geringen Aufwendungen erreicht werden kann;
- b) es ist in aller Regel davon auszugehen, daß Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, in der Lage sind, während des Erholungsaufenthaltes der Eltern selbst hinreichend für sich zu sorgen, so daß besondere Maßnahmen oder Aufwendungen nicht erforderlich sind;
- c) der Antragsteller hat nachzuweisen, daß und welche Kosten ihm für die Versorgung der in § 24 Abs. 3 KfürsV genannten Personen zusätzlich entstehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß im Rahmen der Einkommensgrenzen ein Betrag für den Lebensunterhalt von Kindern vorgesehen ist.

Ist die Sorge für Kinder im volksschulpflichtigen Alter durch andere Personen oder auf andere Weise nicht möglich, sind Aufwendungen für die Versorgung von Kindern und pflegebedürftigen Haushaltsangehörigen auf der Grundlage des § 27 a Abs. 1 BVG als Teil der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder — falls Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe oder Hilfe zur Weiterführung des Haushalts in Betracht kommen — nach Maßgabe des § 27 b BVG in Verbindung mit § 36 bzw. §§ 70 und 71 BSHG zu übernehmen.

2.3 Hinterbliebene im Sinne des § 25 Abs. 2 BVG

2.4 Personen, für die das BVG entsprechend gilt

Dies sind insbesondere Soldaten, die eine Wehrdienstbeschädigung (§ 80 des Soldatenversorgungsgesetzes), Ersatzdienstpflichtige, die eine Ersatzdienstbeschädigung (§ 47 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst) und ehemalige politische Häftlinge, die durch den Gewahrsam gesundheitliche Schäden (§ 4 des Häftlingshilfegesetzes) erlitten haben.

3. Persönliche und medizinische Voraussetzungen

3.1 Die Gewährung von Erholungsfürsorge nach § 27 a Abs. 2 BVG setzt voraus:

- a) **Notwendigkeit**
Die Erholungsfürsorge muß zur Erhaltung der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit notwendig sein.
- b) **Zweckmäßigkeit**
Die beabsichtigte Art der Erholung muß zweckmäßig sein.
- c) **Bei Beschädigten: Zusammenhang zwischen Erholungsbedürftigkeit und Schädigungsfolgen**
Bei Beschädigten muß die Erholungsbedürftigkeit durch die anerkannten Schädigungsfolgen bedingt sein.

Das Vorliegen der unter a) bis c) genannten Voraussetzungen ist durch das Zeugnis eines Arztes, in Zweifelsfällen — insbesondere, wenn die Dauer nach Nr. 7 überschritten oder ein erneuter Erholungsaufenthalt für Nichtsonderförsorgeberechtigte vor Ablauf von zwei Jahren gefördert werden soll — durch eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder des Versorgungsamtes zu belegen.

Bei Hinterbliebenen und dem in den Anspruch des Beschädigten einbezogenen Ehegatten wird als Voraussetzung lediglich eine Bestätigung darüber gefordert, daß die Erholungsfürsorge zur Erhaltung der Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit notwendig und die beabsichtigte Art der Erholung zweckmäßig ist.

Die Kosten der ärztlichen Bescheinigung werden als Teil der Erholungsfürsorge übernommen.

4. Leistungen der Erholungsfürsorge für den Ehegatten

Werden Leistungen der Erholungsfürsorge für den Ehegatten begehrt, so kommt es nach § 25 Abs. 1 BVG darauf an, ob er seinen Bedarf aus dem eigenen Einkommen oder Vermögen decken kann. Dies kann angenommen werden, wenn das Einkommen des Ehegatten das Doppelte des für ihn maßgebenden Regelsatzes übersteigt. Das diesen Betrag übersteigende Einkommen sowie die häusliche Ersparnis sind für den geltend gemachten Bedarf einzusetzen. Soweit der Bedarf nicht aus dem eigenen Einkommen und Vermögen gedeckt werden kann, steht dem Beschädigten ein Anspruch auf Erholungsfürsorge für seinen Ehegatten zu.

5. Form der Durchführung

5.1 Die Erholungsfürsorge wird entweder in Vertragshäusern oder als freigewählter Erholungsaufenthalt durchgeführt.

Die in Hessen seit Jahren bestehende Übung, die Erholungsfürsorge in Vertragshäusern durchzuführen, entspricht den Wünschen des überwiegenden Teils der Kriegsoffer. Erholungsfürsorge wird daher auch künftig in der Regel als Leistung in Vertragshäusern angeboten.

5.2 Frei gewählte Erholungsaufenthalte kommen vor allem in Betracht:

- a) Für im Erwerbsleben stehende Berechtigte.
- b) für Empfänger einer Pflegezulage der Stufen III—V nach § 35 BVG,
- c) für Berechtigte, die den Erholungsaufenthalt gemeinsam mit Angehörigen verbringen (die Frage der Unterhaltsberechtigung bleibt hierbei außer Betracht),
- d) für Berechtigte, deren Unterbringung in einem Vertragshaus wegen Art und Schwere der Schädigung oder aus altersmäßigen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist oder bei denen der Zweck der Erholung aus schädigungs- oder altersbedingten Gründen nach ärztlichem Urteil besser in einer bestimmten frei gewählten Einrichtung erreicht wird,
- e) wenn Plätze in Vertragshäusern nicht für den gewünschten Zeitraum zur Verfügung stehen und aner kennenswerte Gründe für die Einhaltung dieses Zeitraumes vorliegen,
- f) für Beschädigte und Hinterbliebene, die hauptamtlich oder von der Kreisstufe an aufwärts ehrenamtlich in der Kriegsofferfürsorge oder -versorgung tätig sind.

6. Ort des Erholungsaufenthaltes

Den Wünschen der Antragsteller für den Erholungsaufenthalt soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind und keine unvermeidbaren Mehrkosten erfordern (§ 1 Abs. 1 KfürsV). Das Wahlrecht wird bei der als Sachleistung gewährten Erholungsfürsorge innerhalb des Platzangebotes der Träger der Kriegsofferfürsorge ausgeübt. Erholungsaufenthalte bei Verwandten werden nicht gefördert, es sei denn, daß die notwendige Pflege Schwerstbeschädigter nur dort sichergestellt werden kann.

Geldleistungen werden auch für Erholungsaufenthalte im europäischen Ausland gewährt mit der Maßgabe, daß nur der für das Inland anerkannte Tagessatz und die Fahrtkosten lediglich bis zum jeweiligen Grenzübergang gewährt werden.

7. Dauer und Häufigkeit

Die Dauer der Erholung darf nach § 27 a Abs. 2 Satz 2 BVG in der Regel drei Wochen nicht übersteigen. Eine Überschreitung ist somit nur bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig. Als Ausnahmebestimmung ist hierbei ein strenger Maßstab anzulegen.

Weitere Maßnahmen der Erholungsfürsorge sollen in der Regel nicht vor Ablauf von zwei Jahren gewährt werden (§ 24 Abs. 1 Satz 2 KfürsV), es sei denn, daß besondere Umstände dies zulassen. Besondere Umstände, die weitere Maßnahmen schon vor Ablauf von zwei Jahren zulassen, sind m. E. gegeben, wenn nach dem Urteil eines Arztes die Erholung aus gesundheitlichen Gründen dringend notwendig ist. Diese Voraussetzungen werden vor allem für folgende Personengruppen in Betracht kommen, sofern nicht eine Badekur nach § 11 Abs. 2 BVG

oder vorbeugende Gesundheitshilfe nach § 27 b BVG in Verbindung mit § 36 BSHG angezeigt ist:

- a) Sonderfürsorgeberechtigte nach § 27 c BVG
- b) Schwerbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 v. H.

Wird Erholungsfürsorge für einen längeren Zeitraum als drei Wochen beantragt oder soll ein erneuter Erholungsaufenthalt für andere als die unter a) und b) genannten Personen vor Ablauf von zwei Jahren gefördert werden, ist die Bestätigung durch das Gesundheitsamt einzuholen.

8. Umfang der Leistung

Als Leistung wird der Unterschied zwischen dem anzuerkennenden Bedarf und den einzusetzenden Mitteln gewährt (§ 3 Abs. 3 KfürsV)

8.1 Anzuerkennender Bedarf

Der Bedarf umfaßt folgende Aufwendungen:

a) Kosten für Unterkunft und Verpflegung

Zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung gehört auch ein etwa erforderlicher Diät- oder Heilungszuschlag.

Als Beihilfe zur Durchführung frei gewählter Erholungsaufenthalte wird in der Regel ein Pauschbetrag in Höhe des durchschnittlichen Tagessatzes der als Sachleistung gewährten Erholungsfürsorge gewährt. Der Pauschbetrag kann angemessen erhöht werden, wenn der Beschädigte aus schädigungsbedingten Gründen eine zweckmäßige Erholung, insbesondere zur Sicherstellung der unter Buchstabe f) genannten Bedürfnisse, nur in einer Unterkunft durchführen kann, die entsprechende Möglichkeiten bietet, z. B. ein eigenes Schwimmbad.

b) Fahrtkosten

Als Fahrtkosten werden die Kosten für Hin- und Rückfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der 2. Klasse — ggf. auch für Gepäckbeförderung — zwischen Wohn- und Erholungsort unter Inanspruchnahme der üblichen Fahrpreisermäßigung gewährt. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges werden auch bei Mitnahme mehrerer Personen — auch des Begleiters — nur die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für eine Person entstehenden Kosten erstattet.

Zur Abgeltung von Aufwendungen für die Gepäckbeförderung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden Pauschbeträge gewährt.

Für die Fahrtkosten ins Ausland werden Pauschbeträge festgelegt, die von den Ausgangspunkten Kassel und Frankfurt am Main zu den verschiedenen Grenzübergangsorten berechnet werden.

c) Unkostenbeitrag für kleinere persönliche Nebenkosten (Taschengeld)

Der Unkostenbeitrag beträgt je Erholungsaufenthalt für jede an der Erholung teilnehmende Person — auch den Begleiter — 30,— DM.

c) Kurnebenkosten

Hierzu gehören Kurtaxen, Fremdenverkehrsabgaben u. ä. sowie die Kosten der Beförderung von der Endstation öffentlicher Verkehrsmittel zur Unterkunft und — bei abgelegenen Unterkünften — mit den Vertragshäusern vereinbarte sonstige Fahrten.

e) Kosten für die notwendige Begleitperson

Die Kosten für die notwendige Begleitperson werden in dem gleichen Umfang anerkannt wie für den Berechtigten selbst.

f) Sonstige notwendige Aufwendungen für die Durchführung von Erholungsaufenthalten

Bei Schwerstbeschädigten kann noch ein zusätzlicher, schädigungsbedingter Bedarf auftreten, dessen Befriedigung im Rahmen der Erholungsfürsorge geboten, aber auch möglich ist. Hierzu gehören z. B. das Bedürfnis des Blinden nach Information, des Gelähmten nach Kontakt mit der Umwelt oder des Amputierten nach sportlicher Betätigung (vgl. Urteil des BVerwG vom 24. 5. 1967, KOF SchwB 1967 S. 58 ff.). Soweit hierdurch weitere Kosten entstehen, ist dieser Aufwand im Rahmen der Erholungsfürsorge oder sonstiger Maßnahmen der vorbeugenden Gesund-

heitshilfe nach § 27 BVG in Verbindung mit § 36 BSHG zu übernehmen.

- 8.2 Einzusetzendes Einkommen ist das nach Abzug des Freibetrages auf Grund der Richtlinien über die Anwendung des § 25 a Abs. 6 BVG vom 1. November 1974 — StAnz. S. 2252 — verbleibende Einkommen nach §§ 76 bis 78 BSHG sowie die häusliche Ersparnis. Als häusliche Ersparnis ist für jede Woche des Erholungsaufenthaltes ein Betrag einzusetzen, der 20 v. H. des Sozialhilferegelsatzes eines Haushaltsangehörigen vom Beginn des 22. Lebensjahres an entspricht. Dieser Betrag ist für jede Person, für die Erholungsfürsorge gewährt wird, voll einzusetzen, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens. Für die Begleitperson eines Erholungssuchenden, der ständiger Begleitung bedarf, ist eine häusliche Ersparnis jedoch nicht in Ansatz zu bringen.

Zum Einkommen des Beschädigten gehören auch Unterhaltsleistungen, solche des Ehegatten aber nur von dem 720,— DM übersteigenden Netto-Einkommen. Das gilt auch, wenn der Ehegatte gleichzeitig Begleitperson ist, da ihm in dieser Eigenschaft Kosten für den Aufenthalt nicht entstehen.

Zuschüsse der Krankenkassen für Unterkunft und Verpflegung für eine während des Erholungsaufenthaltes durchgeführte offene Badekur sind ebenfalls auf den Bedarf voll anzurechnen. Leistungen der Krankenkassen für den Badeartschein einschließlich der Anwendung von Kurmitteln (Bäder, Massagen) bleiben, da keine gleichartige Leistung der Kriegsopferfürsorge gewährt wird, gemäß § 77 BSHG unberücksichtigt.

- 8.3 Einkommen, das die Einkommensgrenzen nach § 25 a Abs. 4 BVG übersteigt, sowie die für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen sind für den Bedarf einzusetzen. Von dem Einsatz des über der Einkommensgrenze liegenden Einkommens ist jedoch insoweit abzusehen, als es unbillig wäre, den Einsatz des Einkommens zu verlangen (§ 25 a Abs. 5 BVG). Hierfür sind die Richtlinien für die Anwendung des § 25 a Abs. 5 BVG vom 1. November 1974 maßgebend.

9. Zuständigkeit

- 9.1 Sachlich zuständig für die Gewährung von Erholungsfürsorge nach § 27 a Abs. 2 BVG und vorbeugender Gesundheitshilfe nach § 27 b BVG in Verbindung mit § 36 BSHG an Beschädigte und Hinterbliebene sind, soweit nicht nach Nr. 9.2 der Landeswohlfahrtsverband Hessen zuständig ist, die kreisfreien Städte und Landkreise (§ 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge — DGKOF —).

- 9.2 Der Landeswohlfahrtsverband Hessen — Hauptfürsorgestelle — ist sachlich zuständig für die Gewährung der Erholungsfürsorge und der vorbeugenden Gesundheitshilfe an

Sonderfürsorgeberechtigte und ihre Ehegatten (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 DGKOF),

Berechtigte im Ausland (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 DGKOF), versorgungsberechtigte Ehegatten eines verstorbenen Sonderfürsorgeberechtigten bis zum Ende des laufenden Bewilligungsabschnitts, längstens für die Dauer eines Jahres vom Zeitpunkt des Todes des Sonderfürsorgeberechtigten an (§ 2 Abs. 3 DGKOF).

- 9.3 Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 28 KfürsV.

10. Antrag und Entscheidung

Die Erholungsfürsorge wird grundsätzlich auf Antrag (§ 29 Abs. 1 KfürsV), in Fällen des § 29 Abs. 2 KfürsV auch von Amts wegen, gewährt. Der Antrag muß alle für die Entscheidung erforderlichen Angaben enthalten (vgl. § 30 KfürsV). Er ist mit den notwendigen Belegen rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beim Träger der Kriegsopferfürsorge (Fürsorgestelle für Kriegsopfer oder Hauptfürsorgestelle) einzureichen.

Der Bescheid ist, wenn der Antrag abgelehnt oder wenn ihm nur zum Teil entsprochen wird, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Wird der Antrag ganz oder teilweise mit der Begründung abgelehnt, daß genügend eigene Mittel zur Verfügung stehen, muß der Bescheid die wesentlichen Angaben über die Berechnung enthalten.

11. Durchführung

Die Erholungsfürsorge als Sachleistung wird nach den zwischen dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und den kreisfreien Städten und Landkreisen getroffenen Absprachen durchgeführt.

Wiesbaden, 3. 6. 1976

Der Hessische Sozialminister
II A 2 a — 5 k 02

878

Bildungsurlaub;

hier: Als geeignet anerkannte Träger für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen

Ich habe bisher — Stand 1. 6. 1976 — folgende Träger als geeignet nach dem Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 24. 6. 1974 (GVBl. I S. 300—302) anerkannt:

1. Akademie des Handwerks
Bockenheimer Landstraße 21
6000 Frankfurt (Main)
2. Arbeitsgemeinschaft „arbeit und leben“
Wilh.-Leuschner-Str. 69—77
6000 Frankfurt (Main)
und die ihr angeschlossenen örtlichen und Kreisarbeitsgemeinschaften
3. Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e. V.
Lilienthalallee 4
6000 Frankfurt (Main)
4. Bund der Deutschen Katholischen Jugend
— Landesstelle Hessen —
Roßmarkt 4
6250 Limburg (Lahn)
5. Bund Deutscher Pfadfinder e. V.
— Landesverband Hessen —
Hamburger Allee 49
6000 Frankfurt (Main)
6. DAG — Landesverband Hessen —
Bockenheimer Landstr. 72—74
6000 Frankfurt (Main) 1
7. Deutsche Jugend in Europa
Landesverband Hessen e. V.
Friedrichstraße 35
6200 Wiesbaden
8. Deutsche Jungdemokraten
— Landesverband Hessen —
Schwarzburgstraße 30
6000 Frankfurt (Main)
9. Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.
— Landesverband Hessen —
Talstraße 45
6000 Frankfurt (Main) 56
10. DGB — Landesbezirk Hessen —
Wilh.-Leuschner-Str. 69—77
6000 Frankfurt (Main)
und die ihm angeschlossenen Bezirksleitungen der Gewerkschaften und Industriegewerkschaften
11. Evangelische Jugend in Hessen
Elisabethenstraße 51
6100 Darmstadt
12. Evangelische Landesorganisation für Erwachsenenbildung in Hessen
Eschersheimer Landstr. 565
6000 Frankfurt (Main)
13. Frankfurter Bund für Volksbildung e. V.
Oeder Weg 1
6000 Frankfurt (Main)
14. Friedrich-Ebert-Stiftung — Büro Hessen —
Wilh.-Leuschner-Str. 79—85
6000 Frankfurt (Main)
15. Gesellschaft für Wirtschaftskunde
Rathenaustraße 14
6450 Hanau
16. Heimvolkshochschule Fürsteneck
6419 Eiterfeld 1 bei Hünfeld
17. Heimvolkshochschulwerk e. V.
6382 Friedrichsdorf (Ts.) 1
18. Hessische Jugendbildungsstätte
Offenthaler Straße 75
6051 Dietzenbach
19. Hessische Jugendfeuerwehr
Postfach 41
3554 Cappel
20. Hessische Landeszentrale für politische Bildung
Mainzer Straße 19
6200 Wiesbaden
21. Hessische Landjugend
Hindenburgring 18
6380 Bad Homburg v. d. Höhe
22. Hessischer Sparkassen- und Giroverband
Alte Rothofstraße 9
6000 Frankfurt (Main)
23. Hessische Sportjugend
Goethestraße 10
6000 Frankfurt (Main) 1
24. Institut für berufliche und politische Bildung e. V.
Adolf-Reichwein-Straße 5
6365 Rosbach
25. Jugenddorf Haus Rheinblick
Sozialpädagogisches Institut im Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands
Wallufer Straße 5
6228 Eltville (Rhein)
26. Jugendhof Dörnberg
3501 Zierenberg/Kassel
27. Junge Union Deutschlands — Landesverband Hessen —
Biebricher Allee 29/II
6200 Wiesbaden
28. Kolping Bildungswerk — Landesverband Hessen —
Lange Straße 26
6000 Frankfurt (Main)
29. Landesärztekammer Hessen
Broßstraße 6
6000 Frankfurt (Main)
30. Landeshauptstadt Wiesbaden — Jugendamt —
Dotzheimer Str. 97/99
6200 Wiesbaden
31. Landkreis Dieburg
Albinstraße
6110 Dieburg
32. Main-Kinzig-Kreis
Eugen-Kaiser-Str. 15
6450 Hanau
33. Naturfreundejugend Deutschlands
— Landesverband Hessen —
Falkestraße 110
6000 Frankfurt (Main) 90
34. Pädagogisches Institut Jugenddorf Schloß Hausen im Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands
Häuserdickstraße 4
6483 Bad Soden/Salmünster
35. Sozialistische Jugend Deutschlands „Die Falken“
— Landesverband Hessen —
Humboldtstraße 8 A
3500 Kassel
36. SPD-Jungsozialisten — Landesverband Hessen —
Fischerfeldstraße 7—11
6000 Frankfurt (Main)
37. Stadt Darmstadt — Jugendamt —
Groß-Gerauer Weg 3
6100 Darmstadt
38. Stadtjugendring Darmstadt
Landgraf-Georg-Straße 119
6100 Darmstadt
39. Stadt Neu-Isenburg — Magistrat —
Hugenottenallee 53
6078 Neu-Isenburg
40. Verein für Sozialpolitik, Bildung und Berufsförderung e. V.
Karthäuserstraße 23
3500 Kassel

Wiesbaden, 9. 6. 1976

Der Hessische Sozialminister
I A 4 — 4022

StAnz. 26/1976 S. 1206

879

Anerkennung von Städten, Stadtteilen und Gemeinden bzw. Ortsteilen als Heilklimatische Kurorte, Luftkurorte und Erholungsorte

Bezug: Mein Erlaß vom 2. 1. 1973 (StAnz. S. 146)

Die nachstehenden Städte, Stadtteile und Gemeinden bzw. Ortsteile wurden vom Hessischen Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen prädikatisiert:

Der Ortsteil Usseln der Gemeinde Willingen (Upland), Kreis Waldeck-Frankenberg, „Heilklimatischer Kurort“,

die Kernstadt Sontra, Werra-Meißner-Kreis, „Luftkurort“, Das Prädikat „Erholungsort“ erhielten: der Stadtteil Mengerlinghausen der Stadt Arolsen, Kreis Waldeck-Frankenberg,

der Ortsteil Böllstein der Gemeinde Brombachtal, Odenwaldkreis.

der Ortsteil Haingrund der Gemeinde Lützelbach, Odenwaldkreis,

Wiesbaden, 13. 5. 1976

Der Hessische Sozialminister
III B 4 a — 18 c 16/01

StAnz. 26/1976 S. 1207

880

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Flurbereinigung Naunheim, Krs. Wetzlar

Änderungsbeschluß

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 8. 1975 (BGBl. I S. 2189), wird der Flurber.-Beschluß von Naunheim, Kreis Wetzlar, vom 12. 10. 1973 (StAnz. S. 2265) wie folgt geändert:

a) Vom Flurbereinigungsverfahren werden nachfolgend aufgeführte Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Naunheim

Flur 7, Nr. 154, 170	mit zus. 0,7832 ha
Flur 8, Nr. 226, 233, 237/2, 239	mit zus. 0,9215 ha
Flur 9, Nr. 218, 221, 224/3, 226/2, 235	mit zus. 1,0355 ha
Flur 10, Nr. 102/1	mit 0,2500 ha
Flur 25, Nr. 214, 236, 238, 239	mit zus. 1,5721 ha
Flur 26 Nr. 226	mit 0,2765 ha
	<hr/>
	4,8388 ha

Gemarkung Waldgirmes

Flur 19, Nr. 67/1, 134, 149/1	mit zus. 0,4893 ha
-------------------------------	--------------------

Gemarkung Dorlar

Flur 18, Nr. 178/106, 111, 112, 177/119	mit zus. 1,1287 ha
Flur 19, Nr. 149, 153, 169	mit zus. 0,4367 ha
	<hr/>
	1,5654 ha
	<hr/>
	insgesamt 6.8935 ha

b) Zum Flurbereinigungsverfahren werden nachfolgend aufgeführte Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Naunheim

Flur 7, Nr. 44/1, 154/2, 169/2, 170/2	mit zus. 0,5921 ha
Flur 8, Nr. 226/2, 233/2, 237/3, 239/2	mit zus. 0,3873 ha
Flur 9 Nr. 113/1, 114/1, 165/3, 166/1, 218/2, 221/2, 224/6, 226/4, 235/2	mit zus. 0,7172 ha
Flur 10, Nr. 100/1, 102/3, 102/5	mit zus. 0,1648 ha
Flur 17, Nr. 94/3	mit 0,1024 ha
Flur 18, Nr. 149	mit 0,0232 ha
Flur 24, Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 205/2	mit zus. 0,9626 ha
Flur 25, Nr. 164, 165, 166, 167, 214/2, 236/2, 238/2, 239/2	mit zus. 2,0034 ha
Flur 26, Nr. 43, 44, 221/2, 226/2, 249, 256/2	mit zus. 0,6018 ha
	<hr/>
	5,5548 ha

Gemarkung Niedergirmes

Flur 2, Nr. 1/2, 94/2, 105/4	mit zus. 0,9098 ha
------------------------------	--------------------

Gemarkung Waldgirmes

Flur 19, Nr. 67/2, 134/1, 142, 143, 144, 146, 147/2, 149/3, 150, 153	mit zus. 1,5796 ha
Flur 20, Nr. 203	mit 0,1320 ha
	<hr/>
	1,7116 ha

Gemarkung Dorlar

Flur 18, Nr. 106/1, 111/1, 112/1, 115/1, 116/1, 119/1, 124/1, 180/120, 181/106	mit zus. 3,1691 ha
Flur 19, Nr. 147, 149/1, 153/1, 158/1, 169/1	mit zus. 0,1157 ha
	<hr/>
	3,2848 ha

Gemarkung Garbenheim

Flur 3, Nr. 158, 159	mit zus. 1,4171 ha
Flur 4, Nr. 113	mit 0,7239 ha
Flur 5, Nr. 183/1	mit 0,5232 ha
	<hr/>
	2,6642 ha
	<hr/>
	insgesamt 14,1252 ha

Die durch diesen Beschluß zugezogenen und ausgeschlossenen Grundstücke liegen verstreut in den einzelnen Gemarkungen. Eine Darstellung dieser Grundstücke in der Gebietskarte (Maßstab 1 : 25 000) ist daher nicht möglich. Die Änderungen sind als geringfügig anzusehen.

Mit dieser Änderung umfaßt die Gesamtgröße des Flurbereinigungsgebietes nunmehr rd. 184 ha.

Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergemeinschaft treten durch diesen Beschluß nicht ein.

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Gießen, Ostanlage Nr. 47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder ver-

lichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Naunheim und den Nachbargemeinden Wetzlar, Hermannstein, Hohenahr, Biebertal, Atzbach, Dutenhofen, Garbenheim, Münchholzhausen, Hüttenberg, Schwingbach, Nauborn, Steindorf, Bielhausen, Aßlar und Waldgirmes öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Naunheim und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Hessischen Amt für Landeskultur, Gießen, Ostanlage 47, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden oder beim Hessischen Amt für Landeskultur in Gießen zu erklären.

Gießen, 29. 3. 1976

Hessisches Amt für Landeskultur
F 633 — Naunheim
StAnz. 26/1976 S. 1207

881

Flurbereinigung Bermuthshain—Ober-Moos Vogelsbergkreis

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die vereinfachte Flurbereinigung von Grundstücken der Gemarkungen Grebenhain, Bermuthshain, Crainfeld und Ober-Moos, Vogelsbergkreis, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage 1, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, aufgeführten Flurstücke festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 198 ha, worin rd. 53 ha Waldfläche enthalten sind. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten
Flurbereinigung von Bermuthshain — Ober-Moos
— L 3181 —“

mit dem Sitz in Grebenhain.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in 6420 Lauterbach, Adolf-Spieß-Straße 34, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Aus-

nahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Grebenhain und Freiensteinau öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den vorgenannten Gemeindeverwaltungen zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb der vorgenannten Frist auch beim Hessischen Amt für Landeskultur, Lauterbach, Adolf-Spieß-Straße 34, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung bzw. mit der Zustellung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden oder beim Hessischen Amt für Landeskultur in Lauterbach zu erklären.

Lauterbach, 23. 4. 1976

Hessisches Amt für Landeskultur
StAnz. 26/1976 S. 1208

Anlage 1

Zu dem Flurbereinigungsgebiet Bermuthshain/Ober-Moos gehören folgende Flurstücke:

Gemarkung Bermuthshain:

- Flur 11, Nr. 17, 18, 20—23, 35—38, 52/1, 53/1, 57, 58 tlw., 59 tlw., 60, 66 tlw.;
- Flur 12, Nr. 76, 77, 78, 94—111, 122/1 tlw., 118/1 tlw., 123 tlw., 124, 1125;
- Flur 13, Nr. 1—12, 13/1, 14/1, 28/1, 29, 57—72, 155/1, 158 tlw., 161 tlw., 162 tlw., 163, 174/1 tlw., 175 tlw.;
- Flur 14, Nr. 115/1—119, 143/1, 143/2, 143/3, 143/4, 157/1, 158, 169, 170 tlw., 173 tlw.;
- Flur 15, Nr. 1, 2, 3, 4/1, 4/2, 4/3, 5, 15—45;
- Flur 16, Nr. 2/1, 20—30, 32/1, 147 tlw., 150, 152 tlw., 153, 155.

Gemarkung Crainfeld:

- Flur 2, Nr. 152, 241 tlw., 285/2;
- Flur 3, Nr. 63 tlw., 68 tlw., 102 tlw.;

Gemarkung Grebenhain:

- Flur 10, Nr. 1—9, 13, 48, 49, 53, 54, 67.

Gemarkung Ober-Moos:

- Flur 1, Nr. 1, 2, 35, 36, 37 tlw., 43, 51 tlw., 111, 117, 113;
- Flur 2, Nr. 9 tlw., 12—17;
- Flur 3, Nr. 1—13, 15—19, 25—35, 38—41, 42 tlw., 68, 77—83, 84 tlw., 85 tlw., 86—93, 152 tlw., 153—158;
- Flur 4, Nr. 1, 2, 4 tlw., 17 tlw., 55 tlw., 59 tlw., 62, 63, 76 tlw., 79 tlw., 83 tlw., 84—89, 92, 93;
- Flur 5, Nr. 1, 4—9, 16—26, 27/1, 27/2, 28, 29, 38 tlw.

Gesamtsumme des Verfahrensgebietes:

rd. 143 ha
rd. 47 ha
rd. 2 ha
rd. 6 ha

rd. 198 ha

882

Flurbereinigung Herbstein-Lanzenhain, Vogelsbergkreis**Flurbereinigungsbeschuß**

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die vereinfachte Flurbereinigung von Grundstücken der Gemarkungen Herbstein und Lanzenhain, Vogelsbergkreis, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die im nachstehenden Verzeichnis, das einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, aufgeführten Grundstücke festgelegt. Es hat eine Größe von rd. 141 ha, worin eine Waldfläche von rd. 67 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung von Herbstein-Lanzenhain“ mit dem Sitz in Herbstein.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechneten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in 6420 Lauterbach, Adolf-Spieß-Straße 34, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Herbstein sowie den Gemeinden Lautertal und Grebenhain öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Herbstein sowie bei den Gemeindeverwaltungen von Lautertal und Grebenhain zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb der vorgenannten Frist auch beim Hessischen Amt für Landeskultur, Lauterbach, Adolf-Spieß-Straße 34, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung bzw. mit der Zustellung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden oder beim Hessischen Amt für Landeskultur in Lauterbach zu erklären.

Lauterbach, 26. 4. 1976

Hessisches Amt für Landeskultur

3408/76

VA Herbstein-Lanzenhain

St.Anz. 26/1976 S. 1209

Anlage zum Flurbereinigungsbeschuß vom 26. April 1976**Verzeichnis**

der dem Flurbereinigungsverfahren Herbstein-Lanzenhain unterliegenden Grundstücke

Gemarkung Lanzenhain:

Flur 2, Nr. 86, 1,4588 ha; 87, 0,9469 ha; 88/1, 0,6510 ha; 88/2, 0,0399 ha; 88/3, 0,0723 ha;

Flur 3, Nr. 3, 1,3053 ha; 4, 0,1120 ha; 5, 1,9066 ha; 6, 2,1442 ha; 7, 0,2460 ha; 8, 0,0958 ha; 9/1, 1,0196 ha; 9/2, 0,1047 ha; 9/3, 0,7696 ha; 10, 0,9526 ha; 11, 0,1010 ha; 12, 0,6547 ha; 13, 0,0245 ha; 14, 0,6930 ha; 15/1, 0,0420 ha; 15/3, 0,3068 ha; 15/4, 0,5657 ha; 16, 0,0073 ha; 17, 0,9653 ha; 22, 7,6198 ha; 23, 1,2149 ha; 24, 0,2722 ha; 31, 1,9142 ha; 70/2, 0,9245 ha; 71, 2,2796 ha; 72, 0,4160 ha; 73, 2,3869 ha; 74, 0,4279 ha;

Flur 4, Nr. 9, 0,2914 ha; 10, 3,1105 ha; 11, 6,9339 ha; 19/1, 0,2189 ha; 20, 0,6818 ha; 32, 0,2540 ha; 33, 0,9510 ha; 34/1, 1,4732 ha; 34/2, 0,5839 ha; 35, 1,0532 ha; 38, 0,1965 ha; 44, 2,9310 ha; 45, 0,1885 ha; 46, 1,7364 ha; 47/1, 0,3184 ha; 47/2, 0,0745 ha; 48, 0,7165 ha; 67, 0,5943 ha; 103, 1,3627 ha; 104, 0,5378 ha; 105, 0,5520 ha; 106, 0,1920 ha; 107, 6,1188 ha; 108, 0,2305 ha; 109, 1,6662 ha; 111, 0,6840 ha; 138/1, 0,3716 ha; 140, 1,3127 ha;

Flur 8, Nr. 6, 0,3282 ha; 15, 0,5120 ha; 16, 0,5780 ha; 17, 0,1280 ha; 22, 1,2513 ha; 23, 0,9840 ha; 24, 0,0654 ha; 25, 6,7411 ha; 30, 1,4193 ha; 47/3, 0,1140 ha; 58/2, 0,6740 ha; 59, 1,5940 ha;

Zusammen: 82,3671 ha.

Gemarkung Herbstein:

Flur 4, Nr. 119, 1,5920 ha; 120/1, 1,5890 ha; 123, 0,2430 ha; 124, 0,5960 ha; 128, 0,0400 ha; 129, 0,2880 ha; 132, 0,8100 ha; 133, 0,4260 ha; 134, 1,6260 ha; 135, 0,0060 ha; 136, 0,3480 ha; 137, 0,2770 ha; 138, 0,9240 ha; 146, 0,0236 ha; 186, 0,7330 ha; 187, 0,5430 ha; 188, 0,1880 ha; 189, 0,0630 ha; 190, 0,9950 ha; 204, 0,3910 ha; 206, 0,0610 ha; 209, 0,5070 ha; 210, 0,0890 ha; 211, 1,2830 ha; 212, 35,4120 ha;

Flur 19, Nr. 2, 1,6130 ha; 3, 0,0534 ha; 4, 0,2010 ha; 5, 0,2310 ha; 6, 0,4860 ha;

Flur 20, Nr. 36, 0,1410 ha; 37, 0,7240 ha; 38, 0,8090 ha; 39, 0,6550 ha; 40, 0,9034 ha; 41, 0,0686 ha; 42, 0,9280 ha; 43, 0,5110 ha; 44, 0,6990 ha; 45, 1,2730 ha; 46, 0,3260 ha;

Zusammen 58,6760 ha.

Verfahrensfläche:

Lanzenhain	82,3671 ha
Herbstein	58,6760 ha
	141,0431 ha

883

Förderung des Privatwaldes;

hier: Aufgabenabgrenzung zwischen Einheitsforstamt und Forstlicher Wirtschaftsberatung

Bezug: Erlaß vom 17. 3. 1970 (St.Anz. S. 763)

Die Förderung des Privatwaldes erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Hess. Forstgesetzes nach meinem Grundsatzerlaß vom 17. 3. 1970 (St.Anz. S. 763). Dabei sind maßgeblich die Einheitsforstämter und die Forstlichen Wirtschaftsberatungen eingeschaltet. Die solchermaßen durchgeführte Privatwaldbetreuung hat sich bewährt und wird seitens der Waldbesitzer anerkannt. Zur Vermeidung von Reibungsverlusten durch Kompetenzschwierigkeiten erscheint eine deutlichere

Abgrenzung der Aufgaben der Forstämter und der Forstlichen Wirtschaftsberatungen erwünscht. Letztlich ist der Erfolg jedoch von dem auf das gemeinsame Ziel ausgerichteten Willen zur Zusammenarbeit aller Beteiligten abhängig.

Unter Aufrechterhaltung der Grundsätze meines Erlasses vom 17. 3. 1970 bitte ich in Zukunft folgende Aufgabenverteilung bei der Beratung, Betreuung und Förderung des Privatwaldes zu beachten:

1. Aufgaben, die vom Einheitsforstamt ausgeführt werden

- a) Bewirtschaftung des Gemeinschaftswaldes gemäß § 43 HessForstG
- b) Allgemeine Förderung gemäß § 3 der 3. DVO zum HessForstG
- c) Forsttechnische Leitung und forsttechnischer Betrieb im Privatwald nach Verträgen gemäß § 4 der 3. DVO zum HessForstG
- d) Forstaufsicht gemäß §§ 60, 61 und 62 Abs. 1 und 2 HessForstG
- e) Bildung von Forstbetriebsgemeinschaften auf Forstamts-ebene, Mitwirkung und Hilfe bei der Geschäftsführung forstlicher Zusammenschlüsse (dabei können die Forstämter die Mitarbeit der Forstlichen Wirtschaftsberatungen in Anspruch nehmen)
- f) Mitwirkung bei Flurbereinigungsverfahren, sobald Wald einbezogen wird, soweit — in Ausnahmefällen — der Regierungspräsident nicht eine Forstliche Wirtschaftsberatung entsprechend meinem Erlaß vom 16. 1. 1976 (StAnz. S. 458) mit dieser Aufgabe betraut
- g) Forstlicher Teilplan bei agrarstrukturellen Vorplanungen auf Forstamts-ebene, soweit in Einzelfällen nicht der Regierungspräsident eine Forstliche Wirtschaftsberatung damit beauftragt
- h) Forstliche EG-Projekte und andere Förderungsprogramme, soweit sie sich auf Forstamts-ebene beschränken
 - Grundlagenerhebung, Aufstellung, Anmeldung
 - Abstimmung mit anderen Projekten
 - Finanzielle Abwicklung, Mittelbeschaffung, -verteilung
 - Abrechnung, Prüfung
 Dabei können die Forstämter die Mitarbeit der Forstlichen Wirtschaftsberatung in Anspruch nehmen.

2. Aufgaben, die von den Forstlichen Wirtschaftsberatungen ausgeführt werden

- a) Bildung regionaler, d. h. über Forstamts-ebene hinausgehender forstlicher Zusammenschlüsse; Mitwirkung bei deren Geschäftsführung

- b) Forstlicher Teilplan bei forstamtsüberschreitenden agrarstrukturellen Vorplanungen als Grundlage forstlicher Förderungsprogramme. Mitwirkung bei der Forstlichen Rahmenplanung nach Bundeswaldgesetz nach Weisung der Regierungspräsidenten in Abstimmung mit den Forstämtern
- c) Forstliche EG-Förderungsprojekte und andere regionale Maßnahmen nach Bundeswaldgesetz und Gemeinschaftsaufgabengesetz
 - Grundlagenerhebung, Aufstellung, Anmeldung
 - Abstimmung mit anderen Projekten
 - Finanzielle Abwicklung, Mittelbeschaffung, -verteilung
 - Abrechnung, Prüfung
- d) Waldaufnahme als Grundlage für Waldverzeichnisse gemäß § 2 HessForstG und als Unterlage für die Privatwaldbewirtschaftung nach § 4 der 3. DVO zum HessForstG, soweit nicht nach Entscheid des Regierungspräsidenten einzelne Forstämter diese Arbeiten selbst übernehmen
- e) Unterstützung der Forstämter bei der allgemeinen Beratung und Fortbildung der Waldbesitzer, z. B. bei Vorbereitung und Durchführung von Waldbauernlehrgängen, Durchführung von Waldbauernversammlungen, Herausgabe von Merkblättern und Informationsschriften
- f) Beratung in speziellen betriebswirtschaftlichen Fragen auf Anforderung des Waldbesitzers, z. B. bei Erbaueinsetzungen, Waldverpachtungen, Waldbeileihung, Waldbesteuerung, Fragen des Verhältnisses Wald — landwirtschaftlicher Betrieb u. ä.
- g) Waldbewertungen und Gutachten im Privatwald in Verbindung mit der Hess. Forsteinrichtungsanstalt
- h) Forsteinrichtung im Gemeinschaftswald und im übrigen Privatwald bis 100 ha, soweit die Hess. Forsteinrichtungsanstalt solche Arbeiten nicht übernehmen kann
- i) Hilfeleistung für Privatwalddeszernat in Privatwaldungen (Schutzforsten) gemäß §§ 53, 54, 55 Abs. 1 und § 62 Abs. 3 HessForstG

Zur erfolgreichen Durchführung vorstehender Aufgaben ist die gegenseitige Abstimmung und Hilfe der Forstlichen Wirtschaftsberatungen und der örtlich zuständigen Forstämter erforderlich.

Die Ziffer 3.12 des Bezuserlasses ist zu streichen.

Wiesbaden, 21. 5. 1976

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III B 2 — 7142 — K 20

StAnz. 26/1976 S. 1209

884

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Ersten Kriminalhauptkommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Karl-Heinz Wilhelm Scheib (15. 4. 1976);

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Heinz Gustav Much (29. 4. 1976);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Werner Hain (12. 4. 1976), Jürgen Reitz, Wolfgang Schärpf, Wolfgang Wilhelm Seipp (sämtlich 27. 4. 1976), Wilfried Rabe (28. 4. 1976);

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Alfred August Kaufhold (27. 2. 1976), Hermann Schneider (13. 4. 1976), Karl Hermann Pein (27. 4. 1976);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Kriminalhauptkommissar (BaL) Günter Drexel (27. 4. 1976), die Polizeihauptkommissare (BaL) Gert Ewelt (27. 4. 1976), Rudolf Brosig (30. 4. 1976);

in den Ruhestand getreten:

Erster Kriminalhauptkommissar (BaL) Helmut Fackel, Erster Polizeihauptkommissar (BaL) Gustav Tietz, die Polizeihauptkommissare (BaL) Wilhelm Isheim, Emil Schneider, Johannes Karl Georg Zeller (sämtlich 31. 3. 1976);

Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Eduard Hampl (28. 4. 1976);

Polizeipräsident in Darmstadt

ernannt:

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Wilhelm Gottlieb Lehnert (6. 4. 1976), Werner Manfred Stritzke (27. 4. 1976);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptkommissar (BaL) Robert Wolff (1. 5. 1976);

Polizeipräsident in Frankfurt (Main)

ernannt:

zur **Kriminalhauptkommissarin** Kriminaloberkommissarin (BaL) Sieglinde Guba (27. 4. 1976);

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Erich Lill (27. 4. 1976);

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Axel Becker, Wolf-Peter Buchholz, Lothar Manthey, Wolfgang Nebelung, Hans-Robert Philipp (sämtlich 15. 4. 1976), Jürgen Hild, Günter Storch (beide 21. 4. 1976), Manfred Walter Kurt Ensinger, Bernhard Langer, Horst Adolf Münscher (sämtlich 26. 4. 1976), Wolfgang Remann (27. 4. 1976);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Günter Druschel (9. 4. 1976);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Kriminalhauptkommissar (BaL) Horst Heinrich Melchior (20. 4. 1976);

in den **Ruhestand** getreten:

Kriminalhauptkommissar (BaL) Albert Puschke (31. 3. 1976);

in den **Ruhestand** versetzt:

Polizeihauptkommissar (BaL) Karlhans Koch (30. 4. 1976);

Polizeipräsident in Kassel

ernannt:

zum **Ersten Kriminalhauptkommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Horst Schirakowski (14. 4. 1976);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Willfried Giesler, Rudolf Ondruch, Lutz Wiegang (sämtlich 14. 4. 1976);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Kriminalhauptkommissar (BaL) Ernst Mohr (15. 4. 1976);

in den **Ruhestand** getreten:

Erster Kriminalhauptkommissar (BaL) Hermann Hoppe (31. 3. 1976), Kriminalhauptkommissar (BaL) Horst Hugo Ittrich (31. 3. 1976);

Polizeipräsident in Offenbach (Main)

ernannt:

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Dieter Glib, Günther Ziegler (beide 27. 4. 1976);

Polizeipräsident in Wiesbaden

ernannt:

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Karl Heinz Müller (27. 4. 1976);

zum **Amtsrat Amtmann** (BaL) Konrad Reininger (1. 4. 1976);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Egon Bantel (30. 4. 1976);

in den **Ruhestand** getreten:

Erster Polizeihauptkommissar (BaL) Johann Steinhauer (31. 3. 1976);

Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Udo Michalke (5. 4. 1976), Leopold Seidler (26. 4. 1976);

in den **Ruhestand** getreten:

Polizeioberkommissar (BaL) Karl Friedrich Müller, Erster Polizeihauptkommissar (BaL) Wilhelm August Reinhard Zieße (beide 31. 3. 1976);

Hessische Polizeischule

ernannt:

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Karl Heinrich Grasmeier (1. 4. 1976);

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Hermann Egidius Reis (2. 4. 1976);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Otto Hawran (26. 4. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer Brigitte Obermeier (15. 4. 1976);

Hessisches Landeskriminalamt

ernannt:

zum **Chemierat (BaP)** z. A. Dr. Dietmar Bernhauer (15. 4. 1976);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Ernst Wilhelm Baer, Gerhard Fritsch, Dietmar

Mazal, Erika Schenk, Ernst Dieter Schmidt, Hans-Peter Oehmichen (sämtlich 15. 4. 1976), Wolfgang Daschner (30. 4. 1976);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die Kriminalhauptkommissare (BaL) Erwin Josef Pohl (9. 4. 1976), Hans Theodor Beilstein (26. 4. 1976);

versetzt:

an die Landesanstalt für Umweltschutz in Karlsruhe des Landes Baden-Württemberg Chemierat Dr. Friedemann Dinglinger (1. 3. 1976);

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ernannt:

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Rudi Willi Birlenbach, Hans Wesp (beide 26. 4. 1976);

zum **Amtsrat Amtmann** (BaL) Emil Arheilger (1. 4. 1976);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Wolf-Dieter Weidner (1. 4. 1976), Johann Leonhard Gleiß (15. 4. 1976), Heinrich Schlüter (28. 4. 1976);

Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt:

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Günter Erich Andreas, Reinhold Theodor Hohmann, Joachim Peter Glogowski, Karlheinz Schäfer (sämtlich 30. 4. 1976).

Wiesbaden, 31. 5. 1976

Der Hessische Minister des Innern
III B 43 — 8 b 4

StAnz. 26/1976 S. 1210

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Regierungsoberrat z. A. (BaP)** Angestellter Dipl.-Kaufm. Erhard Hupe (14. 4. 1976);

zu **Regierungsräten (BaL)** die Regierungsräte z. A. (BaP) Jürgen Möller (1. 4. 1976), Florian Lühsdorf (15. 4. 1976);

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Walter Dorn, Hubert Aust, Hans Kossert, Werner Mosgraber, Willy Schmidt (sämtlich 13. 4. 1976);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Karl-Heinz Schentke, LA Main-Kinzig-Kreis, Friedrich Droste, LA Wetteraukreis (beide 1. 4. 1976), Matthias Neibig, LA Main-Taunus-Kreis (22. 4. 1976), die Oberinspektoren (BaP) Harald Nickel, Lothar Pfirsching, Brigitte Wennrich, Georg Petzold (sämtlich 1. 4. 1976);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Hartmut Behnke, Ursula Kiefer, Ulrike Treutler, Hans Schwab, Gabriele Geschke, Werner Euler, LA Offenbach, Günter Veix, LA Darmstadt (sämtlich 30. 4. 1976), Manfred Rebischke, LA Dieburg, Willibald Herlt, LA Dieburg, Hermann Kraukau, LA Hochtaunuskreis (sämtlich 29. 4. 1976), die Inspektoren (BaP) Gerhard Köhn, Karin Riedl, Norbert Stark, Horst Gunkelmann, Heinz Leißler, Werner Opper, Sigrid Geider, Karl-Heinz Blodt, Gisela Krause, Gisela Debus (sämtlich 30. 4. 1976);

zu **Inspektoren (BaL)** die Inspektoren z. A. (BaP) Wilhelm Pfeifer (1. 4. 1976), Wolfgang Steiger (5. 4. 1976), Friedrich Haas, LA Dieburg (1. 4. 1976);

zu/zur **Inspektoren/in** die Inspektoren/in z. A. (BaP) Gisela Pfeifer, Hans Jürgen Ladleif, Roland Rapp, Kurt Rudolf, Rainer Volk, Wolfgang Wagner, Rolf Wenicker (sämtlich 1. 4. 1976);

zu **Inspektoren** die Hauptsekretäre (BaL) Manfred Fiedler, LA Wetzlar (1. 4. 1976), Peter Paul Würz, LA Limburg (14. 4. 1976);

zu **Inspektoren** die Obersekretäre (BaP) Klaus Hechler, Anita Knell, Silvia Kraft (sämtlich 1. 4. 1976);

zu **Inspektoren z. A. (BaP)** die Inspektoranzwarter (BaW) Wolfgang Pohl, Josef Hiegl, Klaus Block, Reinhold Petri, Willi Karsch, Götz Weitoll, Angelika Kunkelmann, Edgar Buchwald, Hans-Günter Muth, Friedrich Müller, Karl Heinz Haus, Helene Wöllner, Ellen Breitwieser (sämtlich 1. 4. 1976), Heinz Rosenberg (14. 4. 1976);

zur **Inspektoranzwarterin (BaW)** Verwaltungspraktikantin Angelika Bauer (1. 4. 1976);

zum **Baureferendar (BaW)** Herbert Winkler (1. 4. 1976);

zu **Hauptsekretären** die Obersekretäre (BaL) Peter Dieth, LA Bergstraße (1. 4. 1976), Ursula Gameira Troeira, LA Main-Kinzig-Kreis (26. 4. 1976), Otfried Mechsner, LA Main-Kinzig-Kreis (27. 4. 1976), Polizeiobermeister (BaL), Erich Hans Herz, LA Groß-Gerau (1. 4. 1976);

zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister (BaL) Heinrich Bilz, LA Main-Kinzig-Kreis (26. 4. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Inspektor (BaP) Manfred Jakob, LA Untertaunuskreis (15. 4. 1976);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektor (BaL) Peter Schroebel (30. 4. 1976) gem. § 51 i. V. m. § 52 Abs. 1 HBG;

entlassen:

Assistentin (BaP) Heike Giebner (2. 4. 1976) gem. § 41 Abs. 1 HBG.

Darmstadt, 26. 5. 1976

Der Regierungspräsident

I 2 — 71 02/07 (E)

StAnz. 26/1976 S. 1211

Hessisches Landeskriminalamt

ernannt:

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Karl-Heinz Pöser (28. 4. 1976);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Reinhard Brack, Horst Geißer, Rolf Gengel, Günther Heuchert, Rainer Kaiser, Wolfgang Lang, Michael Reuter, Peter Werner (sämtlich 28. 5. 1976), Rainer Koch (31. 5. 1976).

Wiesbaden, 1. 6. 1976

Hessisches Landeskriminalamt

VII.1 — 8

StAnz. 26/1976 S. 1212

Der Polizeipräsident in Frankfurt (Main)

ernannt:

zu **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeioberwachmeister (BaP) Thomas Alfien, Siegfried Ambros, Kunibert Werner Gottschalk, Helmut Robert Padalsky, Karl-Heinz Friedrich Reichert, Gerhard Reinecke, Karl Reuter (sämtlich 3. 5. 1976), Herbert Karl Berneburg, Alexander Böhm, Eckart Brüne, Erhard Dick, Andreas Flach, Edwin Frei, Timo Herrmann, Norbert Herwig, Walter Hofer, Wolfgang Aloysius Jost, Frank Kalbhenn, Karl Ludwig Köhler, Michael Liebisch, Wolfgang Link, Martin Hermann Willi Lissmann, Wilfried Löber, Ralf Mangels, Otto Mertens, Harald Nitschke, Gerhard Paesler, Peter Pötter, Rainer Rohde, Hans-Jürgen Schmidt, Rüdiger Schmidt, Oskar Schumitz, Ernst Jürgen Seibel, Bernd Seitz, Günter Werner, Reinhard Hermann Wirfler, die Polizeiwachmeister (BaP) Klaus Hermann Born, Olaf Dana, Ralf Dreßen, Karl-Heinz Ewe, Joachim Fritz, Axel Fuchs, Klaus Hermann Heck, Gerhard Eduard Hohmann, Rudolf Kleinicke, Hans-Jürgen Lisson, Reimund Marx, Helmut May, Wilfried Möllmeier, Uwe Müller, Jürgen Martin Rath, Hubertus Athanasius Reith, Dieter Schade, Rudi Schäfer, Gerhard Karlheinz Schindler, Dieter Wilhelm Schleicher, Horst Heinz Schleicher, Peter Heinrich Wilhelm Schreimb, Klaus Schulz, Norbert Seidemann, Volker Georg Sieler, Peter Spitzer, Jürgen Thielke, Jürgen Wirth, Jörg Wolf, Rolf Albach, Heinrich Josef Arnold, Heinrich Baron, Bernhard Baytz, Peter Beuermann, Reinhard Beyer, Helmut Birke, Thomas Walter Bracht, Günter Erwin Brandt, Volker Brandt, Claus Brill, Jürgen Bünge, Thomas Buttenberg, Winfried Conrad, Helmut Friedrich Cronau, Rolf-Rüdiger Damberg, Peter Willi Deubel, Michael Eberhardt, Ulrich Engelhardt, Michael Flegel, Andreas Freybott, Josef Funk, Manfred Goldmann, Christoph Heck, Axel Heidgen, Karl-Heinz Henkes, Hartmut Hensel, Udo Hepperle, Karl Heyer, Alfons Höhler, Lothar Hölzgen, Reinhold Humburg, Anton Isermann, Udo Friedhelm Jäckel, Siegfried Jakob, Peter Jünemann, Michael Kaiser, Hans-Peter Kaletsch, Ulrich Katzer, Thomas Kern, Klaus-Heinrich Keßler, Werner Kilian, Karl-Heinrich Gottfried Knigge, Hans Michael Knoch, Uwe Körner, Wolfgang Fritz Körner, Claus Ludwig Köster, Werner Kühn, Karl-Ulrich Landmesser, Eckhard Herbert Lauer, Friedhelm Adolf Leck, Reiner Christian Lederer, Günter Lemmer, Peter Lohmann, Hans-Joachim Lommel,

Herbert Ludwig, Karl-Heinz März, Jürgen Engelbert Metternich, Knut Dieter Heinz Müller, Rainer Hans Herrmann Naumann, Rainer Peuster, Wilfried Pfarr, Siegfried Pfeil, Peter Prestele, Jürgen Proschinger, Werner Reckelkamm, Edgar Rippl, Klaus-Walter Sawin, Hans-Joachim Schabacker, Gerd Scheuermann, Kurt Axel Schmid, Hans-Wilhelm Schmidt, Jürgen Georg Schröpfer, Josef Ernst Sczodrok, Klaus Otto Wilhelm Herbert Spormann, Holm Stiller, Harald Georg Triebstein, Michael Trott, Jürgen Wagner, Rolf Kurt Waßmuth, Alfred Gerhard Weber, Gerhard Weiß, Harald Werner, Gerhard Witwer, Dieter Helmut Wolf, Otfried Würtz, Peter Zaenker (sämtlich 4. 5. 1976), Walter Schüttler (10. 5. 1976), Wolfgang Hempfling (12. 5. 1976), Klaus-Peter Jung (24. 5. 1976);

versetzt:

von der Schutzpolizei des Landes Bayern Polizeimeister (BaL) Herbert Josef Rothweil (1. 6. 1976).

Frankfurt/Main, 31. 5. 1976/3. 6. 1976

Der Polizeipräsident

P III/11 — 8 b 06 07

StAnz. 26/1976 S. 1212

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Landesamt für Bodenforschung

zum **Geologierat** (BaL) Geologierat z. A. (BaP) Carl-Peter Ziehlke (2. 6. 1976).

Wiesbaden, 2. 6. 1976

Hessisches Landesamt

für Bodenforschung

V 1 — 16 — 795/76 — Chr I —

StAnz. 26/1976 S. 1212

Vermessungsverwaltung

ernannt:

zum **Leitenden Vermessungsdirektor** Vermessungsdirektor (BaL) Dipl.-Ing. Gerhard Schneider (18. 5. 1976);

zu **Vermessungsräten** die Vermessungsräte z. A. (BaP) Dipl.-Ingenieure Ewald Krug (12. 2. 1976), Reinhard Limmert (24. 2. 1976);

zum **Vermessungsrat z. A. (BaP)** Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Werner Groß (14. 4. 1976);

zu **Technischen Oberamtsräten** die Technischen Amträte (BaL) Georg Kastner, Katasteramt Wiesbaden (10. 2. 1976), Wolfgang Heß, Katasteramt Dieburg (11. 2. 1976), Walter Böhnlein, Katasteramt Frankfurt (Main)-Höchst, Kurt Meckel, Katasteramt Bad Homburg (beide 13. 4. 1976), Hans Vetter, Katasteramt Michelstadt (14. 4. 1976), Kurt Schlotter (28. 4. 1976), Hans Kautzmann, Katasteramt Heppenheim (21. 5. 1976);

zu **Technischen Amträten** die Technischen Amtmänner (BaL) Paul Janowsky (12. 4. 1976), Walter Conradi, Katasteramt Bad Schwalbach, Heinz Prenntzell, Katasteramt Kassel (beide 13. 4. 1976), Karl Eichler, Katasteramt Gelnhausen (14. 4. 1976);

zu **Technischen Amtmännern** die Technischen Oberinspektoren (BaL) Wolfgang Schmidt, Katasteramt Homberg (12. 4. 1976), Norbert Lauterbach, Katasteramt Kassel, Horst Müller, Katasteramt Frankfurt (Main)-Höchst (beide 13. 4. 1976), Elmar Ebert, Katasteramt Fulda (14. 4. 1976), Jürgen Pelka, Katasteramt Rotenburg (15. 4. 1976);

zu **Technischen Oberinspektoren** die Technischen Oberinspektoren z. A. (BaP) Gerhard Wicke (17. 3. 1976), Michael Pink (19. 3. 1976), Reiner Brauroth, Katasteramt Korbach, Helmut Debus, Katasteramt Biedenkopf, Udo Kühnemann, Katasteramt Weilburg (sämtlich 24. 3. 1976);

zu **Technischen Oberinspektoren z. A. (BaP)** die Technischen Inspektorwärter (BaW) Joachim Deja, Michael Pink, Gerhard Wicke (sämtlich 18. 2. 1976), Roland Böhm, Lothar Eifenthal, Gernot Kopenhagen, Friedrich Langendorf (sämtlich 27. 4. 1976), Eberhard Lenz, Ulrich Paterny, Berthold Völker (sämtlich 28. 4. 1976);

zu **Technischen Inspektorwärtern (BaW)** die Ingenieure (grad.) Hans Anton Hartmann (1. 4. 1976), Herbert Fändrich, Gerhard Mainz, Reinhard Steitz (sämtlich 1. 5. 1976);

zu **Technischen Amtrinspektoren** die Technischen Hauptsekretäre Walter Achenbach, Katasteramt Biedenkopf, Kurt Maurer, Katasteramt Melsungen (beide 2. 4. 1976), Werner Kütthe, Katasteramt Korbach (6. 4. 1976);

zu **Technischen Hauptsekretären** die Technischen Obersekretäre (BaP) Heinrich Schupp (1. 4. 1976), Manfred Anders, Katasteramt Gelnhausen (2. 4. 1976), Helmut Lingenfelder, Katasteramt Rotenburg, Walter Mohr, Katasteramt Gießen (beide 5. 4. 1976), die Technischen Obersekretäre (BaL) Wolfram Bing, Katasteramt Lauterbach, Friedrich Hartmann, Katasteramt Marburg (beide 2. 4. 1976);

zu **Technischen Hauptsekretärinnen** Technische Obersekretärin (BaP) Roswitha Genuit, Katasteramt Homberg (2. 4. 1976), Technische Obersekretärin (BaL) Ingeborg Hose, Katasteramt Rotenburg (5. 4. 1976);

zu **Technischen Obersekretären** die Technischen Sekretäre (BaP) Uwe Krenzel, Katasteramt Dieburg, Gerhard Meuer, Katasteramt Weilburg, Reinhold Schroth, Katasteramt Offenbach (sämtlich 1. 4. 1976), Karl-Heinz Helle, Katasteramt Bad Homburg, Heinz Hilgenberg, Katasteramt Melsungen, Dieter Musmann, Katasteramt Kassel, Hartmut Rink, Katasteramt Wetzlar (sämtlich 2. 4. 1976), die Technischen Sekretäre (BaL) Burckhard Mielke, Katasteramt Homberg, Walter Reich, Katasteramt Dillenburg (beide 2. 4. 1976), Manfred Brandner, Katasteramt Korbach (6. 4. 1976), Kurt Kespelher, Katasteramt Hofgeismar (8. 4. 1976);

zu **Technischen Obersekretärinnen** die Technischen Sekretärinnen (BaP) Sylvia Beyerle (1. 4. 1976), Monika Pätz, Katasteramt Frankfurt (Main) (5. 4. 1976);

zu **Technischen Sekretären** die Technischen Sekretäre z. A. (BaP) Roland Dietrich, Heinz Jox (beide 19. 3. 1976), Michael Käppele, Katasteramt Dillenburg (22. 3. 1976), Gerhard Deist (25. 3. 1976), Armin Rupp, Katasteramt Dillenburg (27. 3. 1976), Wolfgang Panz (29. 3. 1976);

zur **Technischen Sekretärin** Technische Sekretärin z. A. (BaP) Marlene Wilhelm (18. 3. 1976);

zum **Technischen Assistenten (BaP)** Technischer Assistentenanwärter (BaW) Ulrich Flügel (1. 6. 1976);

zu **Technischen Assistentinnen** die Technischen Assistentinnen z. A. (BaP) Annemarie Möschl, Jutta Schönbach (beide 4. 3. 1976);

zu **Technischen Assistenten z. A. (BaP)** die Technischen Assistentenanwärter (BaW) Lothar Steube, Günter Zirpins (beide 16. 3. 1976);

zu **Technischen Assistentinnen z. A. (BaP)** die Technischen Assistentenanwärterinnen (BaW) Angelika Back, Brigitte Hantl, Ute Schulz, Elisabeth Siebert, Ute Schöninger (sämtlich 16. 3. 1976);

zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister (BaL) Bernhard Kahler (1. 4. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Vermessungsrat (BaP) Reinhard Klöppel (15. 5. 1976), die Technischen Oberinspektoren (BaP) Walter Rauch, Katasteramt Arolsen (23. 2. 1976), Dieter Hoos, Katasteramt Schwalmstadt (23. 3. 1976), Wolfgang Ulkan, Katasteramt Eschwege, Horst Sdunneck (beide 7. 4. 1976), Walter Schäfer, Katasteramt Schwalmstadt (13. 5. 1976), Technische Oberinspektorin (BaP) Barbara Neumann (2. 4. 1976), die Technischen Hauptsekretärinnen (BaP) Ute Weldert, Katasteramt Weilburg (4. 2. 1976), Ursula Wienecke (20. 5. 1976), Technischer Obersekretär (BaP) Heinrich Reineck, Katasteramt Rüdesheim (5. 4. 1976), die Technischen Obersekretärinnen (BaP) Ingeborg Weise, Katasteramt Hofgeismar (11. 5. 1976), Ursula Wollny, Katasteramt Darmstadt (12. 5. 1976);

in den **Ruhestand** getreten:

Technischer Oberamtsrat Kurt Kernchen (29. 2. 1976), die Technischen Amtsräte Walter Weiß, Katasteramt Darmstadt (29. 2. 1976), Walter Diekmann, Katasteramt Marburg (31. 3. 1976), Oberamtsmeister Karl Scholl (31. 3. 1976);

in den **Ruhestand** versetzt:

Technischer Amtsrat Eugen Stroh (29. 2. 1976).

Wiesbaden, 2. 6. 1976

Hessisches Landesvermessungsamt
P Z 12

St.Anz. 26/1976 S. 1212

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Hessisches Landgestüt Dillenburg

ernannt:

zum **Gestütwärter z. A. (BaP)** Jürgen Pelz (1. 6. 1976);

zu **Gestütwärtern** die Gestütwärter z. A. (BaP) Thomas Sack, Erhard Schwalm (beide 8. 5. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Gestütwärter (BaP) Norbert Scheler (12. 5. 1976);

in den **Ruhestand** getreten:

Landwirtschaftsdirektor (BaL) Armin Holzrichter (1. 6. 1976).

Dillenburg, 3. 6. 1976

Hessisches Landgestüt

St.Anz. 26/1976 S. 1213

885 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz — USG —

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom 22. Oktober 1957 (GVBl. S. 143) übertrage ich mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 dem Magistrat der Stadt Maintal für seinen Geschäftsbereich die Feststellung und Bewilligung der Leistungen zur Unterhaltssicherung als Weisungsaufgabe.

Darmstadt, 31. 5. 1976

Der Regierungspräsident

II 8 a — 95 b 04 1 (9)

In Vertretung

gez. B a c h

St.Anz. 26/1976 S. 1213

886

Aufhebung der „Neubürger-Bechhold-Stiftung — Institut für Kolloidforschung“, Sitz Frankfurt (Main)

Gemäß § 9 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich auf Grund des Vorstandsbeschlusses vom 27. 2. 1976 die

„Neubürger-Bechhold-Stiftung — Institut für Kolloidforschung“, Sitz Frankfurt (Main),

aufgehoben.

Das Stiftungsvermögen fällt gemäß § 12 der Stiftungsverfassung an die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt

(Main) mit der Verpflichtung, es in Anlehnung an den bisherigen Stiftungszweck der Nachfolgeinstitution des Institutes für Kolloidforschung, der Abteilung für Physikalische Biochemie und Kolloidforschung im Gustav-Embden-Zentrum der Biologischen Chemie, zu übertragen.

Darmstadt, 8. 6. 1976

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 d 04/11 (19) — 115

St.Anz. 26/1976 S. 1213

887

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vorsperre-Twisteltalsperre“ in der Gemarkung Braunsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und § 15 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. I S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutz-

buch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus der Vorsperre der Twistalsperre Arolsen-Wetterburg sowie dem angrenzenden Ufergelände in der Gemarkung Braunsen, Ldkrs. Waldeck-Frankenberg.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft von der Einmündung der Kreisstraße 8 in die Bundesstraße 450 in südwestlicher Richtung entlang der Kreisstraße 8 bis zur Einmündung des Feldweges Flur 10, Flurstück 24, sodann diesem folgend in südwestlicher Richtung, entlang der Grabenparzelle Flur 10, Flurstück 30 sowie deren gedachter Verlängerung bis zum linksseitigen Ufer der Twiste, der Twiste abwärts folgend bis zum südlichen Eckpunkt des Grundstücks Flur 10, Flurstück 9, entlang dieser Flurstücksgrenze in etwa westlicher Richtung zum Graben Flur 10, Flurstück 27, sodann diesen überquerend entlang der östlichen Grenze des Grundstücks Flur 10, Flurstück 5 in etwa nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Feldweg Flur 10, Flurstück 21, diesem und in seiner Verlängerung dem Weg Flur 12, Flurstück 55/44, 53/43 und 52/25 entlang in nordöstlicher bis nördlicher Richtung zur Einmündung des Weges in die B 450, danach nach Südosten abknickend unterhalb des südwestlichen Randes des Brückenbauwerks entlang der B 450 bis zu deren Kreuzung mit der Kreisstraße 8 (die erwähnten Wegeparzellen sowie die Fahrbahnen der B 450 und der Kreisstraße 8 ausschließend).

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in 2 Flurkarten im Maßstab 1 : 2500 (Flur 12) bzw. 1 : 1250 (Flur 10) rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg — untere Naturschutzbehörde — in Korbach und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege (oder Flächen) zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen oder Feuer anzuzünden;
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hess. Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. I S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) zu beeinträchtigen;
8. feste oder flüssige Abfälle sowie Abwässer jeglicher Art einzubringen, Autowracks abzustellen, Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;

9. Bauwerke aller Art errichten oder zu erweitern; auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
12. Biozide — mit Ausnahme auf dem Grundstück Flur 10, Flurstück 18, der Gemarkung Braunsen — anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. zu baden und die Wasserfläche mit Wasserfahrzeugen und schwimmenden Gegenständen aller Art zu befahren;
15. die Fischerei auszuüben;
16. die Jagd auszuüben;
17. den Wasserstand in der Vorsperre — unbeschadet des § 4 Abs. 1, Nr. 3 und § 5 Abs. 1 — abzusenken.

§ 4

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die ganzjährige Nutzung des Sperrerraumes der Vorsperre Twistalsperre für die Rückhaltung auftretenden Hochwassers;
2. die notwendigen Arbeiten zur Herstellung und Instandhaltung der Vorsperre;
3. das Entschlammern und Räumen der Vorsperre sowie Absenken des Wasserstandes in der Zeit vom 16. 7. bis 31. 3. des Jahres;
4. Arbeiten zur Überwachung, Wartung und Unterhaltung der im Naturschutzgebiet verlegten Wasserleitungen, Abwasserleitungen, Kabel und der in der nördlichen Ecke des Schutzgebietes liegenden Abwasserpumpstation;
5. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Nutzungsumwandlung von Wiesen oder Weiden;
6. die forstwirtschaftliche Nutzung ohne Waldneuanlage;
7. der Personen- und Güterverkehr der Eigentümer oder der sonst Berechtigten im notwendigen Umfang;
8. die Maßnahmen des Jagdschutzes;
9. die nach § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben in verwildertem Zustand.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen. Hierzu zählt das Abfischen der Vorsperre zur Aufrechterhaltung des biologischen Gleichgewichts sowie eine Absenkung des Wasserstandes in der Zeit vom 1. 4. bis 15. 7. des Jahres, wenn unabwendbare wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist vor solchen Maßnahmen zu hören.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

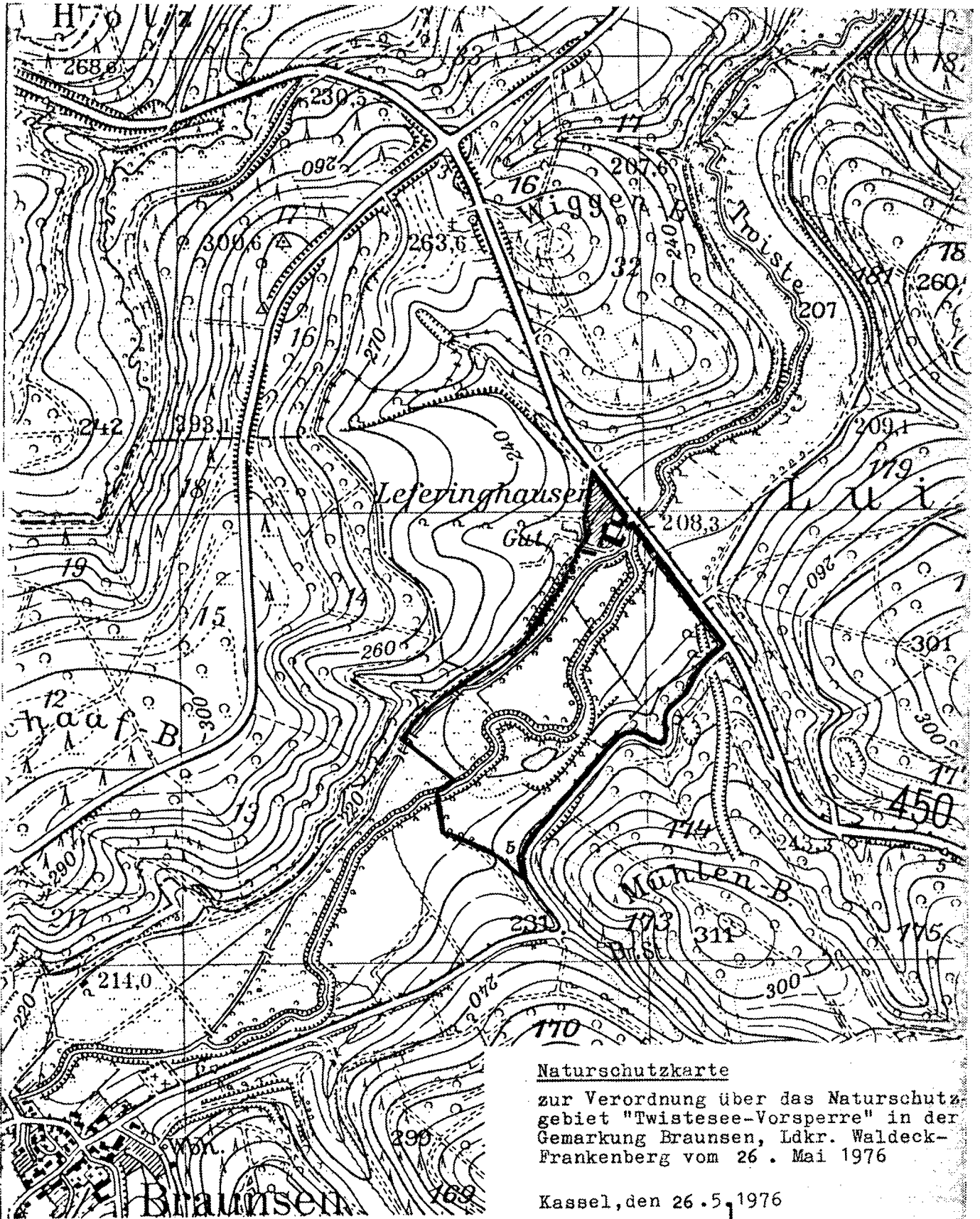
(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen und Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde in dem Naturschutzgebiet eintretende Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der VO zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).



Naturschutzkarte

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Twistesee-Vorsperre" in der Gemarkung Braunsen, Ldkr. Waldeck-Frankenberg vom 26. Mai 1976

Kassel, den 26.5.1976

Der Regierungspräsident.
Höhere Naturschutzbehörde

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b) des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 21 Abs. 3 Buchst. a) des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. lärm, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;
8. Abfälle oder Abwässer einbringt, Autowracks abstellt, Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt, oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 3 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 12 Biozide anwendet;

13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);

14. badet oder die Wasserfläche mit Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Gegenständen aller Art befährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);

15. angelt oder die Fischerei ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);

16. die Jagd ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);

17. den Wasserstand in der Vorsperre absenkt (§ 3 Abs. 2 Nr. 17).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der VO zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 26. 5. 1976

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Vilm ar

StAnz. 26/1976 S. 1213

Buchbesprechungen

Registerrecht. Handbuch der Rechtspraxis, Band VII. Bearbeitet von Dr. Theodor K e i d e l, Oberlandesgerichtsrat a. D. am Bayerischen Obersten Landesgericht, Dr. Hans S c h m a t z, Senatspräsidenten a. D. am Bayerischen Obersten Landgericht, und Kurt S t ö b e r, Oberamtsrat, Fachbereich Rechtspflege Starnberg, 3., neubearbeitete und erweiterte Auflage, 1976, XL, 664 S., in Leinen 108,— DM, Verlag C. H. Beck, München.

Im Gegensatz zu der 1960 erschienenen zweiten Auflage hat das Werk, welches damals noch als Handbuch der amtsgerichtlichen Praxis erschien, an Umfang erheblich zugenommen. Es wendet sich nun nicht nur in erster Linie an die Registergerichte, also an Richter, Rechtspfleger und Urkundsbeamte, sondern versteht sich jetzt als ein Handbuch für alle, die sich mit dem Registerrecht befassen müssen. Insbesondere spricht es die Notare an, die seit Inkrafttreten des Beurkundungsgesetzes für die Beglaubigungen und Beurkundungen von Anmeldungen fast ausschließlich zuständig sind.

Das Handbuch ist auf dem neuesten Stand. Die jüngsten Änderungen des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher und der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung sind eingearbeitet. Desgleichen ist die neueste Literatur und Rechtsprechung berücksichtigt. Alle einschlägigen Probleme sind — soweit erkennbar — behandelt. Der dadurch über das übliche Maß hinaus angewachsene Anmerkungsapparat gibt ausführlich die Quellen an, die Fundstellen der Entscheidungen sogar oft in mehreren Zeitschriften.

Die Gliederung des Handbuches ist erfreulicherweise unverändert. Zusammenfassende Kapitel stellen systematisch die allgemeine Rechtslage dar. Die sich jeweils an Hand von gut ausgewählten Musterbeispielen den Gang einer Firma von ihrem Entstehen bis zu ihrem Erlöschen mit all seinen schwierigen Zwischenstationen deutlich erkennen.

Durch seine ausführliche, gründliche und aktuelle Bearbeitung dürfte sich das Buch zu dem Standardwerk des Registerrechts entwickelt haben. Das Buch kann uneingeschränkt allen Benutzern zum erfolgreichen Gebrauch empfohlen werden.

Richter am OLG Schmidt von Rhein

Städtebauförderungsgesetz. Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden, vom 27. Juli 1971, sowie Sammlung des einschlägigen Bundes- und Landesrechts einschließlich der Verwaltungsvorschriften. Kommentar von Dr. jur. Wilhelm H a n s. 1. Auflage 1971. 32. Ergänzungslieferung, Stand 1. November 1975, 324 S., in Schläufe, 52,— DM; 33. Ergänzungslieferung, Stand 1. Februar 1976, 294 S., in Schläufe, 46,— DM. Loseblattausgabe in vier Bänden, Gesamtwerk, Stand 1. Februar 1976, 71,— DM. Verlag R. S. Schulz, München.

Die beiden Lieferungen ergänzen den Kommentarteil und bringen die Textsammlung durch Berücksichtigung vorgenommener Änderungen auf aktuellen Stand.

Die 32. Ergänzung enthält im bundesrechtlichen Teil den Kommentar zu § 2 Städtebauförderungsgesetz sowie zu den §§ 5 bis 9. Der landesrechtliche Teil berücksichtigt die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein. Besonderes Interesse dürfte daraus für die Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über Bauvorschriften in bauaufsichtlichen Verfahren vom 30. Januar 1975 — Bauvorschriftenverordnung — (GVBl. S. 174) und den sog. Stellplatzplan vom 10. Juni 1975 (ABl. Schleswig-Holstein 1975 S. 839) bestehen. Zwei hessische Regelungen werden wiedergegeben: „Richt-

linien für das gemeinsame Modernisierungsprogramm des Bundes und des Landes Hessen (Modernisierungsrichtlinien 1975) vom 16. Januar 1975 (StAnz. S. 301)“; sowie „Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 29. Januar 1975 (StAnz. S. 331) betr. Abgabefreiheit nach § 76 StBauFG; hier: Notarkosten für den Grunderwerb im Rahmen des Städtebauförderungsgesetzes“.

Mit der 33. Ergänzungslieferung wird die Kommentierung des Städtebauförderungsgesetzes mit Erläuterungen zu den §§ 10 bis 12 weitergeführt. Im übrigen sind im bundesrechtlichen Teil eine Anzahl Austauschblätter, die inzwischen vorgenommene Änderungen bei folgenden Vorschriften berücksichtigen: Bundesbaugesetz, Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz nebst Durchführungsverordnung, Wohnungsbau- und Familienheimgesetz, Ablösungsverordnung, Grundstücksverkehrsgesetz und Erbbaurechtsverordnung. Der landesrechtliche Teil bringt den Abdruck der Landesbauverordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53).

Den Nachträgen entsprechend wird auch das Beiwerk wie Haupttitel sowie Inhaltsübersichten und -verzeichnisse für alle vier Bände dem vervollständigsten Inhalt angepaßt. Da dieses Beiwerk in jedem Band, also viermal vollständig, untergebracht wird, macht das bei jeder Ergänzungslieferung von rd. 300 Seiten ca. 60 Seiten aus, was sich auf den Preis der Nachlieferungen verteuernd auswirkt. Das mag auch erklären, warum der finanzielle Aufwand des Beziehers zur laufenden Ergänzung des nützlichen Werkes im Verhältnis zu dem Anschaffungspreis unverhältnismäßig hoch erscheint.

Baudirektor Herbert S a d o n i

Lebensmittelrecht. Von W. Z i p f e l. — Loseblatt-Textsammlung. Ergänzungslieferung, Stand Oktober 1975, (11. ErgLfg. zur 6. Auflage), (4. ErgLfg. zur 8. Auflage), Rd. 250 S. Dünndruckpapier, 13,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die Textsammlung „Lebensmittelrecht“ wird mit dieser Ergänzungslieferung auf den Stand vom 1. Oktober 1975 gebracht. Unter den eingefügten Änderungen und Ergänzungen sind hervorzuheben:

Kakaoverordnung, Neufassung des Pflanzenschutzgesetzes und des Margarinegesetzes, Änderungen und Ergänzungen des EWG-Weinrechts, Waschmittelgesetz.

Durch die Loseblatt-Textsammlung „Lebensmittelrecht“ wird jeder, der sich mit Fragen des Lebensmittelrechts befaßt, in die Lage versetzt, auf den neuesten Stand dieser umfangreichen Rechtsmaterie zurückgreifen zu können. Dies ist um so wichtiger, als gerade das Lebensmittelrecht nicht zuletzt wegen der notwendigen Harmonisierung nationalen Rechts durch das Europäische Gemeinschaftsrecht Änderungen unterworfen ist. Durch die fortschreitende Integration der Mitgliedstaaten der EG kommen zudem fortlaufend neue Regelungen hinzu, so daß das Lebensmittelrecht zunehmend unübersichtlicher wird. Die Loseblatt-Textsammlung des Verlages C. H. Beck trägt wesentlich dazu bei, daß sich der Benutzer hier und auf den darin auszugewiesenen angrenzenden Sachgebieten wie Wettbewerbsrecht, Düngemittelrecht, Eichrecht und Arzneimittelrecht schnell zurechtfindet.

Die Beck'sche Textausgabe hat sich nun schon seit vielen Jahren bewährt, nicht zuletzt wegen der bei Bundesrichter W. Zipfel liegenden Redaktion. Darüber hinaus tragen die noch handliche Form und die regelmäßig erscheinenden Ergänzungslieferungen zur Beliebtheit dieser Textsammlung bei. Sie ist ein Standardwerk auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts.

Ministerialrat Dr. G r o b e k e t t l e r

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1976

MONTAG, 28. JUNI 1976

Nr. 26

Gerichtsangelegenheiten

2625

Bekanntmachung

Gemäß Art. I § 1 RBERG vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) i. V. mit §§ 1, 2, 10 und 11 RBERV vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1481) erteile ich der „Creditreform Gießen Hain KG“ die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen im Schriftverkehr.

6300 Gießen, 10. 6. 1976

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

2626

GR 397 — Neueintragung — 14. Juni 1976: Eheleute Friedrich Mittelstädt, Kaufmann in Kirtorf-Lehrbach, Teichmühle, und Gisela geb. Lauber.

Durch Vertrag vom 25. März 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6320 Aisfeld, 14. 6. 1976

Amtsgericht

2627

GR 234 — 16. 6. 1976: Freisenhausen, Jürgen, Vertreter und Elke, geb. Prinz, Sieperberg 5, Arolsen-Landau.

Durch notariellen Vertrag vom 25. Mai 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 16. 6. 1976

Amtsgericht

2628

GR 386 — Veränderungen: Der kaufm. Angestellte Karl-Heinz Walter und dessen Ehefrau Siegrun Walter geb. Feldhahn, Bad Vilbel, Birkenweg 21a, haben durch notariellen Vertrag vom 8. 6. 1976 die bisher vereinbarte Gütertrennung aufgehoben. Es gilt wieder die Zugewinnngemeinschaft.

6368 Bad Vilbel, 23. 6. 1976

Amtsgericht

2629

GR 295 — 21. Juni 1976: Eheleute Kurt Enders, geb. 21. 11. 1936, Maurermeister, und Gertrud Enders geb. Korn, geb. 20. 12. 1937, kaufmännische Angestellte, Eltviller Landstraße 6, 6229 Erbach/Rhg.

Durch Vertrag vom 26. April 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville, 21. 6. 1976

Amtsgericht

2630

GR 1982 — 22. 6. 1976: Gerhard Kirsch, Gastronom, Hannelore Kirsch geb. Stortz, Burgstr. 9, Bad Nauheim.

Gütertrennung durch Vertrag vom 17. 5. 1976.

6360 Friedberg/H., 22. 6. 1976

Amtsgericht

2631

5 GR 1499 — 19. 5. 1976: Oberingenieur Heinz Emil Steckmeier und Elvira Rosina Steckmeier, geb. Müller, beide in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 23. Januar 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1500 — 19. 5. 1976: Offizier Thomas Ellsworth Barclay und Sekretärin Mary Elizabeth Barclay, geb. Jolly, gesch. Hess, beide in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 30. März 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1501 — 19. 5. 1976: Bäcker Norbert Wehner und Ruth Wehner, geb. Hartmann, beide in Petersberg.

Durch notariellen Vertrag vom 30. März 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1502 — 19. 5. 1976: Bauingenieur Wolfgang Koch und Irene Koch, geb. Buttke, beide in Eichenzell.

Durch notariellen Vertrag vom 3. Mai 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1503 — 1. 6. 1976: Bankkaufmann Franz-Karl Ritz und Apothekenhelferin Gerda Ritz, geb. Ludwig, beide in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 24. März 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1504 — 3. 6. 1976: Kraftfahrzeugschlosser Udo Hagemann und Luise Hagemann, geb. Röbig, beide in Pilgerzell.

Durch notariellen Vertrag vom 3. Oktober 1975 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinsam verwaltet.

6400 Fulda, 14. 6. 1976

Amtsgericht

2632

GR 537 — Neueintragung — 14. Juni 1976: Bezeichnung der Ehegatten: Eheleute Techn. Fernmeldeseekretär Hans Joachim Titte und Annegrete geb. Jörgler in Dillenburg.

Durch Vertrag vom 5. April 1976 — UR. Nr. 32/76 des Notars Schlingensiepen, Dillenburg — ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 14. 6. 1976

Amtsgericht

2633

GR 538 — Neueintragung — 14. Juni 1976: Bezeichnung der Ehegatten: Eheleute Bahnbeamter a. D. Alfred Edmund Nassauer und Helene geb. Hofmann in Dietzhöltal-Ewersbach.

Durch Vertrag vom 24. 5. 1976 — UR. Nr. 503/76 des Notars Dr. Plock, Dillenburg — ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 14. 6. 1976

Amtsgericht

2634

5 GR 344: Die Eheleute Heinrich Friedrich Rothgeb, Gärtner und Rozi geb. Nadj, beide wohnhaft in Viernheim, haben durch Ehevertrag vom 1. 4. 1976 Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 9. 6. 1976

Amtsgericht

2635

5 GR 345: Die Eheleute Horst Heilig und Doris geb. Jakob, beide wohnhaft in 6840 Lampertheim 5 Hofheim, haben durch Ehevertrag vom 1. Juli 1975 Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 9. 6. 1976

Amtsgericht

2636

5 GR 343: Die Eheleute Lothar Mitscherling und Sylvia Auguste geb. Kölsch, beide wohnhaft in 6842 Bürstadt-Bobstadt, haben durch Ehevertrag vom 24. 2. 1976 Gütergemeinschaft vereinbart.

6840 Lampertheim, 9. 6. 1976

Amtsgericht

2637

VR 1565 — 8. 6. 1976: Freundeskreis der Jungen Presse Rheinland-Pfalz/Saar, Wiesbaden.

Der Verein ist wegen Wegfalls aller Mitglieder gelöscht.

VR 1577 — 9. 6. 1976: Demokratische Aktion, Wiesbaden.

Der Verein ist wegen Wegfalls aller Mitglieder gelöscht.

VR 1841 — 9. 6. 1976: Sportverein CHANG-MOO-KWAN, Wiesbaden.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 12. April 1976 ist der Verein aufgelöst.

6200 Wiesbaden, 15. 6. 1976

Amtsgericht, Abt. 22

2638

GR 178 — 3. 6. 1976: Eheleute Kaufmann Winfried Willy Koenigsdorf und Real- schullehrerin Annegret Koenigsdorf geb. Rumann, Wolfhagen, Auf der Schanze 15. Durch Vertrag vom 19. Februar 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 3. 6. 1976

Amtsgericht

Vereinsregister

2639

VR 265 — Veränderungen: Christliche Gesellschaft — Leben und Kultur, Bad Vilbel. Der Name des Vereines ist in Christliche Aktion Mensch — Umwelt geändert worden.

6368 Bad Vilbel, 23. 6. 1976

Amtsgericht

2640

VR 222 — Neueintragung — 22. Juni 1976: In das Vereinsregister wurde heute eingetragen: T. T. C. Büdingen 1976 in Büdingen.

6470 Büdingen, 22. 6. 1976

Amtsgericht

2641

VR 432 — Neueintragung — 21. 6. 1976: Tennis-Club 1975, Groß-Bieberau.

6110 Dieburg, 21. 6. 1976

Amtsgericht

2642

VR 430 — Neueintragung — 2. 6. 1976: DJK SV Viktoria Dieburg, Dieburg.

6110 Dieburg, 2. 6. 1976

Amtsgericht

2643

VR 177 — Neueintragung — 22. Juni 1976: Freiwillige Feuerwehr Erbach/Rheingau e. V., Erbach/Rheingau.

6228 Eltville, 22. 6. 1976

Amtsgericht

2644

VR 1006 — 14. 6. 1976: Schützenverein Leihgestern 1926. Sitz: Leihgestern, Kreis Gießen.
6300 Gießen, 21. 6. 1976 **Amtsgericht**

2645**Neueintragungen:**

6 VR 547 — 14. Juni 1976: Fotoclub Mörfelden-walldorf, Mörfelden.
6 VR 548 — 14. Juni 1976: Kegelclub 1964 Nauheim, Nauheim.
6 VR 549 — 14. Juni 1976: TCN Tennis-Club Nauheim e. V., Nauheim.
6080 Groß-Gerau, 15. 6. 1976 **Amtsgericht**

2646

41 VR 680 — Neueintragung — 11. 6. 1976: Geflügelzuchtverein 1904 Steinheim-Süd e. V., Sitz: Hanau.
6450 Hanau, 11. 6. 1976 **Amtsgericht, Abt. 41**

2647

VR 316 — Neueintragung — 16. Juni 1976: Turn- und Sportverein 1976 Hörbach. Sitz: Hörbach/Dillkreis.
Die Satzung ist am 6. Mai 1976 errichtet.
6348 Herbhorn, 16. 6. 1976 **Amtsgericht**

2648

VR 114 — Veränderung — 14. Juni 1976: Volkshochschule des Kreises Hofgeismar e. V., Hofgeismar.
Die Mitgliederversammlung vom 10. Dezember 1975 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.
3520 Hofgeismar, 16. 6. 1976 **Amtsgericht**

2649

5 VR 351 — Neueintragung — 18. 6. 1976: Verein der Vogelfreunde 1955, 6840 Lampertheim.
6840 Lampertheim, 18. 6. 1976 **Amtsgericht**

2650

5 VR 350 — Neueintragung — 14. 6. 1976: Athleticsportverein 1904 Lampertheim in Lampertheim.
6840 Lampertheim, 14. 6. 1976 **Amtsgericht**

2651

5 VR 352 — Neueintragung — 18. 6. 1976: KC „Fröhliches Rollen“ 1930 Bürstadt, 6842 Bürstadt.
6840 Lampertheim, 18. 6. 1976 **Amtsgericht**

2652

4 VR 336 — Neueintragung: Sport-Club-Buchschlag, Buchschlag.
6070 Langen, 15. 6. 1976 **Amtsgericht**

2653

VR 846 — Neueintragung: Der Verein „Tennis-Club Aßlar“ in Aßlar, Kreis Wetzlar, ist heute unter Nr. 846 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden.
Die Satzung ist am 28. März 1976 errichtet.
6330 Wetzlar, 10. 6. 1976 **Amtsgericht**

2654

VR 372 — 21. Juni 1976: Sportgemeinschaft Weiltal in Weilmünster-Ernsthäusen.
6290 Weiltal, 21. 6. 1976 **Amtsgericht**

2655

VR 1860 — 21. 6. 1976: Verein der Freunde und Förderer der Friedrich-von-Bodel-

schwingh-Schule, Schule für Körperbehinderte, Wiesbaden, in Wiesbaden.
6200 Wiesbaden, 23. 6. 1976

Amtsgericht, Abt. 22**2656**

VR 164 — 4. 6. 1976: SV Balhorn, Sitz: Ernstal-Balhorn.
3549 Wolfhagen, 4. 6. 1976 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse**2657**

6a VN 1/76 — **Beschluß:** In dem Antragsverfahren auf Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen der Firma WIS - Bau GmbH, Wohn- und Industriebauten — Bauträger — Am Elisabethenbrunnen 1, 6380 Bad Homburg v. d. H., Geschäftsführer: Kaufmann Gerhard Krauskopf, Bad Homburg 6, wird gemäß § 11 VerglO Herr Rechtsanwalt und Dipl.-Kaufmann Ulrich Kneller, Goethestr. 150, 6457 Maintal 2, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Gegen die Gesellschaft wird heute, am 22. 6. 1976, um 9.30 Uhr, ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen.

Zahlungen und Vermögensverfügungen (z. B. Einziehen von Forderungen) dürfen nur mit Zustimmung des Verwalters erfolgen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 22. 6. 1976 **Amtsgericht**

2658

5 N 20/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Alfred Lorenz KG Hoch- und Tiefbau, Taunusstein 2 ist eine Gläubigerversammlung auf Montag, den 26. Juli 1976, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Schwalbach, Saal Nr. 10, berufen.

Tagesordnung: „Verkauf des Grundstücks der Gemeinschuldnerin in der Gemarkung Taunusstein-Bleidenstadt, Flur Nr. 17, Nr. 22/7, Bauplatz, Erlen, Größe 33,56 Ar, aus freier Hand und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.“
6208 Bad Schwalbach, 23. 6. 1976

Amtsgericht**2659**

2 N 17/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Werner Kunert, Werkstätte für Konstruktion opt.-mech. Geräte, Sonnenwiese 3, 6471 Büdingen-Eckartshausen, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse gemäß § 204 KO, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und ggf. zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin auf Montag, den 23. August 1976, vorm. 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Büdingen, Schloßgasse 22, 6470 Büdingen, I. Stock, Zimmer 8 (Sitzungssaal), bestimmt.

6470 Büdingen, 24. 5. 1976 **Amtsgericht**

2660

N 21/76: Über den Nachlaß des am 8. 5. 1974 verstorbenen, zuletzt in Florstadt 5 wohnhaft gewesen Heinrich Fehres ist am 22. 6. 1976, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Detlef Schultheiß, Ludwigstr. 33, 6360 Friedberg/Hessen 1.

Konkursforderungen sind bis zum 31. 7. 1976 dem Gericht in zwei Stücken anzu-

melden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der Mittwoch, 28. 7. 1976, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der Mittwoch, 15. 9. 1976, 14.00 Uhr, Amtsgericht, Homburger Straße 18, Friedberg/H., Erdgeschoß, Zimmer 32.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabsorgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 20. 7. 1976 anzeigen.
6360 Friedberg/H., 22. 6. 1976 **Amtsgericht**

2661

2 N 28/76: Über das Vermögen des Maschinensetzers Egon Thalhäuser, Iststraße 2, 6082 Mörfelden, ist heute, am 11. 6. 1976, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Georg W. Sprenger, Flughafenstr. 1 B, 6103 Griesheim, Tel.: (06155) 5755. Anmeldefrist 14. 7. 1976.

Erste Gläubigerversammlung am 13. 7. 1976, 10.00 Uhr; Prüfungstermin am 27. 7. 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Oppenheimer Str. 4, 6080 Groß-Gerau, Zimmer 21.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 13. 7. 1976. Postsperre ist angeordnet.
6080 Groß-Gerau, 11. 6. 1976 **Amtsgericht**

2662

42 N 61/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ratto — Aufbereitungstechnik GmbH, vormals Otto Kaiser GmbH, Max-Planck-Str. 3, Hanau 9, wird die Veröffentlichung dahingehend berichtigt, daß die Anmeldungen beim Konkursgericht bis zum 30. 7. 1976 eingereicht werden können.

6450 Hanau, 18. 6. 1976 **Amtsgericht, Abt. 42**

2663

2 N 7/76 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Withof-Elektronik GmbH, Calden — eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hofgeismar HRB 151 — wird heute, am 22. Juni 1976, 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 10. September 1976 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 30. Juli 1976, 14.00 Uhr.

Prüfungstermin am 17. September 1976, 14.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Saal 26.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 23. Juli 1976 ist angeordnet.
3520 Hofgeismar, 22. 6. 1976 **Amtsgericht**

2664

2 VN 2/76 — **Beschluß:** In dem Vergleichsverfahren über die Firma Withof-Elektronik GmbH in Calden werden infolge Rücknahme des Antrages vom 16. 6. 1976 die mit Beschluß vom 16. 6. 1976 getroffenen Maßnahmen aufgehoben.

Das Amt des vorläufigen Verwalters ist beendet.

3520 Hofgeismar, 22. 6. 1976 **Amtsgericht**

2665

65 N 68/76 — **Konkurs**: Über das Vermögen der **Firma Withof Lagertechnik GmbH Kassel**, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer Grübel und Liersch, Sickingenstr. 28, Kassel, ist am 23. Juni 1976, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Brüder-Grimm-Platz 4, Kassel. Konkursforderungen sind bis zum 28. August 1976 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 10. August 1976, 8.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 26. Oktober 1976, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 2. August 1976 anzeigen.

3500 Kassel, 23. 6. 1976 **Amtsgericht, Abt. 65**

2666

65 VN 7/76 — In dem Vergleichsverfahren der **Firma Withof Lagertechnik GmbH, Sickingenstr. 28, Kassel**, ist die Bestellung des Rechtsanwalts Klaus Bechmann zum vorläufigen Vergleichsverwalter aufgehoben, weil der Vergleichsantrag zurückgenommen wurde.

3500 Kassel, 23. 6. 1976 **Amtsgericht, Abt. 65**

2667

65 N 145/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Gerhard Topehlen, Eichwaldstr. 77, Kassel-Bettenhausen**, persönlich haftender Gesellschafter der **Firma Hermann Hunecke KG, Großhandlung in Haus- und Küchengeräten und Geschenkartikeln in Kassel**, ist der auf den 23. Juni 1976, 9.30 Uhr, anberaumte Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen aufgehoben, da die nach §§ 76 III, 111 I KO erforderliche öffentliche Bekanntmachung des Termins nicht rechtzeitig in ordnungsgemäßer Weise erfolgt ist.

Neuer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen wird anberaumt auf den 11. August 1976, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Zimmer 023.

3500 Kassel, 21. 6. 1976 **Amtsgericht, Abt. 65**

2668

65 N 77/74, 65 N 86/74, 65 N 87/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen

1. des **Burghardt Schlitzberger, Königsfahrt 2, Ahnatal 1,**

2. der **Martha Schlitzberger, Schlangenberg 21, Kassel,**

3. der **Helga Gilhaus geb. Schlitzberger, Tegeler Weg 14, 34 Göttingen, Inhaber der Zimmerei und Schreinerei A. Schlitzberger Erben in Fuldatal 1, Im Grund, in ungeteilter Erbengemeinschaft, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schluß-**

verzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, der Schlußtermin auf den 11. August 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 9993,— DM, seine Auslagen sind auf 602,37 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 16. 6. 1976 **Amtsgericht, Abt. 65**

2669

65 N 4/1973: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Muzaffer Soydan in Kassel**, früher Im Füllchen Nr. 8, jetzt in Kassel, Wallstr. 2, bei Sekip Soydan, soll die Schlußverteilung erfolgen. Verfügbar sind 668,42 DM.

Zu berücksichtigten sind folgende festgestellten Forderungen:

Rangklasse I	1 676,85 DM
Rangklasse II	73 502,20 DM
Rangklasse III	169,49 DM
Rangklasse IV	33,— DM
Rangklasse VI	154 446,73 DM

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abteilung Nr. 65, niedergelegt.

3500 Kassel, 21. 6. 1976

Dr. Schumann
Rechtsanwalt
als Konkursverwalter

2670

65 VN 1/76 — **Vergleichsverfahren**: Über das Vermögen der **Firma Herpe KG, Inhaber Wilfried Herpe, Sommerweg 15 A, 3500 Kassel**, ist am 18. Juni 1976, 9.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Dipl.-Kaufmann Winfried Stoklas, Humboldtstraße 37, 3500 Kassel.

Vergleichstermin: am 27. Juli 1976, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße Nr. 9, 3500 Kassel, Zimmer Nr. 023 (Untergeschoß).

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

3500 Kassel, 21. 6. 1976

Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. 65

2671

1 N 10—12/72: Das Konkursverfahren über das Vermögen

1. der **Firma Lewin & Sohn KG, Flechtdorfer Str. 71, Korbach** — vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter a) Kaufmann Wolfgang Lewin, b) Kaufmann Dieter Lewin — beide Flechtdorfer Str. 71, Korbach,

2. des **Kaufmanns Wolfgang Lewin,**
3. des **Kaufmanns Dieter Lewin**
— beide Flechtdorfer Str. 71, Korbach —

wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 19. März 1976 angenommene Zwangsvergleich durch den rechtskräftigen Beschluß vom 2. April 1976 bestätigt worden war, aufgehoben.

Festgesetzt sind: a) für den Konkursverwalter: Vergütung: 10 460,— DM; Auslagen: 3021,50 DM; b) für die Mitglieder des Gläubigerausschusses an Vergütung und Auslagen: Emde: 225,— DM/10,— DM;

Schultze: 285,— DM/10,— DM; Wunderlich: 405,— DM/95,— DM.

3540 Korbach, 18. 6. 1976 **Amtsgericht**

2672

3 N 7/76: Über das Vermögen des **Kaufmanns Wilhelm Pawliska, Goldschmied, Frankfurter Straße 45, 6079 Sprendlingen**, ist am 10. 6. 1976, 13.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hartmann, 6070 Langen.

Konkursforderungen sind bis 21. 8. 1976 — zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 26. 7. 1976, 10.00 Uhr.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 6. 9. 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal Nr. 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. 7. 1976 anzeigen.

6070 Langen (Hessen), 15. 6. 1976

Amtsgericht

2673

62 N 52/76: Über das Vermögen der **GfH Gesellschaft für Haustechnik mit beschränkter Haftung, Bismarckring 15, 6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Ing. grad. Jo Kommer und Ing. Helmut Berger, wird heute, am 22. Juni 1976, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Götz-Peter Fünfröck, Adelheidstr. 26, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 2. Aug. 1976 beim Gericht.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 11. August 1976, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. August 1976.

6200 Wiesbaden, 22. 6. 1976

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren

aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2674

8 K 576: Das im Grundbuch von Frohnhausen, Band 64, Blatt 2149, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frohnhausen, Flur 1, Flurstück 252/3, Hof- und Gebäudefläche, Brühlstraße, Größe 2,07 Ar, soll am 1. September 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, 6340 Dillenburg, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. März 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau des Hilfsarbeiters Walter Reichel, Hannelore geb. Peter, in Frohnhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 124 968,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 14. 6. 1976 **Amtsgericht**

2675

K 1/71 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Frankenberg-Eder, Band 183, Blatt 6428, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankenberg, Flur Nr. 66, Flurstück 41/7, Hof- und Gebäudefläche, Auestr. 17, Größe 9,78 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankenberg, Flur Nr. 66, Flurstück 123/6, Hof- und Gebäudefläche, Auestraße, Größe 27,34 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankenberg, Flur Nr. 66, Flurstück 41/11, Bauplatz, Am Grün Nr. 18, Größe 22,07 Ar,

sollen am 8. September 1976, 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Geismarer Str. Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 1. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Unternehmer Jakob Schneider in Frankenberg-Eder.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 16. 2. 1973 wie folgt festgesetzt worden:

Nr. 2 auf	94 000,— DM
Nr. 3 auf	174 000,— DM
Nr. 4 auf	23 000,— DM
	<u>291 000,— DM</u>

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg-Eder, 17. 3. 1976 **Amtsgericht**

2676

K 41+42/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Frankenberg-Eder, Band 182, Blatt 6394, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankenberg, Flur 65, Flurstück 53/4, Hof- und Gebäudefläche, Adalbert-Stifter-Str. 26, Größe 12,90 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Frankenberg, Flur Nr. 65, Flurstück 53/5, Hof- und Gebäudefläche, Adalbert-Stifter-Straße 26, Größe 37,62 Ar,

sollen am 15. September 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 10. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Kaufmann Olaf Petersen, Hakenort 15, 4800 Bielefeld 1 — zur Hälfte —,

2. Kaufmann Helmut Brinkmann, Am Hang 5, 4800 Bielefeld.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 17. März 1976 wie folgt festgesetzt worden:

Nr. 4 auf	18 000,— DM
Nr. 5 auf	263 000,— DM
	<u>281 000,— DM</u>

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg-Eder, 24. 5. 1976 **Amtsgericht**

2677

K 375 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Reddighausen, Band 23, Blatt 645, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Reddighausen, Flur 6, Flurstück 73, Hof- und Gebäudefläche, Zur Brunkel 6, Größe 4,81 Ar,

soll am 22. 9. 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. März 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Alfred Kraus in Reddighausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 5. August 1975 auf 130 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg-Eder, 25. 5. 1976 **Amtsgericht**

2678

84 K 40475 — **Zwangsvolleistreibung:** Die jeweiligen 700 2273 Miteigentumsanteile des Herrn Iraklis Laios an den im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 38, Band 85, Blatt 3135, eingetragenen Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 38, Flur 37, Flurstück 66, Gartenland, Im Rübenfeld, Größe 3,04 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 38, Flur 37, Flur 37, Flurstück 65, Gartenland, Im Rübenfeld, Größe 19,69 Ar,

sollen am Freitag, dem 10. Sept. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 160, 1. Stock durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 11. 75 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Iraklis Laios in Neu-Isenburg. Der Wert der Grundstücksbruchteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt.

für lfd. Nr. 1 auf	4 212,93 DM
für lfd. Nr. 2 auf	27 287,07 DM
insgesamt	<u>31 500,— DM</u>

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 30. 4. 1976 **Amtsgericht, Abt. 84**

2679

84 K 453/75 — **Zwangsvolleistreibung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 22, Bad 11, Blatt 419, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 335, Flurstück 207/11, Hof- und Gebäudefläche, Hartmann-Ibach-Straße 51, Größe 2,86 Ar,

soll am Montag, den 27. 9. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des AG Ffm.,

Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer 137, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 1. 1976 (Versteigerungsvermerk):

1. Helene Margarete Haag geb. Seidner in Mainz,

2. Anna Elise Seidner geb. Kaiser in Frankfurt am Main

- in ungeteilter Erbengemeinschaft -

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 23. 4. 1976 **Amtsgericht, Abt. 84**

2680

84 K 350/74 — **Zwangsvolleistreibung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 33, Band 120, Blatt 4128, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 1, Flur 585, Flurstück 23/3, Bauplatz, Seehofstr., Größe 29,64 Ar,

Flur 597, Flurstück 806/3, Bauplatz, Seehofstr., Größe 55,08 Ar,

Flur 597, Flurstück 806/5, Bauplatz, Seehofstr., Größe 10,41 Ar,

soll am 15. 9. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 1. 75/13. 8. 75 (Versteigerungsvermerke):

1. Kaufmann Willy Schaab
2. Kaufmann Heinrich Bohländer beide in Frankfurt am Main — zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 8 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 22. 3. 1976 **Amtsgericht, Abt. 51**

2681

84 K 39375 — **Zwangsvolleistreibung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 46, Band 113, Blatt 3731, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 46, Flur 3, Flurstück 293 215, Hof- und Gebäudefläche, Marbachweg 234, Größe 3,24 Ar,

soll am Montag, dem 20. 9. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 11. 1975 (Versteigerungsvermerk):

a) Kfm. Wilhelm Preiss, Frankfurt am Main,
b) Blindenanstalt, Frankfurt am Main — je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 107 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 20. 4. 1976 **Amtsgericht, Abt. 84**

2682

84 K 11074 — **Zwangsvolleistreibung:** Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt (Main), Band 44, Blatt 1610, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 155/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 302, Flurstück 9/2, Hof- und Gebäudefläche, Heinestraße 3, Größe 2,93 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im IV. Obergeschoß mit Kellerraum Nr. 1,

soll am Mittwoch, 29. September 1976, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt (Main), Zimmer 137, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 10. 1974 (Versteigerungsvermerk):

1. Hans Joachim Burdack,
2. Frau Angelica Burdack, geb. Fatscher, beide in Frankfurt (Main).

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 15. 4. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

2683

84 K 417/75 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 32, Band 64, Blatt 2511, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 535, Flurstück 34/6, Hof- und Gebäudefläche, Paul-Ehrlich-Straße 4, Größe 2,35 Ar,

soll am Freitag, dem 5. November 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 11. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Lina Berg geb. Seitz in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 235 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 2. 6. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

2684

84 K 94/74 — Zwangsversteigerung: Die in den Wohnungsgrundbüchern von Niederhofheim (Amtsgericht Frankfurt/M., Abt. Höchst), Band 44, eingetragenen Wohnungseigentumsrechte an dem Grundstück, Gemarkung Niederhofheim, Flur 8, Flurstück 18/3, Hof- und Gebäudefläche, Heide, Größe 8,74 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

1. Blatt 1252: 82,877/1000-Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 2,

2. Blatt 1256: 167,533/1000-Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 6,

sollen am Freitag, dem 3. September 1976, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt (Main), Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Juli 1974 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Jürgen Engelbrecht, Frankfurt (Main).

Der Wert des Wohnungseigentums bzw. Teileigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1. Blatt 1252:	85 000,— DM
2. Blatt 1256:	167 000,— DM
insgesamt =	252 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen

6000 Frankfurt (Main), 20. 5. 1976

Amtsgericht, Abt. 84

2685

K 5/75: Die im Grundbuch von Waldmichelbach, Band 18, Blatt 736, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 22, Gemarkung Waldmichelbach, Flur 30, Flurstück 134, Ackerland, Die Straßburg, Größe 8,81 Ar,

lfd. Nr. 30, Gemarkung Waldmichelbach, Flur 30, Flurstück 181, Grünland, Die Straßburg, Größe 2,56 Ar,

lfd. Nr. 31, Gemarkung Waldmichelbach, Flur 30, Flurstück 182, Grünland, Die Straßburg, Größe 5,00 Ar, Unland, Größe 0,94 Ar,

lfd. Nr. 32, Gemarkung Waldmichelbach, Flur 30, Flurstück 189, Grünland, Die Neuwiese, Größe 22,10 Ar, Unland, Größe 1,59 Ar,

lfd. Nr. 39, Gemarkung Waldmichelbach, Flur 30, Flurstück 135, Ackerland (Obstb.), Die Straßburg, Größe 2,25 Ar, Grünland, Größe 1,00 Ar,

lfd. Nr. 40, Gemarkung Waldmichelbach, Flur 30, Flurstück 146, Grünland, Die Straßburg, Größe 0,68 Ar,

sollen am Donnerstag, 9. 9. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw. zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 4. bzw. 19. 6. 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Wunderlich, Paul Johann
b) Theis, Eva Katharina
c) Grünwald, Hilde
d) Lange, Elisabeth
e) Rückauer, Brigitte
f) Wunderlich, Wolfgang Franz
g) Wunderlich (jetzt Meier), Lydia in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth/Odw., 16. 6. 1976

Amtsgericht

2686

2 K 16/71 u. 2 K 61/76: Die vormalig unter Abt. I Nr. 1a und 2 eingetragenen ideellen Hälften des im Grundbuch von Haßloch, Band 8, Blatt 334, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haßloch, Flur 1, Flurstück 60/5, Hof- und Gebäudefläche, Heegteilst. 19, Größe 6,25 Ar,

sollen am Dienstag, dem 10. 8. 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgeb., Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 3. 71 und 1. 6. 76 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Georg Metzl, Rüsselsheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 10. 6. 1976

Amtsgericht

2687

2 K 87/75: Die im Grundbuch von Goddelau, Band 18, Blatt 1083, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Goddelau, Flur 2, Flurstück 124/3, Hof- und Gebäudefläche, Hospitalstraße 5, Größe 3,24 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Goddelau, Flur 2, Flurstück 124/4, Hofraum, Hospitalstraße, Größe 1,78 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 19. 8. 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 9. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Emil Heinz, Goddelau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 21. 6. 1976

Amtsgericht

2688

2 K 41/75 — 2 K 54/76: Die ideellen Hälften des Peter Willigeroth und der Rima Willigeroth an dem im Grundbuch von Worfelden, Band 38, Blatt 2066, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Worfelden, Flur 8, Flurstück 338/4, Hof- und Gebäudefläche, Feldbergstr. 4, Größe 6,03 Ar,

sollen am Donnerstag, 9. 9. 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1.: 3. 7. 1975, 2.: 24. 5. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

zu 1.: 3a) Peter Willigeroth, Schneppenhausen, zu 1/2,
zu 2.: b) Rima Willigeroth, Schneppenhausen, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 8. 6. 1976

Amtsgericht

2689

2 K 51/75: Der im Wohnungsgrundbuch von Walldorf, Band 117, Blatt 4627, eingetragene 21/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 277/5, Hof- und Gebäudefläche, Kelsterbacher Straße 72, 74, 76, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 (14) bezeichneten Wohnung, 1. Obergeschoß, 4. von links und Abstellraum im Keller sowie dem Benutzungsrecht an dem im Gemeinschaftseigentum verbleibenden Pkw-Abstellplatz Nr. 4 (das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — eingetragen in den Blättern 4624 bis 4653 — gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt),

soll am Donnerstag, 2. 9. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hessenboden Wohnungsbau GmbH, Frankfurt/Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 31. 5. 1976

Amtsgericht

2690

42 K 162/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 178, Blatt 7770, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur HH, Flurstück 82, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Str. 24, Größe 12,03 Ar,

am 19. 8. 1976, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 6. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Irmgard Hamburger geb. Lode, Mühlhof 3, 6461 Hasselroth 2;
b) Regina Lode, Breslauer Str. 24, 6450 Hanau;
zu a) + b) in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 305 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

6450 Hanau, 14. 6. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

2691

2 K 39, 40/75: Die im Grundbuch von Uckersdorf, Band 40, Blatt 1347, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Uckersdorf, Flur Nr. 1, Flurstück 140 b, Gartenland (Obstbaumanlage), Bestcheswiese, Größe 2,13 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Uckersdorf, Flur Nr. 1, Flurstück 31/29, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 0,78 Ar, lfd. Nr. 3, Gemarkung Uckersdorf, Flur Nr. 1, Flurstück 32/29, Ackerland, Bestcheswiese, Größe 1,18 Ar,

sollen am 10. September 1976, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße Nr. 16, 6348 Herbborn, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 9. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Maschinenschlosser Bernd Hick und Burgunda geb. Singwald in Burg-Uckersdorf — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

zu lfd. Nr. 1 auf	2 556,— DM
zu lfd. Nr. 2 auf	82 936,— DM
zu lfd. Nr. 3 auf	1 416,— DM
zusammen auf	86 908,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbborn, 20. 4. 1976

Amtsgericht

2692

64 K 229/74: Der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 396, Blatt 10 000, unter lfd. Nr. 1 eingetragene 37,64/1000 Miteigentumsanteil des Grundstücks

Gemarkung Kassel, Flur HH, Flurstück 42/20, Lieg.-B. 6140, Hof- und Gebäudefläche, Tischbeinstr. 21 A, Größe 7,10 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Stock geradeaus, einschließlich 2 Abstellräume, im Aufteilungsplan mit 1. Stock d 1 und A 1. St. dl, Bo 1. St. dl bezeichnet,

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern von Kassel, Band 396, Blatt 9984 bis 9999, 10 001 bis 10 006) gehörenden Sondereigentumsanteile beschränkt. Der Aufteilungsplan und die Eintragungsbewilligung vom 22. September 1972, 11. April 1973, 19. November 1973 und 13. März 1974, die den Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums näher regeln, befinden sich in den Grundakten von Kassel, Band 363, Blatt 9080,

soll am 8. September 1976, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 7. November 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Verkaufsdirektor Dieter Schaarf in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 11. 5. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

2693

64 K 161/75: Das im Grundbuch von Kassel, Band 381, Blatt 9578, eingetragene Grundstück Best.-Verz.,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 689/181, Hof- und Gebäudefläche, Ysenburgstraße 36, Größe 4,67 Ar, soll am 8. September 1976, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. September 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bau-Treuhand-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 8. 6. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

2694

1 K 58/75; 1 K 29/76: Das im Grundbuch von Korbach, Band 146, Blatt 4220, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 7, Flurstück 34/3, Hof- und Gebäudefläche, Auf Lülingskreuz Nr. 25, Größe 9,74 Ar,

soll am 30. August 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstr. 2, Korbach, Zimmer Nr. 8 durch Zwangsvollstreckung und zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 10. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Elektriker Wilfried Baumann und Erika geb. Fissler in Korbach, Auf Lülingskreuz 25, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 104 352,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3450 Korbach, 22. 6. 1976

Amtsgericht

2695

1 K 39/75: Das im Grundbuch von Adorf, Band 16, Blatt 461, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Adorf, Flur 2, Flurstück 34/12, Hof- und Gebäudefläche, Flechtendorfer Str. Nr. 26, Größe 12,50 Ar, soll am 23. August 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstr. Nr. 2, 3540 Korbach, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Juli 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zimmermann Karl Kranke, geb. am 16. 9. 1926, in Diemelsee-Adorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 750,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

3540 Korbach, 21. 6. 1976

Amtsgericht

2696

7 K 51/75: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Groß-Rohrheim, Band 8, Blatt 730, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Groß-Rohrheim, Flur I, Flurstück 252, Hof- u. Gebäudefläche, Ludwigstr. 15, Größe 6,47 Ar,

soll am Mittwoch, 8. 9. 76, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 9. 75 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bäcker Ferdinand Feldin u. Ehefrau Elisabeth geb. Ochs, Groß-Rohrheim, in Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 29. 4. 1976 Amtsgericht

2697

7 K 44/75: Die im Grundbuch von Lampertheim, Band 15, Blatt 1056, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Lampertheim, Flur 2, Flurstück 601, Hof- und Gebäudefläche, zu Wilhelmstr. 115, Größe 0,25 Ar, lfd. Nr. 10, Gemarkung Lampertheim, Flur 2, Nr. 602, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstr. 115, Größe 3,56 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Lampertheim, Flur 2, Nr. 603/1, Hof- und Gebäudefläche, zu Wilhelmstr. 115, Größe 2,63 Ar,

soll am Mittwoch, 1. 9. 1976, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johann Hamm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

6840 Lampertheim, 4. 6. 1976 Amtsgericht

2698

7 K 62/75: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 133, Blatt 6081, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur Nr. 10, Flurstück 60/1, Hof- und Gebäudefläche, Weihgartenstr. 13, Größe 2,92 Ar,

soll am Mittwoch, 8. 9. 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 9. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Reinhardt geb. Ringhof, Viernheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

6840 Lampertheim, 10. 6. 1976 Amtsgericht

2699

7 K 26/75: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Hofheim, Band 50, Blatt 2677, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 1, Flurstück 196, Hof- und Gebäudefläche, Flatengasse 14, Größe 3,15 Ar,

soll am Mittwoch, 15. 9. 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Georg Philipp, Getränkegroßhändler, Worms, zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Karola geb. Gabelmann, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

6840 Lampertheim, 8. 6. 1976 Amtsgericht

2700

7 K 34/74: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Biblis, Band 98, Blatt 4899, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biblis, Flur 3, Flurstück 14, Gartenland (Bauplatz),

Klostergewannstr., jetzt Wohnhauf, Größe 7,72 Ar,

soll am Mittwoch, 29. 9. 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 8. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Litters, Martin Ludwig, Schweißer, Biblis zu 1/2,

b) Litters, Erika geb. Kretschmar, Ehefrau, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

6840 Lampertheim, 10. 6. 1976 **Amtsgericht**

2701

3 K 28/75: Das im Grundbuch von Egelsbach, Band 92, Blatt 4336, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Egelsbach, Flur 1, Flurstück 1827/1, Hof- und Gebäudefläche, Ostendstraße, Größe 7,75 Ar,

soll am 17. September 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Straße 27, 6070 Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Erwin Seibel, Ostendstraße 18d, Egelsbach,

b) Ingeborg Seibel, geb. Primitz, daselbst,

c) Helmut Grau, daselbst,

d) Gisela Grau, geb. Seibel, daselbst.

— zu je 1/4 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 308 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 1. 6. 1976 **Amtsgericht**

2702

7 K 57/72 und 11/73 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Camberg, Band 74, Blatt 2536, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Camberg, Flur 28, Flurstück 78, Hof- und Gebäudefläche, Sonnenring 21, Größe 1,71 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. September 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Dezember 1972 und 26. Februar 1973 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Betonbauer Heinz Daniel Kloß,

b) dessen Ehefrau Inge Elisabeth geb. Quednau in Camberg, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 114 875,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg (Lahn), 4. 5. 1976 **Amtsgericht**

2703

7 K 39/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Linter, Band 17, Blatt 537, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gem. Linter, Flur 18, Flurstück 58/1, Lb. 557, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstraße 9, Größe 5,87 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Sept. 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Aug. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Betonbauer Otto Dreiseitel und dessen Ehefrau Ernestine geb. Grund, beide in Linter, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 129 745,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg (Lahn), 29. 4. 1976 **Amtsgericht**

2704

7 K 29/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Erbach, Band 70, Blatt 2251, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erbach, Flur 11, Flurstück 82/2, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Eselsweide, Größe 17,40 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. September 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Siegfried Röder, Sonnenring, Camberg, jetzt wohnhaft In den Wiesen, Erbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 481,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg (Lahn), 21. 4. 1976 **Amtsgericht**

2705

7 K 19/75: Das im Grundbuch von Mensfelden, Band 57, Blatt 1781, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mensfelden, Flur Nr. 60, Flurstück 107, Hof- und Gebäudefläche, Größe 3,59 Ar,

Flur 60, Flurstück 94, Gartenland, Querstraße 3, Größe 1,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. September 1976, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Personalleiter Rainer Bayreuther in Hünfelden-Mensfelden, Querstraße 3.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 77 460,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg (Lahn), 12. 4. 1976 **Amtsgericht**

2706

7 K 1/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Marburg, Band 197, Blatt 7258, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 28, Flurstück 134, Hof- und Gebäudefläche, Ritterstraße 2, Größe 1,18 Ar,

soll am 23. September 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße Nr. 48, 3550 Marburg, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 2. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helga Fischer, geb. Becker, jetzt verh. Minden, Niederweimar.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 1. 6. 1976 **Amtsgericht**

2707

7 K 15, 16/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Marburg, Band 298, Blatt Nr. 10 224, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 32, Flurstück 21, Hof- und Gebäudefläche, Ketzlerbach 9, Größe 1,23 Ar,

und b) das im Grundbuch von Marburg, Band 18, Blatt 617, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marbach, Flur 9, Flurstück 50/1, Hof- und Gebäudefläche, Emil-von-Behring-Straße 17, Größe 5,16 Ar,

sollen am 9. September 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstr. 48, 3550 Marburg/Lahn, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. und 12. 5. 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Peter Priemer, Marburg/Lahn.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

zu a) 160 000,— DM,

zu b) 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg/Lahn, 20. 5. 1976 **Amtsgericht**

2708

7 K 187/75 — **Zwangsvollstreckung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 121, Blatt 4223, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heusenstamm, Flur 6, Flurstück 59/16, Lieg.-B. 2656, Bauplatz Waldstraße, Größe 8,36 Ar,

am Mittwoch, dem 8. 9. 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Zimmer Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zur Zeit des Versteigerungsvermerks (5. 8. 1975):

Firma LWA — Lothar W. Arzt AG, Berlin.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 9. 6. 1976 **Amtsgericht**

2709

7 K 19/76 — **Zwangsvollstreckung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 88, Blatt 3245, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heusenstamm, Flur 3, Flurstück 559, Lieg.-B. 1959, Hof- und Gebäudefläche, Gravenbrucher Weg Nr. 13, Größe 6,79 Ar,

am Freitag, dem 3. 9. 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Zimmer Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zur Zeit des Versteigerungsvermerks (5. 2. 1976):

Frau Gerta Margaretha Böttcher geb. Wünsche, Ffm.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 418 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 4. 6. 1976 **Amtsgericht**

2710

7 K 50/75 — **Zwangsvorsteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach/Main, Band 446, Blatt 13 235, eingetragene 1090/100 000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach/Main, Flur 2, Flurstück 453/1, Lieg.-B. 6869, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Str. Nr. 18, Größe 47,90 Ar — verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4043 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte — am Freitag, dem 3. 9. 1976, 10.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Zimmer Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (15. 4. 1975):

- a) Herr Franz Brand, zu 1/2,
- b) Frau Sieglinde Brand geb. Hajok, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 126 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 8. 6. 1976

Amtsgericht

2711

K 29/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Atzelrode, Band 4, Blatt 77, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Atzelrode, Flur 7, Flurstück 18/1, Hof- und Gebäudefläche, Hof Wüstefeld Nr. 19, 20, 21, Größe 29,50 Ar,

soll am 24. September 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. F., Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. April 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1 a) Polizeibeamter Dieter Meiwes und
- b) dessen Ehefrau Waltraud Meiwes geb. Vetter,

beide in Essen — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 96 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 3. 6. 1976

Amtsgericht

2712

K 8/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Schwarzenhasel, Band 10, Blatt 326, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Schwarzenhasel,

Nr. 1, Flur 2, Flurstück 47, Ackerland, An der alten Mühle, Größe 14,70 Ar, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 2,25 Ar,

Nr. 2, Flur 2, Flurstück 74, Ackerland auf dem Kesselsberg, Größe 257,30 Ar,

Nr. 3, Flur 6, Flurstück 29, Holzung, auf dem Bücherrain, Größe 16,68 Ar,

Nr. 4, Flur 6, Flurstück 30, Grünland, Im Diebeswinkel, Größe 67,96 Ar,

Nr. 5, Flur 6, Flurstück 31, Ackerland, Im Diebeswinkel, Größe 10,30 Ar, Holzung, Im Diebeswinkel, Größe 17,71 Ar,

Nr. 6, Flur 6, Flurstück 32, Ackerland, Im Diebeswinkel, Größe 270,20 Ar, Grünland, Im Diebeswinkel, Größe 54,20 Ar, Holzung, Im Diebeswinkel, Größe 10,63 Ar,

Nr. 7, Flur 13, Flurstück 7, Grünland, Der Krinkgarten, Größe 4,43 Ar,

Nr. 9, Flur 13, Flurstück 45/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 22, Größe 4,18 Ar,

sollen am 10. September 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. F., Großer Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 4. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Witwe Christine Brandau, geb. Riemenschneider, in Schwarzenhasel, — zur ideellen Hälfte —,
- b) landwirtschaftlicher Arbeiter Paul Brandau in Schwarzenhasel,
- c) Fräulein Liesel Elisabeth Brandau in Schwarzenhasel,

— in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. F., 8. 6. 1976

Amtsgericht

2713

K 25/75: Das im Grundbuch von Salmünster, Band 50, Blatt 1727, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Salmünster, Flur N, Flurstück 61/21, Hof- und Gebäudefläche, Am Gaswerk 4, Größe 33,87 Ar, soll am 20. September 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. Nov. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Fuldaer Kalksandstein-Vertrieb Mahr KG in 6400 Fulda.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 696 456,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 22. 6. 1976

Amtsgericht

2714

2 K 27/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Arnoldshain, Band 14, Blatt 555, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arnoldshain, Flur Nr. 17, Flurstück 37, Grünland, Geisberg, Größe 10,33 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Arnoldshain, Flur Nr. 17, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Siegfriedstr. 164, Größe 1,74 Ar, Gartenland, daselbst, Siegfriedstr. 164, Größe 87,70 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 26. August 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Str. 2, 6390 Usingen/Ts., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Else Kohl geb. Rosenwinkel, in Schmitten-Ortsteil Arnoldshain.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Grundstück lfd. Nr. 1 auf: 5 165,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf: 345 768,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 29. 3. 1976

Amtsgericht

2715

3 K 93/75 und 119/75: Das im Grundbuch von Niedergirmes, Band 43, Blatt 1460, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedergirmes, Flur 3, Flurstück 440, Hof- und Gebäudefläche, Dorlarer Str., Größe 6,92 Ar,

soll am 13. Okt. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, Wetzlar,

Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 10. 1975 und 9. 1. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Josef Ramhag und Anneliese geb. Weigel, Wetzlar, zu je 1/2.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 11. 5. 1976 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf 128 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 11. 6. 1976

Amtsgericht

2716

3 K 50/75: Die im Grundbuch von Griedelbach, Band 22, Blatt 518, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griedelbach, Flur Nr. 5, Flurstück 1183 277, Hof- und Gebäudefläche, Dorfstraße 10—12, Größe 4,99 Ar, Wert: 119 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Griedelbach, Flur Nr. 16, Flurstück 22, Gartenland, In der Untergass, Größe 0,70 Ar, Wert: 1000,— Deutsche Mark,

sollen am 8. Sept. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, 6330 Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Anna Elisabeth Gerlach geb. Krämer,
- b) Rosemarie Krix geb. Gerlach,
- c) Roswitha Gerlach,

— alle in Griedelbach — in Erbengemeinschaft —.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf die angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 10. 6. 1976

Amtsgericht

2717

3 K 68/75: Die im Grundbuch von Atzbach, Band 54, Blatt 2019, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Atzbach, Flur 17, Flurstück 92/1, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstr. 31, Größe 2,27 Ar, Wert: 135 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 85 2, Ackerland, Grünland, Hinter den Klingelgärten, Größe 6,21 Ar, Wert: 33 200,— DM,

sollen am 8. Sept. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, 6330 Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Otfried Stroh und Rosemarie, geb. Koch, Atzbach, zu je 1/2.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 3. Sept. 1975 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf die angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 24. 5. 1976

Amtsgericht

2718

3 K 18/74, 16 75: Das im Grundbuch von Ablar, Band 72, Blatt 2539, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ablar, Flur 18, Flurstück 35, Hof- und Gebäudefläche, Hohlstr. 9, Größe 2,19 Ar,

soll am 24. Nov. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 3. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl Grosse-Grollmann und Rosemarie geb. Gawollek, Aßlar, zu je 1/2. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt durch Beschluß vom 14. 5. 1976 auf 86 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 10. 6. 1976 **Amtsgericht**

2719

3 K 6/76: Das im Grundbuch von Naunheim, Band 21, Blatt 806 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Naunheim, Flur Nr. 10, Flurstück 34, Hof- und Gebäudefläche, Finkenstraße, Größe 5,00 Ar,

soll am 6. Okt. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, 6330 Wetzlar, Zimmer 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 2. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Ferber und Ilse Ferber geb. Gründel, in Naunheim zu je 1/2.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 14. 1. 1976 auf 119 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 9. 6. 1976 **Amtsgericht**

2720

61 K 14/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Biebrich, Blatt 9322, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 30/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Biebrich, Flur 24, Flurstück 173/16, Hof- und Gebäudefläche, Rudolf-Vogt-Str. 25/27, und Drususstr. 70, Größe 20,07 Ar, verbunden mit dem Sonder Eigentum an der Wohnung Block A, Erdgeschoß, Aufteilungsplan Nr. 2 (Zur Veräußerung ist Zustimmung des Verwalters oder der Mehrheit der Miteigentümer erforderlich),

soll am 28. September 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eigentümer: Karl Neder und Erika Rappant.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 24. 5. 1976 **Amtsgericht**

2721

61 K 70/73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Nordenstadt, Band 59, Blatt 1522, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Nordenstadt,

lfd. Nr. 1, Flur 24, Flurstück 18/2, Bau- platz Daimler-Ring, Größe 5,74 Ar, Wert: 37 300,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 24, Flurstück 25, Betriebsgelände Daimler-Ring, Größe 61,23 Ar, Wert: 398 000,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 24, Flurstück 24, Betriebsgelände Daimler-Ring, Größe 41,77 Ar, Wert: 271 500,— DM,

lfd. Nr. 5, Flur 24, Flurstück 23/1, Betriebsgelände Daimler-Ring, Größe 57,19 Ar, Wert: 371 700,— DM,

lfd. Nr. 6, Flur 24, Flurstück 22/1, Bau- platz Daimler-Ring, Größe 26,10 Ar, Wert: 169 700,— DM,

lfd. Nr. 7, Flur 24, Flurstück 21/1, Bau- platz, Daimler-Ring, Größe 51,48 Ar, Wert: 334 600,— DM,

lfd. Nr. 8, Flur 24, Flurstück 27/7, Bau- platz, Daimler-Ring, Größe 0,13 Ar, Wert: 800,— DM,

lfd. Nr. 9, Flur 24, Flurstück 26, Betriebs- gelände Daimler-Ring, Größe 49,58 Ar, Wert: 322 300,— DM,

zusammen für die Einzelausgebote (nur Grund und Boden), Wert: 1 905 900,— DM.

Dazu für die Aufbauten und Anlagen, die auf die einzelnen Grundstücke nicht aufteilbar sind: Bürohaus, Zwischenbau, Hallen 1, 1 b, 2, 3 und Bunkerbauten, Wert: 5 667 055,— DM,

Außenanlage, Be- und Entwässerung, Gartenanlagen, Öltanks, Kühlwasserbek- ken, Beleuchtung und Leuchtreklame, Wert: 530 150,— DM,

Massivschornstein, Stahlfackel, Betonka- nal, Vordächer und Trafostation, Wert: 89 800,— DM, Sa.: 6 286 905,— DM,

zusammen für ein Gesamtangebot = 8 192 800,— DM,

sollen am 30. November 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung ver- steigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. De- zember 1973 (Tag des Versteigerungsver- merks):

Kaufmann Moses Hersch Feig in Frank- furt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 7. 5. 1976 **Amtsgericht**

2722

61 K 79/74 — **Beschluß:** Die im Grund- buch von Wiesbaden-Innen, Band 460, Blatt 8129, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 164, Flurstück 1, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstr. 2, Größe 8,70 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 164, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche, Victoriast. 1, Größe 9,03 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 164, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Str. 18, Größe 8,73 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 164, Flurstück 11, Hof- raum, Mainzer Str. 24, Größe 1,57 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 164, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Str. 24, Größe 5,94 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 164, Flurstück 2, Hof- raum, Frankfurter Str. 13/15, Größe 6,47 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 164, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 13/15, Größe 15,32 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 164, Flurstück 9, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Str. 14, Größe 42,28 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 118, Flurstück 196/051, Straße, Mainzer Straße, Größe 0,53 Ar,

sollen am 14. Dezember 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, 6200 Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangs- vollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 8. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. h. c. Georg Hubmann, Bauunterneh- mer in München.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

zu lfd. Nr. 1 auf 356 700,— DM,
zu lfd. Nr. 2 auf 370 230,— DM,

zu lfd. Nr. 3 auf 341 645,— DM,
zu lfd. Nr. 4 auf 33 755,— DM,
zu lfd. Nr. 5 auf 255 420,— DM,
zu lfd. Nr. 7 auf 265 270,— DM,
zu lfd. Nr. 8 auf 628 120,— DM,
zu lfd. Nr. 9 auf 2 029 440,— DM,
zu lfd. Nr. 10 auf 5 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 4. 5. 1976 **Amtsgericht**

2723

61 K 87/74 — **Beschluß:** Die im Grund- buch von Wiesbaden-Innen, Band 460, Blatt 8109, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wiesbaden,

lfd. Nr. 3, Flur 164, Flurstück 7, Hof- und Gebäudefläche, Victoriast. 3, Größe 9,01 Ar, Wert 314 300,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 164, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Victoriast. 7, Größe 8,47 Ar, Wert 370 300,— DM,

lfd. Nr. 5, Flur 164, Flurstück 8, Hof- und Gebäudefläche, Victoriast. 5, Größe 16,93 Ar, Wert 507 900,— DM,

lfd. Nr. 6, Flur 164, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Victoriast. 9, Größe 8,32 Ar, Wert 470 000,— DM,

sollen am 14. Dezember 1976, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung ver- steigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Wolf Wiener, Frankfurt/M.,
b) Kaufmann Josef Schnapper, Wiesba- den,

c) Dipl.-Ing. Dr. Boleslav Bergelson, Frankfurt/M.,
zu je 1/3.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 4. 5. 1976 **Amtsgericht**

2724

61 K 80/74 — **Beschluß:** Die im Grund- buch von Wiesbaden-Innen, Band 460, Blatt 8129, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 11, Flur 164, Flurstück 17, Hof- und Gebäudefläche, Victoriast. 11, Größe 14,75 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 164, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Straße 26, Größe 11,37 Ar,

sollen am 14. Dezember 1976, 9.05 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, 6200 Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangs- vollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 8. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. h. c. Georg Hubmann, Bauunterneh- mer in München.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

zu lfd. Nr. 11 auf 663 850,— DM,
zu lfd. Nr. 12 auf 488 910,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 4. 5. 1976 **Amtsgericht**

2725

1 K 14/75: Die im Grundbuch von Tru- benhausen, Band 17, Blatt 535, eingetra- genen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Trubenhausen, Flur 1, Flurstück 62, Ackerland, Grünland (Obstb.) und Unland (Gebüsch), in der Welsebach, Größe 122,28 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Trubenhäuser, Flur 2, Flurstück 76, Ackerland, Vor dem Heiligenberge, Größe 95,68 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Trubenhäuser, Flur 3, Flurstück 71, Grünland und Unland (Gebüsch), Auf dem Weizenberge, Größe 117,06 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Trubenhäuser, Flur 4, Flurstück 120, Grünland, In der Wußbach, Größe 71,25 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Trubenhäuser, Flur 4, Flurstück 143, Ackerland, In den Birken, Größe 64,62 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Trubenhäuser, Flur 4, Flurstück 144, Ackerland und Unland (Gebüsch), daselbst, Größe 177,19 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Uengsterode, Flur 14, Flurstück 13, Grünland, Im Mittelrode, Größe 57,41 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Trubenhäuser, Flur 1, Flurstück 646, Ackerland und Grünland, In der Welsebach, Größe 164,76 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Trubenhäuser, Flur 5, Flurstück 98/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, und Ackerland, daselbst, Größe 49,82 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Trubenhäuser, Flur 5, Flurstück 99/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 18, Größe 17,16 Ar,

sollen am 6. September 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Walburger Str. 38, Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Mai bzw. 5. August 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Müllermeister und Landwirt Hermann Noll in Großalmerode-Trubenhäuser.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 228 080,65 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3450 Witzenhausen, 22. 6. 1976 Amtsgericht

2726

K 47/75 (K 45/74) — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Zierenberg, Band 55, A) Blatt 2036, B) Blatt 2039, C) Blatt 2040, eingetragenen Grundstücke,

zu A):

lfd. Nr. 3, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 13, Flurstück 202/1, Lieg.-B. 1947, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Schlage, Größe 1,22 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 13, Flurstück 202/2, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Schlage, Größe 8,97 Ar,

zu B):

lfd. Nr. 3, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 13, Flurstück 201/1, Lieg.-B. 1950, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Schlage, Größe 1,06 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 13, Flurstück 201/2, Hof- und Gebäude-

2727

Andere Behörden und Körperschaften

Aktiva

Nassauische Brandversicherungsanstalt, Wiesbaden

	DM	DM	DM
I. Kapitalanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
a) mit Geschäfts- und anderen Bauten	DM 1 216 130,—		
b) mit Wohnbauten	DM 446 462,—		
c) ohne Bauten	DM —,—		
d) mit unfertigen Bauten	DM —,—	1 662 592,—	
2. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen		—,—	
3. Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen		8 151 445,24	
4. Schuldbuchforderungen gegen den Bund und die Länder		2 148 497,94	
davon Ausgleichsforderungen: DM 2 148 497,94			
5. Beteiligungen		219 603,—	
6. Wertpapiere und Anteile, soweit sie nicht zu anderen Posten gehören		26 266 917,—	
7. Festgelder, Termingelder und Spareinlagen bei Kreditinstituten		—,—	
		38 449 055,18	
8. Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft		76,12	38 449 131,30
II. Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft			
III. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an:			
1. Versicherungsvertreter		—,—	
2. Versicherungsnehmer		774 701,07	
3. sonstige		40 489,77	815 190,84
IV. Andere Vermögensgegenstände:			
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		187 891,50	
2. Kassenbestand, Bundesbank- und Postscheckguthaben		159 269,47	
3. laufende Guthaben bei Kreditinstituten		675 747,11	
4. Zins- und Mietforderungen		740 242,86	
5. sonstige		228 654,28	1 991 895,22
V. Rechnungsabgrenzungsposten			168 132,34
VI. Bilanzverlust			
			41 424 259,70

Für die folgenden fünf Geschäftsjahre rechnen wir mit Versorgungszahlungen in Höhe von je 101, 101, 102, 105, 105% der diesjährigen Zahlungen von DM 767 609,68.

fläche, Auf dem Schläge, Größe 5,65 Ar, zu C):

lfd. Nr. 3, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 13, Flurstück 200/1, Lieg.-B. 1951, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Schläge, Größe 6,79 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 13, Flurstück 200/2, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Schläge, Größe 0,42 Ar,

sollen am Mittwoch, 8. September 1976, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 5, 3549 Wolfhagen, Zimmer 13 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 12. 1974 (Tag der Versteigerungsvermerke):

Deutsche Bauträgergesellschaft für Städte- und Wohnungsbau, K. Gall u. Co., München — die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter, Kaufmann Konrad Gall, Vogelsangstraße 6, Grünwald.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden

zu A) auf insgesamt 100 000,— DM,
zu B) auf insgesamt 92 000,— DM,
zu C) auf insgesamt 93 000,— DM,
insgesamt: 285 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 11. 6. 1976 **Amtsgericht**

2728

K 45/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Zierenberg, a) Band 53, Blatt 1980, b) Band 53, Blatt 1982, eingetragenen Grundstücke,

zu a):

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 13, Flurstück 173/2, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Schläge, Größe 9,20 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 13, Flurstück 173/1, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Schläge, Größe 0,87 Ar, zu b):

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 13, Flurstück 172/1, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Schläge, Größe 16,87 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zierenberg, Flur Nr. 13, Flurstück 172/2, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Schläge, Größe 0,03 Ar, sollen am Mittwoch, 1. September 1976, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 5, 3949 Wolfhagen, Zimmer 13 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 7. 1975, 20. 2. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Deutsche Bauträgergesellschaft für Städte- und Wohnungsbau, K. Gall u. Co., München — gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Kaufmann Konrad Gall, Vogelsangstraße 6, Grünwald.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden

zu a) auf insgesamt 140 000,— DM,
zu b) auf insgesamt 205 050,— DM,
insgesamt auf 345 050,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3949 Wolfhagen, 11. 6. 1976 **Amtsgericht**

Jahresbilanz zum 31. 12. 1975

Passiva

	DM	DM
I. Offene Rücklagen:		
1. gesetzliche Rücklage	Stand 1. 1. 75	Zuführung
2. andere Rücklagen (Sicherheitsrücklage).....	DM 8 141 585,99	DM 2 652 585,09
Ia. Sonderposten mit Rücklageanteil		
II. Wertberichtigungen		
III. Pauschalwertberichtigungen:		
1. zu Kapitalanlagen	585,90	
2. zu sonstigen Forderungen	66 310,—	66 895,90
IV. Versicherungstechnische Rückstellungen:		
1. Beitragsüberträge		
a) für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft	DM 33,58	
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	DM —,—	DM 33,58
b) für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft	DM 18 878,51	
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	DM —,—	DM 18 878,51
2. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle		
a) für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft (davon Renten-Deckungsrückstellung: DM —,—)	DM 12 413 845,20	
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	DM 2 934 457,18	DM 9 479 388,02
b) für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft	DM 466 472,39	
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	DM —,—	DM 466 472,39
3. Schwankungsrückstellung		9 945 860,41
4. Rückstellung für Beitragsrückerstattung		6 491 559,85
davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft		49 457,49
5. sonstige versicherungstechnische Rückstellungen		78 840,—
V. Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft		16 544 629,84
VI. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft		313 879,64
VII. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber:		
1. Versicherungsnehmern		
2. sonstigen		
VIII. Nichtversicherungstechnische Rückstellungen:		
1. Pensionsrückstellungen	10 577 994,—	
2. sonstige Rückstellungen	2 431 854,81	13 008 848,81
IX. Andere Verbindlichkeiten:		
1. sonstige Verbindlichkeiten	495 557,88	495 557,88
X. Rechnungsabgrenzungsposten		200 276,55
XI. Bilanzgewinn		—,—
		41 424 259,70

Der Direktor der Nassauischen Brandversicherungsanstalt
gez.: V e n o h r

Nassauische Brandversicherungsanstalt, Wiesbaden — Gewinn- und

Posten	Gesamtes Versicherungsgeschäft	
	DM	DM
1. Beiträge einschließlich Nebenleistungen	36 693 703,36	
2. Rückversicherungsbeiträge	/ 10 444 922,73	
3. Veränderung der Beitragsüberträge f. e. R.	+ 2 427,55	26 251 208,10
4. sonstige versicherungstechnische Erträge f. e. R.		13 687,79
Zwischensumme 1		26 264 895,97
5. Aufwendungen für Versicherungsfälle (einschließlich Schadenregulierungsaufwendungen) f. e. R.		12 842 349,66
6. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	5 142 204,22	
davon ab: erhaltene Rückversicherungsprovisionen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	/ 2 092 158,03	3 050 046,19
7. sonstige versicherungstechnische Aufwendungen f. e. R.		3 441 214,48
Zwischensumme 2		6 531 285,62
8. Veränderung der Schwankungsrückstellung		2 584 643,57
Zwischensumme 3		4 346 642,05
9. Erträge aus Kapitalanlagen:		
a) Erträge aus Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	215 928,72	
davon aus eigener Nutzung: DM 144 616,32		
b) Erträge aus Beteiligungen	5 007,84	
c) Zinsen und ähnliche Erträge	3 596 562,80	
d) Erträge aus dem Abgang von Kapitalanlagen, aus Zuschreibungen und aus der Auflösung von Wertberichtigungen zu Kapitalanlagen	17 752,30	3 835 251,66
10. Erträge aus der Herabsetzung bzw. Auflösung von		
a) Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen, soweit sie nicht zu Nummer 9 Buchstabe d gehören	—,—	
b) nichtversicherungstechnische Rückstellungen	70 144,—	70 144,—
c) Sonderposten mit Rücklageanteil	—,—	89 289,39
11. sonstige Erträge		8 341 327,10
davon außerordentliche: DM 44 492,—		
Zwischensumme 4		
12. Aufwendungen für Kapitalanlagen:		
a) Abschreibungen und Wertberichtigungen	66 393,28	
b) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	—,—	225 421,58
c) Verwaltungsaufwendungen und sonstige	159 028,30	1 353 616,07
13. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		88 479,13
14. sonstige Abschreibungen und Wertberichtigungen		39,71
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, soweit sie nicht zu Nummer 7 gehören		
16. Steuern		
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	3 882 309,96	
b) sonstige	48 132,61	3 930 442,57
17. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil		—,—
18. sonstige Aufwendungen		90 741,95
19. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag		2 652 585,09
20. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		—,—
21. Entnahmen aus offenen Rücklagen		—,—
22. Einstellungen aus dem Jahresüberschuß in offene Rücklagen:		
a) in die gesetzliche Rücklage	—,—	
b) in freie Rücklagen (Sicherheitsrücklage)	2 652 585,09	2 652 585,09
23. Bilanzgewinn/Bilanzverlust		—,—

2729

Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Dem Verkehrsunternehmen Gebr. Schermuly, Inh.: Wilhelm und Gregor Schermuly, Elsoffer Str. 1, 6296 Mengerskirchen 1, wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Weilburg

nach Weilburg (Rundverkehr)

über Waldhausen — Abzw. Waldhausen — Hasselbach — Gaudernbach — Schupbach — Niedertiefenbach — Oberiefenbach — Heckholzhausen — Allendorf — Abzw. Waldhausen

unter Einschluß von täglich einem Fahrtenpaar zur Mitbedienung der Gemeinden Fussingen und Lahr sowie der Haltestellen Vöhler Weiher und Abzw. Waldernbacher Kreuz

bis zum 31. März 1984 erteilt.

Das Verkehrsunternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrates des Landkreises Limburg—Weilburg in Limburg/Lahn.

6100 Darmstadt, 11. Mai 1976

Der Regierungspräsident

IV 2 — 66 f 02/07 — Sch — (4)

2730

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg

Gemäß § 114/1 HGO hat die Verbandsversammlung der r p s am 4. 5. 1976 die Jahresrechnung 1974 beschlossen und dem Verbandsvorstand Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 1974 liegt in der Zeit vom 12. 7. 1976 bis 23. 7. 1976 in der Geschäftsstelle der r p s, 6100 Darmstadt-Arheilgen, Jakob-Jung-Str. 2, Zimmer 3, zu jedermanns Einsicht offen.

6100 Darmstadt, 22. 6. 1976

Regionale
Planungsgemeinschaft Starkenburg
Der Verbandsvorstand
gez. Bernius
Verbandsdirektor

Verlustrechnung für die Zeit vom 1. 1. 1975 bis 31. 12. 1975

selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft		sonstige Versicherungszweige des selbst abgeschlossenen und in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts			
Versicherungszweig: Feuer/Gebäude		selbst abgeschl. V G V		in Rückdeckung übernommen	
DM	DM	DM	DM	DM	DM
35 414 273,43		146 809,60		1 132 620,33	
./ 10 371 115,60		./ 65 002,14		./ 8 804,99	
+ 268,80		—,—	81 807,46	+ 2 158,75	
	25 043 426,63		—,—		1 125 974,09
	13 687,79		81 807,46		—,—
	<u>25 057 114,42</u>				<u>1 125 974,09</u>
	12 289 344,68		6 507,15		546 497,85
	2 697 794,42		81 967,10		270 284,67
	<u>3 381 421,90</u>		<u>2 822,49</u>		<u>56 070,16</u>
	6 688 553,42		./ 9 489,21		<u>252 221,41</u>

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach meiner pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 5. März 1976

Dr. Wolfgang Heubaum
Wirtschaftsprüfer

2731

Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Dem Verkehrsunternehmen Gebr. Schermuly, Inh.: Wilhelm und Gregor Schermuly, Elsoffer Str. 1, 6296 Mengerskirchen, wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Kerkerbach/Limburg nach Schupbach über Eschhofen — Runkel — Schadeck — Obertiefenbach (Abzw.) — Niedertiefenbach — Hofen — Eschenau

bis zum 31. März 1984 erteilt.

Das Verkehrsunternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrates des Landkreises Limburg—Weilburg in Limburg/Lahn.

6100 Darmstadt, 11. Mai 1976

Der Regierungspräsident
IV 2 — 66f 02/07 — Sch — (5)

folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1976 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1976 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 800 884,00 DM
in der Ausgabe auf 800 884,00 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 11 771,660,00 DM
in der Ausgabe auf 11 771 660,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1976 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 559 423,00 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 14 731 483,00 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150 000,00 DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 7. 4. 1976

Für die **Verbandsversammlung**

gez. Dr. Gerhardt

Wasserverband Kinzig
Der Vorstandsvorsteher
gez. Sölch

2732

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Kinzig für das Rechnungsjahr 1976

Die nachstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Kinzig — Aufgabenbereich Hochwasserschutz und Abflußregelung — für das Rechnungsjahr 1976 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan des Verbandes wird ab dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger am Sitz des Verbandes

Dominikanerplatz 3, 6000 Frankfurt a. Main, Zimmer 46, eine Woche lang öffentlich ausgelegt.

Der Regierungspräsident in Darmstadt hat die erforderliche Genehmigung mit Bescheid vom 26. 5. 1976 — II 2 — 3 m 08/01 — 213 — erteilt.

6 000 Frankfurt (Main), 10. 5. 1976

Wasserverband Kinzig
Der Vorstandsvorsteher
gez. Sölch
Bürgermeister

*

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Kinzig, Sitz Frankfurt (Main), — Aufgabenbereich Hochwasserschutz und Abflußregelung — für das Haushaltsjahr 1976

Gemäß § 72 ff. der Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933) und § 27 der Verbandssatzung vom 8. 5. 1972 (StAnz. S. 848) hat die **Verbandsversammlung** am 7. April 1976

2733

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Den Kreiswerken Gelnhausen GmbH, Barbarossastr. 28—30, 6460 Gelnhausen, wird nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Joßgrund/Lettgenbrunn nach Bad Orb/Bahnhof über Villbach — Jagdhaus Horst — Café Waldfriede / Wildpark — Bad Orb/Kurpark

bis zum 31. Juli 1982 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht der Genehmigungsbehörde.

Darmstadt, 24. 5. 1976

Der Regierungspräsident
IV 2 — 66 f 02/05 — G — (21)

2734

Öffentliche Ausschreibungen

Schotten: Die Bauleistungen für den Umbau des Knotens B 457/K 196 in der Ortsdurchfahrt Nidda (Sengerseck) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 490 cbm Boden lösen,
- 1450 t Frostschutzmaterial 0/22—0/45 mm,
- 400 t Frostschutzmaterial 0/22—0/32 mm,
- 300 t bitum. Tragschicht d. K. 0/32 mm,
- 1000 qm Asphaltbinder d. K. 0/16 mm,
- 1300 qm Asphaltbeton d. K. 0/8 mm,
- 600 qm Asphaltbeton d. K. 0/5 mm,
- 370 m Bordsteine,
- 370 m Rinnenplatten

Bauzeit: bis 28. 10. 1976.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. Juli 1976 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt Nr. 393 12, mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 8. Juli 1976 um 11.00 Uhr im Hessischen Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 4 Wochen.

6479 Schotten, 21. 6. 1976

Hessisches Straßenbauamt

2735

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Neubau einer Hattenbachbrücke und Stützwand im Zuge der K 31, in der Ortslage Niederaula, Ortsteil Hattenbach, Kreis Hersfeld-Rotenburg, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- ca. 1300 cbm Baugrubenaushub,
- ca. 330 cbm Beton und Stahlbeton,
- ca. 21 t Betonstahl,
- ca. 100 qm Versiegelung,
- ca. 70 qm Mastix-Abdichtung,
- ca. 40 qm Gußasphalt-Schutzschicht,
- ca. 450 qm Dichtungsaufstrich,
- ca. 80 m Füllstab-Geländer

sowie sonstige Arbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 12. Juli 1976 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 40,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Konto-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 27. Juli 1976, 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 412. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 15. September 1976.

6430 Bad Hersfeld, 24. 6. 1976

Hessisches Straßenbauamt

2736

Wiesbaden: Die Arbeiten für die Herstellung von Bushaltestellen in der Ortsdurchfahrt Altenhain, Einmündung Sodener Weg, im Zuge der K 797 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 60 cbm Erdbewegung,
- 80 cbm Frostschutzmaterial (Hartsplitt) liefern und einbauen,
- 350 qm bit. Tragschicht, 15 cm bzw. 6 cm, für Gehwege herstellen,
- 180 qm Asphaltbinder, 4 cm, herstellen,
- 180 qm Asphaltfeinbeton, 4 cm, herstellen,
- 170 qm Asphaltfeinbeton, 2 cm, für Gehwege herstellen,
- 110 m Betonrundbordsteine umsetzen,
- 110 m Betonkantensteine umsetzen.

Bauzeit: 15 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 8. 7. 1976 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden wollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 16,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 68 30, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „K 797 — Herstellung von Busbuchten, OD Altenhain“.

Selbstabhöler erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 1. 7. 1976 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Welfenstr. 3b, Zimmer 302.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Welfenstr. 3b, Zimmer 403, am 16. Juli 1976, 10.30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 21. 6. 1976

Hessisches Straßenbauamt

2737

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Neubau einer Brücke über den Herfabach und Mühlgraben im Zuge der L 3306 in Herzingen, Ortsteil Wölfershausen, km 0,1, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

- ca. 800 cbm Baugrubenaushub,
- ca. 190 cbm Beton und Stahlbeton,
- ca. 18 t Betonstahl,
- ca. 250 qm Versiegelung,
- ca. 200 qm Mastix-Abdichtung,
- ca. 130 qm Gußasphalt-Schutzschicht,
- ca. 200 qm Dichtungsaufstrich,
- ca. 45 m Füllstab-Geländer

sowie sonstige Leistungen.

Bauzeit: 85 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 7. Juli 1976 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 40,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Konto-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 21. Juli 1976, 11 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 412. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 31. August 1976.

6430 Bad Hersfeld, 23. 6. 1976

Hessisches Straßenbauamt

2738

Hanau: Die Bauleistungen für Deckenerneuerung im Zuge der Landesstraße 3195 in der Ortsdurchfahrt Birstein, von km 0,003 bis km 0,716, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 400 m Betonhochbordsteine regulieren
- ca. 250 t Asphaltbeton 0/16 mm zum Ausgleich
- ca. 5000 qm Asphaltbeton 0/11 mm, 3,5 cm dick

Bauzeit: 20 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 5. Juli 1976 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Deckenerneuerung im Zuge der L 3195 in der OD Birstein“.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 15. Juli 1976, 11.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau a. M., 16. 6. 1976

Hessisches Straßenbauamt

2739

Hanau: Die Bauleistungen für Bundesstraße 40, Deckenerneuerung zwischen Schlüchtern und Flieden (Kreisgrenze Fulda), von km 56,900 bis km 61,138, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 37 000 qm Asphaltbeton der Körnung 0/11 mm (4 cm dick)
- 620 t Asphaltbinder der Körnung 0/22 bzw. 0/16 mm
- 4 100 qm bit. Fahrbahnfläche bis 3 cm abschälen
- 13 000 qm Seitenstreifen regulieren
- 540 t Steinerde liefern

Bauzeit: 30 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 5. Juli 1976 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für B 40 — Deckenerneuerung zw. Schlüchtern und Flieden (Kreisgrenze Fulda)“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 20. Juli 1976, 10,00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau a. M., 16. 6. 1976 Hessisches Straßenbauamt

2740

Hanau: Die Bauleistungen für Deckenerneuerung im Zuge der Bundesstraße 276 zwischen Wächtersbach/Hesseldorf und Brachtal/Schlierbach, von km 12,428 bis km 14,815, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 18 000 qm Asphaltbeton 0/11 mm, 4 cm dick
- ca. 7 200 qm Bankette regulieren
- ca. 240 t Steinerde
- ca. 2 400 m Gräben regulieren

Bauzeit: 20 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 6. Juli 1976 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Deckenerneuerung im Zuge der B 276 zw. Wächtersbach/Hesseldorf und Brachtal/Schlierbach“.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 15. Juli 1976, 10,00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau a. M., 16. 6. 1976 Hessisches Straßenbauamt

2741

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Deckenausbau im Zuge der L 3379 zwischen der L 3258 und Hoffbieber OT Kleinsassen, km 11,650 bis 15,622 (Stat. 0+063 — 3+988 = 3925 m) — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 30 000 cbm Erdbewegung
 - rd. 17 000 t Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als Frostschuttschicht
 - rd. 8 000 t Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, bis 12 cm dick
 - rd. 22 000 qm Teerasphaltbeton d. K. 0/16 mm, 5,0 cm dick
- sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bauarbeiten sollen im August 1976 begonnen werden und sind bis zum 30. Nov. 1977 zu beenden.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,— DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 6753, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8,00 bis 12,00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Donnerstag, dem 22. Juli 1976, 10,00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 20. August 1976, 24,00 Uhr.

6400 Fulda, 18. 6. 1976 Hessisches Straßenbauamt

2742

Hanau: Die Bauleistungen für Deckenerneuerung im Zuge der Bundesstraße 40 in der Ortsdurchfahrt Gelnhausen/Höchst, von km 26,538 bis km 24,196, und zwischen Gelnhausen/Höchst und Biebergemünd/Wirtheim, von km 27,196 bis km 28,058, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 2 300 qm Fahrbahn, 1,00 m breit, keilförmig (f. M. 2 cm) abfräsen
- ca. 18 000 qm Asphaltbeton 0/11 mm, 4 cm dick
- ca. 1 000 qm Bankette regulieren
- ca. 50 t Steinerde

Bauzeit: 20 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 6. Juli 1976 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Deckenerneuerung im Zuge der B 40 in der OD Gelnhausen/Höchst und zwischen Gelnhausen/Höchst und Biebergemünd/Wirtheim“.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 15. Juli 1976, 10,30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau a. M., 16. 6. 1976 Hessisches Straßenbauamt

2743

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der L 3307 zwischen Fulda/ST Bronzell und Eichenzell, von Baustat. 0+778,88 bis 1+987 — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 58 000 cbm Erdbewegung
 - rd. 11 000 t Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als Frostschuttschicht
 - rd. 3 900 t Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm
 - rd. 12 800 qm Teerasphaltbeton d. K. 0/16 mm, 5 cm dick
- sowie sonstige Nebenarbeiten

Die Bauarbeiten sollen im August 1976 begonnen werden und müssen bis zum 30. November 1977 beendet sein; die Deckenbauarbeiten sind jedoch bis 30. September 1977 fertigzustellen.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 45,— DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 6753-609 mit obiger Angabe einzuzahlen und bei schriftlicher Anforderung der Ausschreibungsunterlagen durch Beifügung der Einzahlungsquittung zu belegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8,00 bis 12,00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 13. Juli 1976, 10,00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 15. September 1976, 24,00 Uhr.

6400 Fulda, 16. 6. 1976 Hessisches Straßenbauamt

2744

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Erbach am Schloß Reinhartshausen im Zuge der B 42 a, von km 11,350 bis 11,490, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 900 qm bit. Tragschicht, 10 cm, herstellen
 - 900 qm Asphaltbinder, 4 cm
 - 900 qm Asphaltfeinbeton, 4 cm
 - 280 m Betonrinnenplatten liefern und verlegen
 - 100 m Steinzeugrohre, Ø 300 mm, liefern und verlegen
- Bauzeit: 50 Werktage.**

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 7. 7. 1976 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 28,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Kto.: Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „B 42a — Ausbau der OD Erbach am Schloß Reinhartshausen“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 30. 6. 1976, in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Welfenstraße 3b, Zimmer 302.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Welfenstr. 3b, Zimmer 403, am 15. Juli 1976, 10.30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktagen. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 16. 6. 1976

Hessisches Straßenbauamt

2745

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Bau einer Linksabbiegespur im Zuge der B 8 am Abgang der L 3319 Glashütten-Schloßborn, bei km 16,870, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

300 cbm	Bodenabtrag und Einbau
750 cbm	Boden liefern und einbauen
700 cbm	Frostschutzmaterial (Hartsplitt) liefern u. einbauen
1200 qm	bit. Tragschicht, 10 cm, herstellen
1000 qm	Asphaltbinder, 4 cm
4200 qm	Asphaltfeinbeton, 4 cm

Bauzeit: 70 Werktagen.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 5. 7. 1976 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 22,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Kto.: Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „B 8 — Bau einer Linksabbiegespur, Abgang L 3319 Glashütten-Schloßborn.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 28. 6. 1976, in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Welfenstraße 3b, Zimmer 302.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Welfenstr. 3b, Zimmer 403, am 13. Juli 1976, 10.30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktagen. Bei Zuschlagserteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 16. 6. 1976

Hessisches Straßenbauamt

2746

Hanau: Die Bauleistungen für

Los 1 — Neubau der Bieberbrücke im Zuge der Bundesstraße Nr. 276 in Biebergemünd/Bieber, Main-Kinzig-Kreis, l. W. = 6,00 m, l. H. = 2,40 m, Breite zwischen Geländer = 10,25 m.

Los 2 — Neubau eines Stahlbetonrahmendurchlasses in Biebergemünd/Bieber, Main-Kinzig-Kreis, Rechteckprofil l. W. = 2,40 m, l. H. = 1,35 m, L = 6,00 m, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

Los 1:

700 cbm	Baugrubenaushub
150 cbm	Stahlbeton Bn 250 für Rahmen und Flügel
10 t	Betonstahl BSt 42/50
90 qm	Abdichtung (Mastix)
230 qm	Isolieranstrich
55 qm	Gußasphalt (zweilagig)
33 m	Stabgeländer
110 qm	Betonsteinpflaster (Sohlbefestigung)
	Abbruch der alten Brücke

Los 2

500 cbm	Baugrubenaushub
200 cbm	Unterbeton Bn 100
200 cbm	Stahlbeton Bn 250 für Rahmen und Flügel
14 t	Baustahl BSt 42/50
250 qm	Isolieranstrich
90 qm	Gußasphalt (zweilagig)
10 m	Stabgeländer

Bauzeit: Für beide Lose 144 Werktagen. Getrennt: Los 1 = 120 Werktagen, Los 2 = 96 Werktagen.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 6. Juli 1976 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 30,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M.: „Ausschreibungsunterlagen für Los 1 — Neubau der Bieberbrücke im Zuge der B 276 in Biebergemünd/Bieber, für Los 2 — Neubau eines Stahlbetonrahmendurchlasses in Biebergemünd/Bieber“.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 21. Juli 1976, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist: 25. August 1976.

6450 Hanau a. M., 16. 6. 1976

Hessisches Straßenbauamt

2747

Bei der Stadt Lichtenfels, Landkreis Waldeck-Frankenberg. (4400 Einwohner) ist die durch das Ausscheiden eines Mitarbeiters freiwerdende Stelle des

Sachbearbeiters für die Haupt- und Finanzverwaltung

zum frühestmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Gesucht wird

ein Inspektor oder

ein Beamter des mittleren Dienstes, dem die Möglichkeit geboten wird, die II. Verwaltungsprüfung abzulegen.

Bei Bewährung ist Aufstiegsmöglichkeit gegeben. Bewerber, die die Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen, können ggf. im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Einstufung erfolgt nach dem BAT.

Zum Aufgabengebiet gehören u. a. die Mitarbeit am Haushaltsplan, das gesamte Rechnungswesen, die Beitragsveranlagung (Anschluß-, Straßen- und Erschließungsbeiträge), der Sitzungsdienst usw.

Bewerbungen erbitten wir mit den üblichen Unterlagen bis zum 25. Juli 1976 an den Magistrat der Stadt Lichtenfels, Aarweg 10, 3559 Lichtenfels-Goddelshausen, Tel. (05636) 3 78.

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 21,30 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 153 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122 60 71). Fernschreiber 04 184 548. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigen schließen 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 12 vom 1. 7. 1975.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 84 Seiten.